Da. VII 38.

Da VII. 38

Volks=Katechismus

Da VII 38.

über die

im Königreiche Bayern

geltenden Strafgesetze.

Von

K. v. R.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BABENBERGENSIS.

Nordhalben,
im Selbstverlage des Verfassers
1827.

Kulmbach, gedruckt bei G. A. W. Spindler.

J. cr.
o 85

Vorrede.

Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß für jeden Einwohner des Staates eine seiner Individualität und Beurtheilung angemessene Kenntniß der Gesetze, vorzugsweise der Strafgesetze, in vieler Beziehung Bedürfniß sey.

Nicht nur die gewöhnliche Erfahrung im Leben lehrt es, daß viele Uebelthäter aus Unbekanntschaft mit dem Gesetze, wenigstens mit der Strafe, die auf eine absichtliche oder auch absichtlose Rechts-Verletzung folgt, strafbar handeln, sondern auch die Kriminal-Rechtspflege selbst, da in den Verhören nicht selten von dem Angeschuldigten zu seiner Rechtfertigung angegeben wird, dieß oder jenes Strafgesez nicht gekannt, am allerwenigsten vermuthet zu haben, daß diese oder jene strafbare Handlung so hoch verpönt sey.

Hievon überzeugte ich mich selbst, sowohl aus meiner landgerichtlichen Praxis, als vorzüglich aus den Vorträgen über viele und

höchst interessante Kriminalrechtsfälle, welchen beizuwohnen ich als Raths-Accessist des k. Appellationsgerichts für den Ober-Mainkreis in den Jahren 1824 und 1825 die Ehre hatte.

Diese vorgeschützte Unkenntniß der Gesetze und der damit verbundenen Strafen kann zwar weder ein die Strafbarkeit mildernder noch aufhebender Umstand seyn, und daher auf das Urtheil keinen rechtlichen Einfluß äußern; gleichwohl möchte es zweckmäßig seyn, die Staats Einwohner auf ihre äußeren Handlungen, sowohl im bürgerlichen Vereine als gegen den Staat, aufmerksam zu machen. Dieß hat auch das allerhöchste Staats-Ministerium des Innern weise anerkannt, indem durch Zirkulare der königlichen Regierung des Ober-Mainkreises vom 10. Febr. 1824 auf allerhöchsten Ministerial-Befehl die Polizeibehörden des Kreises angewiesen wurden, den Landmann und vorzüglich die männliche Jugend über die Kriminalität der Körperverletzung und die schweren Folgen derselben bei jeder schicklichen Gelegenheit gehörig zu belehren und zu warnen; besonders sollen die Distrikts-Schul-Inspektionen unter Mitwirkung ihrer Leitung anvertrauter Lokal-Schul-Inspektionen und Lehrer bei den Religions- und sonstigen Unterrichte die Jugend hierauf aufmerksam machen.

Nach weiterer Bestimmung dieses allerhöchsten Mandats soll bei diesen Belehrungen neben der moralischen Ansicht auch der Geist der einschlägigen Gesetzes-Bestimmungen

„Strafgesetzbuch Th. I. Kap. II. Art.
„178 bis 182, 184, 185, incl. Anmer-
„kungen, Band II. Seite 55—58"

aufgefaßt, und den Untergebenen auf eine ihnen begreifliche Art eingeprägt werden.

Ich dachte nun schon lange darüber nach, auf welche Weise dem Bürger und Landmann ohne bedeutenden Kostenaufwand ein Buch in die Hände gegeben werden könnte, aus welchem er die Strafbarkeit rechtswidriger Handlungen kennen lernte.

Durch eine allgemeine Verbreitung eines solchen Buches in den Gemeinden und höhern Volksschulen würden gewiß Viele zu größerer Aufmerksamkeit auf ihre äußeren Handlungen bestimmt, und die große Zahl der strafrechtlichen Untersuchungen also auch die große Staatsausgabe verringert, welche durch die so bedeutende Untersuchungskosten veranlaßt das allerhöchste Aerar drückend belasten.

Nicht selten sprach ich meine Ansichten hierüber aus, und wurde bei diesen Gelegenheiten von mehreren Seiten wiederhohlt aufgefordert, eine solche gemeinfaßliche Darstel-

lung als ein nützliches Lesebuch für den Bürger und Landmann zu entwerfen.

Diesen Impulsen folgend verwendete ich nun dahier die nach verflossenen Kanzleistunden mir übrig gebliebene beschränkte Zeit, und fertigte auf dem Grunde des Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern eine zusammenstellung aller strafbaren Handlungen und der darauf gesetzten Strafen in Fragen und Antworten; am Schlusse hing ich einige allgemeine und besondere Bestimmungen über Polizeivergehen, das Zollgesetz, dann die Malz- und Fleischaufschlagsverordnungen an, weil auch die Wissenschaft dieser Statuten dem Staatseinwohner nur von Nutzen seyn kann.

Die Worte der Gesetze behielt ich beinahe durchgehends bei, weil in dem, dem Gesetzbuche vorgedruckten, Patente ausdrücklich bestimmt ist, daß weder ein Staatsdiener noch Privatgelehrter einen Kommentar über den Text des Gesetzes schreiben dürfe. Ob nun gleich das Wort „Commentar" hier nur in doktrineller Beziehung für den Kriminal-Inquirenten, Richter, und Kriminalrechtslehrer auszulegen ist, so glaubte ich doch, den direkten Worten des Gesetzes folgend, sicherer zu gehen. Uebrigens suchte ich die dem Landmanne und Bürger minder faßlichen Gesetzes-Stellen durch Beispiele zu erläutern, und überhaupt nur jenes auszuheben,

was demselben so wie überhaupt Jedem aus dem Gebiete der Straf-Rechts-Lehre zu wissen nöthig ist.

Auch die Vermuthung der bevorstehenden Revision des Strafgesetzbuches schien meinem Unternehmen nicht entgegen zu stehen, indem mich die Ueberzeugung leitet, daß die Grundzüge desselben sowohl in allgemeinen Beziehungen, nämlich der Lehre von Verbrechen und Vergehen überhaupt, von deren Vollendung, Zurechnung, Fahrlässigkeit, Versuche, Theilnahme rc. als auch insbesondere die Begriffe einzelner Verbrechen und Vergehen wohl unverändert bleiben, und nur rücksichtlich deren Bestrafung Modifikation eintreten mögte.

Im Anbetracht dieser Modifikationen würde ich dann gerne auf Aufforderung eine Reform in einer neuen Auflage übernehmen.

Uebrigens bedarf es kaum der Bemerkung, daß ich weit entfernt bin, auf schriftstellerische Originalität Anspruch zu machen, und als Autor auftreten zu wollen, da schon die Form und Tendenz des Buches den Begriff und die Anmassung von Originalität ausschließt. Zweckmäßige Belehrungen werden mir jederzeit willkommen seyn, und mir bey allenfalls weiterer Auflage zur Richtschnur dienen.

Sollte mein Unternehmen seiner Tendenz entsprechen, so werden mir die Stunden mei-

ner Muse, die ich ihm in dieses Waldgebirges — des bairischen Sibiriens — stiller Einsamkeit widmete, stets eine angenehme Rückerinnerung gewähren.

Nordhalben im Obermainkreise den 25. Febr. 1827.

Kajetan v. Renauld,
Regierungsaccessist und Landgerichts-Assessoratsverweser.

Inhalt.

Im Allgemeinen und Besondern.

Eine faßliche populäre Darstellung aller Verbrechen und Vergehen und der darauf gesetzten Strafen, nebst einer näheren Bezeichnung der einzelnen Strafen in den verschiedenen Straforten, dann einer kurzen Darstellung polizeilicher Vergehen, insbesondere in Bezug auf die Korrektionshäuser und Zwangs-Arbeits-Anstalten. Versehen mit Auszügen aus dem k. b. Zollgesetze vom 22. Juli 1819, und dem neuen Zolltarife vom 28. Dezember 1826, ferner aus dem allerhöchsten Verordnungen über Malz- und Fleischaufschlag.

Allgemeiner Theil.

Erstes Kapitel.

Seite

Von unerlaubten Handlungen überhaupt . . 1

Zweites Kapitel.

Von den verschiedenen in der Strafgesetzgebung bestimmten Strafen 6

Drittes Kapitel.

Von der Vollendung des Verbrechens, von der Zurechnungsfähigkeit, vom rechtswidrigen Vor-

Seite

satze, dann vom Urheber und Miturheber eines Verbrechens 19

Viertes Kapitel.

Von dem Versuche, von der Fahrlässigkeit, von Gehülfen, Begünstigungen. 28

Fünftes Kapitel.

Vom Rückfall, und von Gründen, welche die Strafbarkeit aufheben 48

Besonderer Theil.

Erstes Kapitel.

Seite

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen 59

Zweites Kapitel.

Von Verbrechen wider das Leben Anderer . 60

Drittes Kapitel.

Von Beschädigungen und andern Mißhandlungen anderer Personen 70

Viertes Kapitel.

Von Beeinträchtigung des Eigenthums . . 82

Fünftes Kapitel.

Von Beschädigung des Eigenthums . . . 105

Sechstes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug 112

Siebentes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue 127

Seite

Von öffentlichen Verbrechen.

Verbrechen wider das Daseyn und die Sicherheit des Staates überhaupt.

Erstes Kapitel.

Vom Hochverrathe und Landesverrätherei . 129

Von Verbrechen wider die Ehre des Königs und Staats.

Zweites Kapitel.

Von der Beleidigung der Majestät . . . 135

Drittes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen die Obrigkeit . . 137

Viertes Kapitel.

Von den Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate 147

Fünftes Kapitel.

Von Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben 149

Sechstes Kapitel.

Von Verbrechen wider das Staats- und anderes öffentliches Eigenthum 154

Von Vergehen und deren Bestrafung.

Erstes Kapitel.

Von Vergehen an der Person 156

Seite

Zweites Kapitel.

Von den Vergehen der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung, oder Beschädigung 160

Drittes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug und durch unbefugte Anmassung . 164

Viertes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue 168

Von den öffentlichen oder Vergehen wider den Staat.

Erstes Kapitel.

Von Vergehen wider die Ehre des Staats . 170

Zweites Kapitel.

Von den Vergehen der Widersetzung gegen die Obrigkeit 173

Drittes Kapitel.

Von Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate 176

Viertes Kapitel.

Von den Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben 179

Fünftes Kapitel.

Von Vergehen wider das öffentliche Eigenthum 181

I. Anhang.

Kurze Darstellung polizeilicher Vergehen, insbesondere in Bezug auf die Korrektions-Häuser und Zwangs-Arbeits-Anstalten.

Seite

Von Polizeivergehen und deren Bestrafung . 185

II. Anhang.

Auszug aus dem K. B. Zollgesetze vom 20. Julius 1819 und dem neuen Zolltarife vom 28. Dezember 1826.

Seite

Von den Obliegenheiten der Zollpflichtigen . 203

Von den Zoll- und Weggeldsgefährden und deren Bestrafung 204

III. Anhang.

Zusammenstellung der Verordnungen und Beschlüsse in Bezug auf den Malz- Wein- und Fleischaufschlag.

Seite

Vom Malzaufschlage 213

Von den Pflichten und Obliegenheiten der Brauberechtigten 214

	Seite
Pflichten und Obliegenheiten der Müller . .	216
Von den Malz-Defraudations-Strafen . .	218
Von den zu führenden Registern und Verzeichnissen der Brauer und Müller. . . .	221
Vom Fleisch-Aufschlage	225
Vom Wein-Aufschlage	228

Allgemeiner Theil.

Erstes Kapitel.

Von unerlaubten Handlungen überhaupt.

Frage 1. Was ist der Staat?

Antwort.

Der Staat ist eine Gesellschaft, deren Mitglieder sich vereinigt und einander angereiht haben, um ihre gegenseitigen Rechte unter der Leitung einer öffentlichen über jede Privatgewalt erhabenen Gewalt zu schützen und zu wahren.

Fr. 2. Was ist also der Zweck des Staates?

A. Allgemeine gegenseitige Sicherung und Schutz der Rechte der einzelnen Staatsgenossen.

Fr. 3. Welche Pflichten haben die Bürger und Einwohner eines Staates in Bezug auf ihre äußeren Handlungen zu beobachten, damit der Staats Zweck erreicht werde?

A. Die Bürger und Einwohner eines Staates haben in Bezug auf ihre äußeren Handlungen zweierlei Pflichten zu beobachten, damit der Staats Zweck erreicht werde.

1) Pflichten gegen ihre Mitbürger im bürgerlichen Vereine

2) Pflichten gegen den Staat selbst.

Fr. 4. In wie ferne sind Pflichten von einem Staats-Einwohner gegen seinen Mitbürger, also Pflichten im bürgerlichen Vereine, zu beobachten?

A. Jeder im Staate hat das Recht zu verlangen, daß er unbeschadet seines Lebens, seiner Gesundheit, seines Eigenthums, guten Namens, seiner persönlichen Sicherheit rc. ruhig fortlebe, daß Niemand seinen Frieden störe, und daß Jeder dieses sein Recht anerkenne und ehre.

Wer solches angestammte Recht nicht anerkennen und ehren wollte, der kann durch Gesetze mit Gewalt dazu genöthigt werden.

Daher muß man streben, in strenger Anerkennung dieser heiligen Rechte Niemanden an seinem Leben, seiner Gesundheit, seinem Eigenthume, seiner Ehre, persönlichen Sicherheit rc. einen Schaden zu bereiten, oder gar diese Güter zu vernichten, und in diesem Streben liegen die Pflichten des Staatseinwohners gegen seinen Mitbürger im bürgerlichen Vereine.

Fr. 5. Wie soll der Einzelne im Staate nach seinen äußeren Handlungen Pflichten gegen den Staat beobachten.

A. So wie dem Einzelnen, eben so stehet dem Staate das Recht zu, zu verlangen, daß seine Ehre, seine öffentliche Treue und Glaube aufrecht erhalten werde, sein Eigenthum gesichert bleibe, und überhaupt seine Sicherheit nach Innen und Außen nicht gefährdet werde.

Somit ist Jeder gehalten und verbunden, wie

dem Einzelnen, so dem Staate an seiner Ehre, seinem öffentlichen Glauben, Eigenthume und seiner Sicherheit keinen Nachtheil zuzufügen, um so mehr, da Niemanden fremd ist, daß alle Einzelne unter dem Schutze des Staates stehen, dessen innere Einrichtung und Rechts-Anstalten Hülfe und Schutz gegen jede Rechtsverletzung gewähren, Jeden zur Anerkennung und Achtung der Rechte Anderer anhalten, und im Weigerungsfalle mit Gewalt dazu nöthigen.

Diese Verbindlichkeit, die Rechte des Staates zu ehren, umfaßt die Pflichten der einzelnen Staatseinwohner gegen den Staat selbst.

Fr. 6. Wessen macht sich derjenige schuldig, der die Rechte des Einzelnen oder des Staates nicht anerkennt, sondern vielmehr dem Einzelnen oder dem Staate selbst einen Nachtheil in einer der eben angeführten Beziehungen zufügt?

Oder, der etwas nicht gethan hat, wodurch ein solcher Nachtheil hätte entfernt werden können.

A. Dieser macht sich im ersten Falle einer unerlaubten Handlung, im zweiten einer unerlaubten Unterlassung schuldig.

Fr. 7. Was ist nun eine unerlaubte Handlung insbesondere?

A. Wer etwas unternimmt, wodurch dem Eigenthume, dem Leben, der Gesundheit oder der Ehre und dem guten Namen ꝛc. seines Mitbürgers ein Schaden eine Kränkung zugeht, oder wodurch sogar Verlust dieser Güter herbeigeführt würde; wer der Ehre, der öffentlichen Treue und

dem Glauben, dem Eigenthume und der Sicherheit des Staates einen Nachtheil zufügt, der begehet im ersten Falle eine unerlaubte Handlung gegen den bürgerlichen Vereine, im letzteren eine unerlaubte Handlung gegen den Staat.

Fr. 8. Was ist eine unerlaubte Unterlassung insbesondere?

A. Dagegen kann aber, ohne daß ein wirkliches körperliches Handeln vorgenommen wird, etwas unterlassen werden oder nicht geschehen, wodurch eine eben so nachtheilige Wirkung bei den eben aufgezählten Fällen gegen Bürger und Staat hervorgebracht werden kann.

Dieß heißt denn eine unerlaubte Unterlassung.

Wer z. B. von einem gegen einen Dritten gerichteten Mordanschlag Kenntniß erhalten hatte, durch Anzeige und Entdeckung dieses Verbrechens das mörderische Vorhaben verhüten konnte und dieses zu bewirken nicht bemüht war, der macht sich einer unerlaubten Unterlassung schuldig.

Fr. 9. Wie urtheilen die Gesetze über unerlaubte Handlungen oder unerlaubte Unterlassungen überhaupt.

A. Daß beide sowohl unerlaubte Handlungen, als unerlaubte Unterlassungen strafbar seyen.

Fr. 10. Wie theilen sich strafbare Handlungen überhaupt ab?

A. In Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen?

Fr. 11. Was sind Verbrechen?

A. Verbrechen sind jene mit Vorsatz unter-

nommenen strafbaren Handlungen und Rechtsverletzungen, für welche das Gesetz wegen der Größe der Uebelthat, und der Wichtigkeit ihrer nachtheiligen Folgen die Todesstrafe, Ketten-, Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungsstrafe, mit Dienstesentsetzung oder Unfähigkeits-Erklärung zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern ausgesprochen hat.

Fr. 12. Was sind Vergehen?

A. Nicht immer geschieht eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung aus bösem Vorsatz und Willen; mancher hat den rechtswidrigen Erfolg zwar nicht gewollt, vielleicht die Gefährlichkeit seines Unternehmens eingesehen, solches aber aus sträflichem Leichtsinne gleichwohl nicht unterlassen; oder hätte bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit den nachtheiligen Erfolg seiner Handlung einsehen müssen; öfters hatte auch die strafbare Handlung oder Unterlassung eine zwar nicht unmögliche, doch ungewöhnliche nicht wohl vorher zu berechnende Folge, oder es wurde der Handelnde durch eine unverschuldete Verwirrung der Sinne zur schnellen Ausführung bestimmt.

Auch giebt es Rechtsverletzungen, welche zwar mit Vorsatz unternommen wurden, die aber wegen geringeren nachtheiligen Erfolge minder strafbar erscheinen. Solche strafbare Handlungen, welche das Gesetz wegen des geringeren Nachtheils, den die Uebelthat nach sich zog, nur mit Gefängniß,

körperlicher Züchtigung, Geldstrafe, Verweis etc. bedroht, heißen Vergehen.

Fr. 13. Was sind Polizeiübertretungen?

A. Polizeiübertretungen sind solche unerlaubte Handlungen oder Unterlassungen, wodurch zwar ein Nachtheil für den Staat und den bürgerlichen Verein im Ganzen nicht entsteht, und wodurch Rechte des Staates und bürgerlichen Vereines nicht gekränkt werden; welche aber wegen allgemeiner rechtlichen Ordnung und Sicherheit unter Strafe geboten und verboten sind.

Deßgleichen sind geringere Rechtsverletzungen, welche durch besondere Polizeigesetze abgehandelt werden, Polizeiübertretungen.

Zweites Kapitel.

Von den verschiedenen in der Strafgesetzgebung bestimmten Strafen.

Frage 1. Wie vielerley giebt es Strafen in der Strafgesetzgebung im Allgemeinen.

Antwort.

Im Allgemeinen giebt es zweierlei Strafen, und zwar:

1) Strafen für Verbrechen und
2) Strafen für Vergehen.

Fr. 2. Welches sind die Strafen für Verbrechen?

A. Folgende.

1) Die Todesstrafe;
2) die Kettenstrafe;
3) Freiheitsstrafen; bestehend aus Zuchthaus-, Arbeitshaus- und Festungsstrafe.
4) Ehrenstrafe, als: Dienstesentsetzung, (Cassation) Unfähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern.

Fr. 3. Was ist die Todesstrafe?

A. Die Todesstrafe ist die durch das Gesetz für einen Verbrecher ausgesprochene Entziehung des Lebens, für welchen Verbrecher jedes andere von den Gesetzen als Strafe angedrohte Uebel zur Tilgung seiner Schuld für unzureichend befunden wurde.

Fr. 4. Auf welche Art wird diese Strafe vollzogen?

A. Einem durch das Kriminalgericht zum Tode Verurtheilten wird das Todesurtheil bei offenen Gerichtsthüren verkündigt, und ihm hierauf eröffnet, daß seine Hinrichtung in den nächsten 24 Stunden geschehen solle; daß ihm aber das Gesetz auf sein Verlangen einen Aufschub von 3 mal 24 Stunden gönne. Hierüber muß sich der Verurtheilte gleich erklären, und verweigert er eine bestimmte Erklärung, so geschieht die Hinrichtung binnen 24 Stunden.

Wenn der Tag der Hinrichtung gekommen ist, wird dem Verurtheilten wieder eröffnet, daß nunmehr sein Urtheil der Vollstreckung nahe sey;

nach welcher Eröffnung des Scharfrichters Gehülfen sogleich das hintere Haupthaar des Verbrechers abschneiden, wenn es nämlich erforderlich ist.

Der Delinquent wird sodann in einen grauen Kittel gekleidet, mit entblößtem Kopfe, mit einer Tafel auf der Brust und Rücken, worauf sein Verbrechen bezeichnet ist, auf einem unbedeckten Wagen rücklingsgesetzt, und ihm ein Strick um den Leib gelegt, an welchen er von einem Scharfrichtersgehülfen fest gehalten wird; auf diesem Wagen befinden sich auch Geistliche seiner Religion, welche ihn unter beständigem Zuspruche bis zum Richtplatze geleiten müssen.

Wenn der Delinquent auf dem Richtplatze angekommen ist, wird er auf einen eigens dazu gemachten Stuhl niedergesetzt, und an diesen durch Hände und Arme fest gebunden; sodann ihm die Augen verhüllt, und mit dem Schwerte das Haupt vom Rumpfe getrennt.

Das Haupt muß der Scharfrichtersgehülfe sodann bei den Haaren ergreifen, und an allen vier Seiten der Bühne dem Volke zeigen.

Bei dem Richtplatze selbst ist voraus schon ein einfacher blos aus Brettern zusammengeschlagener Sarg bereit, in welchen der Leichnam mit dem Haupte gelegt, und sodann in der Stille zum Gottesacker gebracht, aber ohne alles Geräusch beerdigt wird.

Fr. 5. Wie wird die Todesstrafe geschärft?

Die Todesstrafe wird dadurch geschärft, daß der Delinquent vor der Vollstreckung des Urtheils auf einem, vor dem öffentlichen Gebäude, bei welchem die feierliche Verkündigung des Todesurtheils geschieht, aufgerichteten Bretter-Gerüste ausgestellt und mit einem Strick um den Leib festgebunden wird. Dieß geschieht unmittelbar nach der nochmaligen Verkündigung des Urtheiles und nachdem der Stab über den Delinquenten gebrochen wird.

Fr. 6. Was sind die bürgerlichen Folgen der Todesstrafe?

A. Die bürgerlichen Folgen der Todesstrafe bestehen darin, daß das Vermögen des Verbrechers an seine Erben übergeht, und daß derselbe auch von dem Tage an, wo das Urtheil in Rechtskraft übergetreten ist, keine rechtsgültige Disposition mehr treffen kann.

Fr. 7. Was ist die zweite Strafe für Verbrechen?

A. Die Kettenstrafe.

Fr. 8. Worinn besteht diese Strafe?

A. Die Kettenstrafe besteht in einer lebenslänglichen Entziehung der Freiheit und in dem Verluste aller bürgerlichen Rechte.

Wer zur Kettenstrafe verurtheilt ist, wird lebenslänglich in einem Zuchthause verwahrt, und zu öffentlichen schweren Arbeiten, zur Austrocknung von Sümpfen und Moorgründen, zum Festungsbau verwendet.

Giebt es gerade keine öffentlichen Arbeiten, so

muß er im Zuchthause bleiben, wird jedoch in einem besonderen von den anderen Züchtlingen entfernten Orte gefangen gehalten, und hat die schwersten Zuchthausarbeiten zu thun.

Sobald er in das Zuchthaus eingetreten ist, werden seine Haare abgeschnitten und ihm die Zuchthauskleidung angelegt, welche halb schwarz halb grau ist, so daß z. B. der rechte Arm und die rechte Brust mit grauem, der linke Arm und die linke Brust mit schwarzem Zeuge oder Tuche bekleidet ist, und die Fußbekleidung sind hölzerne Sohlen. Beide Füße sind durch eine lange eiserne Kette gefesselt, an der eine schwere eiserne Kugel hängt, welche der Kettensträfling bei jeder vorschreitenden Bewegung zu tragen genöthigt ist.

Fr. 9. Welche Nahrung wird dem Kettensträfling gereicht?

A. Der Kettensträfling erhält zwar täglich warme Speise, aber nur zweimal in der Woche ein halbes Pfund Fleisch und zum Getränke niemals ein anderes als Wasser, Krankheitsfälle ausgenommen.

Fr. 10. Was sind die bürgerlichen Folgen der Kettenstrafe?

A. Sobald das Urtheil auf die Kettenstrafe rechtskräftig geworden ist, wird der Verurtheilte bürgerlich todt, sein Vermögen fällt an seine Erben, und er hört überhaupt auf, ein rechtsfähiger Mensch zu seyn.

Wenn daher ein solcher Verurtheilter verhei-

rathet war, so ist durch dieses Urtheil seine Ehe bürgerlich getrennt, er kann weder etwas besitzen, noch auch von etwas Eigenthümer werden; in so ferne ist er auch unfähig, zu erben. Bei Gericht darf er weder als Kläger noch Verklagter erscheinen, noch in irgend einer Sache Zeugniß geben.

Hierinn bestehen die bürgerlichen Folgen dieser Strafe.

Fr. 11. Was ist die Zuchthaus-Strafe?

A. Die Zuchthausstrafe besteht in dem durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen Verluste der Freiheit eines Verbrechers, welche Strafe in einem Straforte, Zuchthaus genannt, erstanden werden muß.

Fr. 12. Wie vielerlei ist die Zuchthausstrafe?

A. Zweierlei. Sie ist entweder Zuchthausstrafe auf unbestimmte oder bestimmte Zeit.

Fr. 13. Worinn besteht die Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit?

A. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit läßt dem Verurtheilten die Hoffnung, durch thätlich bewiesene Besserung seine Freiheit wieder zu erlangen.

Es muß nemlich der Büßer wenigstens 10 Jahre hindurch ununterbrochen ausgezeichnete Aufmerksamkeit bewiesen, wegen Bosheit oder Ungehorsam keine Züchtigung verschuldet, und überhaupt unverwerfliche Proben einer gebesserten Gemüthsart an den Tag gelegt haben.

Wenn derselbe dieß ausgezeichnete Betragen 10 Jahre beobachtet hat, dann wird er nach Verlauf von sechszehn Jahren begnadigt, und in Freiheit gesetzt.

Fr. 14. Worinn besteht die Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit?

A. Die Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit besteht darinn, daß 20 Jahre der höchste, 8 Jahre der geringste Grad derselben ist.

Wer daher zum Zuchthause auf bestimmte Zeit verurtheilt ist, kann nicht über 20, nicht unter 8 Jahre verurtheilt werden.

Fr. 15. Unter welchen Bedingungen hat der zum Zuchthause auf bestimmte Zeit Verurtheilte Begnadigung oder Strafnachlaß zu hoffen?

A. Wenn er sich wenigstens drei Viertheile seiner Strafzeit so gut betragen hat, daß an seiner Besserung nicht mehr zu zweifeln ist, so wird ihm der vierte Theil der Strafe nachgelassen.

Anmerk.

Wer aber, nachdem er die Zuchthausstrafe ausgestanden hat, neuerdings in Untersuchung gekommen ist, dem kommt dieser Strafnachlaß nicht zu Statten.

Fr. 16. Auf welche Art wird die Zuchthausstrafe überhaupt geschärft?

A. Die Zuchthausstrafe wird folgendermassen geschärft:

1) mittelst öffentlicher Ausstellung durch den Gerichtsdiener.

Diese Schärfung wird aber nur bei der Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit und bei zwanzigjährigem Zuchthause angewendet.

2) Durch körperliche Züchtigung,

3) durch Einsperrung in einem einsamen finsteren Kerker (Zuchtgefängniß) abwechselnd bei Wasser und Brod auf 3 bis 8 Tage.

Diese Schärfung wird jährlich zu derselben Zeit angewendet, zu welcher das Verbrechen begangen wurde.

4) Durch mehrere dieser Schärfungen zugleich.

Fr. 17. Worinn besteht die Nahrung, die dem zur Zuchthausstrafe Verurtheilten gereicht wird?

A. Die Nahrung ist dieselbe, wie schon in der Antwort zur Frage 9 erwähnt wurde.

Fr. 18. Welche Behandlung erleidet er sonst noch?

A. Seine Kleidung ist gleichfalls von halb schwarzer, halb grauer Farbe, seine Fußbekleidung hölzerne Sohlen, und die beiden Füße sind durch eine leichtere Kette, wie bei dem Kettensträflinge und ohne eiserne Kugel gefesselt.

Fr. 19. Welche sind die bürgerlichen Folgen der Zuchthausstrafe?

A. Der zum Zuchthause Verurtheilte ist nicht wie der Kettensträfling bürgerlich todt, sondern er behält sein Eigenthum, und kann neue Rechte erwerben, doch kann er während seiner Strafzeit über das Seinige nicht verfügen, daher weder ein Testament machen, noch sonst einen rechtsverbindlichen Vertrag eingehen.

Fr. 20. Was ist die Arbeitshausstrafe?

A. Die Arbeitshausstrafe ist jene durch richterliches Erkenntniß ausgesprochene Entziehung der Freiheit, welche der Verurtheilte in einem Strafgebäude, Arbeitshaus genannt, erleiden muß.

Fr. 21. Auf welchen Zeitraum wird die Arbeitshausstrafe ausgesprochen?

A. Der höchste Grad der Arbeitshausstrafe ist 8 Jahre, der geringste Grad 1 Jahr. Es kann also Niemand über 8 Jahre, Niemand unter 1 Jahr zum Arbeitshause verurtheilt werden.

Fr. 22. Auf welche Weise wird die Arbeitshausstrafe geschärft?

A. Die Arbeitshausstrafe wird geschärft:

1) durch körperliche Züchtigung
2) durch Schmälerung der Kost, so daß dem Verbrecher alle Jahre zu dem Zeitpunkte, an welchem das Verbrechen begangen wurde, nur jeden dritten Tag, jedoch nicht über einen Monat, warme Speise gegeben wird;
3) durch einsame Einsperrung in das Zuchtgefängniß,
4) durch öffentliche Ausstellung
5) durch mehrere dieser Schärfungsarten zugleich.

Fr. 23. Wie ist die Kleidung, Nahrung, und sonstige Versicherungsart dieser Sträflinge?

A. Die Kleidung der Arbeitshaus-Sträflinge ist einfärbig grau, ihre Kost ist dieselbe, wie die

der Züchtlinge, also täglich warme Speise, aber nur zweimal in der Woche 1/2 Pfund Fleisch.

Gefesselt werden diese Sträflinge niemals, ausser wenn besondere Gefahr zu besorgen wäre.

Fr. 24. Welche sind die bürgerlichen Folgen der Arbeitshaus-Strafe.

A. Die Arbeitshaus-Sträflinge leiden keinen Verlust ihrer bürgerlichen Rechte; sie dürfen über das Ihrige verfügen, können daher Verträge eingehen, Testamente machen u. s. w.

Anmerk. 1.

Statt der Arbeitshausstrafe tritt bei höheren Personen und unter verschiedenen Umständen die Festungsstrafe ein.

Anmerk. 2.

Ingleichen kommen in diesen Beziehungen auch Ehrenstrafen vor.

Fr. 25. Welche sind die Strafen für Vergehen?

A. 1) Gefängnißstrafe
2) körperliche Züchtigung
3) Geldbusen.

Fr. 26. Worinn besteht die Gefängnißstrafe?

A. Die Gefängnißstrafe wird in einem eignen Gefängnißorte, also weder in einem Zucht- noch Arbeitshause, erstanden.

Fr. 27. Wie wird der zur Gefängnißstrafe Verurtheilte behandelt?

A. Der zur Gefängnißstrafe Verurtheilte zeichnet sich nicht durch besondere Kleidung aus, und erhält zwar einfache, aber gewöhnliche Kost.

Uebrigens wird er zu den Geschäften seines Berufs angehalten.

Fr. 28. Auf welchen Zeitraum wird die Gefängnißstrafe ausgesprochen?

A. Der höchste Grad der Gefängnißstrafe ist zwei Jahre, welcher dann nach Beschaffenheit der Umstände immer tiefer herabsteigt.

Fr. 29. Wie wird die Gefängnißstrafe geschärft?

A. Die Gefängnißstrafe wird durch folgende Zusätze geschärft:

1) durch Anweisung der Lagerstätte auf bloßen Brettern jeden dritten Tag, oder

2) durch Schmälerung der Kost, entweder mittelst Entziehung des Fleisches oder aller warmen Speisen jeden dritten Tag, oder

3) durch abwechselnde Verbindung dieser beiden Schärfungen.

Anmerk. Auch hier kann nach Umständen Festungs-Arrest eintreten.

Fr. 30. Welche sind die bürgerlichen Folgen der Gefängnißstrafe?

A. Der zur Gefängnißstrafe Verurtheilte behält gleichfalls alle seine Privatrechte.

Fr. 31. Was ist die körperliche Züchtigung?

A. Die körperliche Züchtigung ist jene Strafe für ein Vergehen, welche durch Streiche mit einer aus Birkenreisern gebundenen Ruthe auf entblößtem Rücken vollzogen wird.

Fr. 32. In wie ferne wird diese Strafe angewendet?

A. Theils als selbstständige Strafe, theils als Schärfung einer andern Strafart.

Fr. 33. In welchen Graden kann körperliche Züchtigung ausgesprochen werden?

A. Der höchste Grad der körperlichen Züchtigung ist eine Zahl von 50 Ruthenstreichen.

Anmerk. Nach Verschiedenheit der einzelnen Fälle wird die höhere oder niedere Zahl der Ruthenstreiche bestimmt.

Fr. 34. Was sind Geldbusen?

A. Geldbusen sind die als Strafe ausgesprochene Entziehung eines gewissen Theils des Vermögens in baarem Gelde.

Anmerk. Hierher gehören auch Konfiskationen einzelner Sachen, dann der beständige oder zeitliche Verlust einzelner einträglichen Rechte — oder Privilegien.

Fr. 35. Können die so eben aufgezählten Strafen in Geldstrafen umgewandelt werden?

A. Nein. Weder eine Freiheitsstrafe noch eine körperliche Strafe kann und darf in eine Geldstrafe umgewandelt werden.

Fr. 36. Können dagegen Geldstrafen in eine andere z. B. in Gefängnißstrafe umgewandelt werden?

A. Ja und zwar in folgenden 3 Fällen:

1) bei Minderjährigen bis zum zurückgelegten 16ten Jahre

2) bei den unter Kuratel stehenden Verschwendern

3) bei Armen, die entweder die ausgesprochene Strafe nicht bezahlen können, oder sonst um eine solche Verwandlung nachsuchen.

Anmerk. Der Maaßstab bei dieser Verwandlung ist, daß eine Summe von 25 fl. bairischer Reichswährung einem 8tägigen Arreste gleich gehalten wird.

Wenn daher ein Armer, der in eine Geldbuse von 100 Thalern verurtheilt wird, diese Summe nicht bezahlen kann, so wird er dafür mit 6wöchentlichem Gefängnisse bestraft.

Fr. 37. Auf welche Weise werden die Verwandten eines Verbrechers gegen Vorwürfe und Ehrenkränkungen durch Worte und Handlungen geschützt?

A. Den unschuldigen Verwandten oder Ehegatten eines Angeschuldigten oder Verurtheilten darf Niemand einen kränkenden Vorwurf machen, oder sonst seine Verachtung beweisen.

Wer sich dieses erlaubt, wird mit 8 bis 14 tägigen Gefängnisse bestraft.

Anmerk. Außer den aufgezählten sämmtlichen Strafen kommen noch als demüthigende Strafen: Dienstesentlassung oder Herabsetzung, Abbitte und Widerruf und gerichtlicher Verweis vor.

Anmerk. Die Landesverweisung hat nur bei Ausländern statt.

Drittes Kapitel.

Von der Vollendung des Verbrechens, von der Zurechnungsfähigkeit, vom rechtswidrigen Vorsatze, dann vom Urheber und Miturheber eines Verbrechens.

Von Vollendung des Verbrechens.

Frage 1. Wenn ist ein Verbrechen oder Vergehen für vollendet zu erachten?

Antwort.

Wenn alle Merkmale und Erfordernisse vorhanden sind, welche das Gesetz für den vollständigen Begriff eines Verbrechens aufgestellt hat; wer z. B. durch eine rechtswidrige körperliche Handlung, durch einen Schlag, Stoß, oder auf welche verschiedenartige Weise dieß immer geschehen kann, den Tod eines Menschen verursachte, hat sich des Verbrechens der vorsätzlichen Tödtung schuldig gemacht.

Hier sind die gesetzlichen Merkmale eine rechtswidrige Handlung und der dadurch erfolgte wirkliche Tod eines Menschen; das Daseyn dieser beiden Merkmale bildet nun den vollständigen Begriff des Verbrechens der Tödtung.

Fr. 2. Was wird erfordert, daß die gesetzlich bestimmte Strafe auf ein vollendetes Verbrechen angewendet werden kann?

A. 1) Daß das Verbrechen vollendet worden.

Anmerk. Davon wurde in der Antwort zur Frage 1. gehandelt.

2) Daß derjenige, der das Verbrechen begangen hat, zurechnungsfähig gewesen sey,

3) daß das Verbrechen aus rechtswidrigem Vorsatze, böser Absicht geschehen,

4) daß der zu Bestrafende der Urheber des Verbrechens gewesen sey.

Von der Zurechnungsfähigkeit.

Fr. 3. Was wird darunter verstanden, daß derjenige, der ein Verbrechen begangen, zurechnungsfähig gewesen sey?

A. Wer die Folgen einer rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung wohl einsehen konnte, wer in einem solchen Lebensalter steht, um die Begriffe von dem, was Recht oder Unrecht, gut oder bös ist, gehörig zu fassen, wer wegen Schwäche oder Krankheit des geistigen Vermögens daran nicht gehindert ist, ingleichen wer von keinen äußeren Eindrücken durch Irrthum, Zwang, Furcht geleitet, daher mit vollkommen freiem Willen strafbar handelte, von dem sagt das Gesetz, er sey zurechnungsfähig gewesen, oder die unerlaubte Handlung könne ihm zugerechnet werden. Daher kann einem Kinde unter 8 Jahren, einem Rasenden, Blödsinnigen, einem der in schuldlosem Irrthum

von Zwang oder Furcht bewegt, eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung begieng, diese nicht zugerechnet werden.

Würde z. B. ein Wahnsinniger einen Mord begehen, so kann er wegen seiner Verwirrung und geistigen Unvermögens, die Folgen seiner Handlung zu erkennen, nicht gestraft werden.

Vom rechtswidrigen Vorsatze.

Fr. 4. Was ist rechtswidriger Vorsatz.

A. Wenn jemand die Absicht hatte, die unerlaubte Handlung so zu begehen, wie sie wirklich erfolgt ist, die nachtheiligen Folgen dieser Handlung wohl kannte, und wohl überzeugt war, daß sein Entschluß strafbar und rechtswidrig sey, der hat aus böser Absicht, aus rechtswidrigem Vorsatze gehandelt.

Wer daher in einem zurechnungsfähigen Zustande bei sich beschließt, einen Wanderer, der die Straße zieht, zu berauben, oder zu morden, in dieser Absicht sich auf den Weg begiebt, den Gegenstand seines verbrecherischen Vorhabens erwartet, beraubt oder tödtet, der hat einen vorsätzlichen Raub oder Mord begangen.

Fr. 5. Wird der böse Vorsatz durch einen absichtlich erregten Zustand von Geistesabwesenheit ausgeschlossen?

A. Keineswegs. Wer ein Verbrechen in böser Absicht bei sich beschlossen, und um dasselbe auszuführen, sich in den Zustand von Geistesab-

wesenheit durch Trunk oder andere Mittel versetzt, auch in diesem Zustande ein Verbrechen ausgeführt hat, der wird einem vorsätzlichen Verbrecher gleich geachtet, und ihn trifft dieselbe Strafe.

Fr. 6. Kann sich der Verbrecher mit dem Einwand schützen

a) daß er das Strafgesetz über dieses oder jenes Verbrechen nicht gekannt,

b) daß er eigentlich das Verbrechen, welches wirklich erfolgt ist, nicht habe begehen wollen, sondern daß seine Absicht auf ein geringeres gerichtet gewesen sey?

A. Diese beiden Einwendungen, deren sich die Verbrecher gewöhnlich bedienen, können Niemand schützen, denn

ad a.) die Unwissenheit über das Daseyn eines Strafgesetzes können nur Blödsinn, große Dummheit, und andere dergleichen Gemüthsfehler entschuldigen.

ad b.) Die zweite Einwendung wird eben so wenig berücksichtigt.

Würde sich z. B. Jemand, der einen Todtschlag begangen, damit zu entschuldigen versuchen, er habe blos verwunden wollen: (etwas abgeben wollen, womit gewöhnlich Verbrecher es bezeichnen) nicht tödten wollen, der kann damit nicht gehört werden; denn wenn er mit einem z. B. 4 Schuh langen und 6 Zoll dicken Prügel von hartem Holze einen Schlag gegen den Kopf eines Menschen geführt hat, woraus nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge der Tod eben so leicht und natürlich

erfolgen konnte, als er zufällig nicht erfolgt ist, der Tod auch in der That erfolgte, so erscheint die Einwendung eines solchen Verbrechers, daß er habe blos verwunden wollen, eben so lächerlich, als grundlos, und das Gesetz vermuthet mit Recht, daß er den Tod beabsichtigt habe.

Vom Urheber und Miturheber.

Fr. 7. In der Antwort zur Frage 2. gegenwärtigen Kapitels wurde erörtert, daß zur Anwendung eines Strafgesetzes auf ein begangenes Verbrechen auch erfordert werde, daß der zu Bestrafende Urheber des Verbrechens gewesen sey; was ist nun unter dem Urheber eines Verbrechens zu verstehen?

A. Urheber eines Verbrechens ist

1) derjenige, welcher das Verbrechen durch eigne körperliche Kraft und That unmittelbar vollführt hat, daher ist derjenige, welcher durch Erbrechung einer Thüre, oder eines verschlossenen Behältnisses sich eine fremde Sache, eine Geldkasse, zugeeignet hat, Urheber des Verbrechens des gewaltsamen Diebstahls.

2) Derjenige, der dem Vollbringer vor oder bei der Ausführung in der Absicht, damit das Verbrechen entstehe, eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welcher dieser die That unmöglich hätte vollenden können. Wenn daher Jemand einen Dritten gedungen hat, einen Mord zu begehen, und dieser den Mord wirklich vollführt hat, so ist der gedungene

Mörder der unmittelbare Urheber des Verbrechens, da ohne seine Hülfsleistung, sein Zuthun, das Verbrechen nicht entstanden wäre; der Dingende ist der mittelbare Urheber.

3) Derjenige, welcher durch ausdrückliche Rathertheilung, durch Auftrag, durch Versprechen oder Geben eines Lohnes, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, oder endlich durch absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums den Vollbringer der That zur Ausführung derselben bestimmt hat. Wer einem Andern z. B. zur Ausführung eines Mordes den Rath, Auftrag, Befehl gegeben, ihm die Art und Weise der Ausführung vorgeschrieben hat, und dieser den Mord vollführte, so sind beide Urheber des Mordes, und zwar, der den Mord durch eigne Thathandlung begieng, unmittelbarer, der den Auftrag ertheilte, mittelbarer (intellectueller) Urheber.

Fr. 8. Welche Strafe trifft den Urheber eines Verbrechens nach den Beziehungen, wie solche so eben aufgezählt wurden?

A. Den Urheber durch eigne körperliche Handlung, so wie den, ohne dessen Hülfeleistung das Verbrechen nicht hätte entstehen können, ingleichen den, der den Rath, Befehl dazu ertheilt, und der, der auf diese Anleitung das Verbrechen ausgeführt hat, alle diese trifft die volle Strafe, welche das Gesetz auf ein unter den Voraussetzungen der Frage 2. vollendetes Verbrechen gesetzt hat.

Wenn das Gesetz z. B. auf einen mit rechtswidrigem Vorsatz begangenen Mord die Todesstrafe setzt, so werden mit dem Tode bestraft:

1) der den Mord durch eigne körperliche Kraft begangen hat, der also mittelst Aufpassens einem Menschen durch einen Schlag, Stoß, Schuß ꝛc. das Leben genommen;

2) der den Rath, Befehl hiezu ertheilt, und jener, der den Mord in Folge dieses Befehls ausgeführt;

3) der, welcher einen zur Vollführung eines Mordes gedungen, und der, welcher dann dieses Verbrechen wirklich vollendete.

Fr. 9. Wenn Jemand einem Dritten vorgeschrieben, auf welche Art er ein Verbrechen ausführen solle, der letztere aber die That unter erschwerenden Umständen, welche ihm nicht vorgezeichnet waren, vollzogen hat, können dem ersteren auch die erschwerenden Umstände zugerechnet werden.

A. In diesem Falle wird dem, der einem Dritten die Vollmacht, den Auftrag gegeben, die Folge des von dem Dritten begangenen Verbrechens nur in so weit zugerechnet, als er wirklich den Auftrag gegeben, und es der Andere nach seinem Auftrage vollzogen hat.

Hat z. B. Jemand einem Dritten den Auftrag gegeben, einen Diebstahl zu begehen, und dieser überschreitet die Gränzen seines Auftrags dadurch, daß er, um desto sicherer zu stehlen, einen Mord verübt, so bleibt der Auftragende, der Vollmacht-

geber nur für den Diebstahl, nicht für den Mord verantwortlich.

Fr. 10. Sind Gemeinheiten (Gemeinden) und andere Korporationen als Urheber eines Verbrechens anzusehen und zu bestrafen?

A. Wenn von mehreren oder allen Mitgliedern einer Gemeinde, Zunft oder andern Korporation ein Verbrechen begangen würde, so kann nicht die gesellschaftliche Vereinigung für strafbar gehalten werden, sondern lediglich die schuldigen Einzelnen.

Es können daher bei einem in einer Gemeinde entstandenen Aufruhr nur die Einzelnen, die den Aufruhr veranlaßten und bewirkten, gestraft werden.

Eben so wenig wird die daraus entstandene Vermögensstrafe, der Ersatz des Schadens und der Prozeßkosten aus dem Gemeindevermögen, sondern aus dem Privatvermögen der Schuldigen einzeln geleistet.

Fr. 11. Was ist ein Komplott?

A. Wenn sich zwei oder mehrere um ein Verbrechen zu begehen vereinigen, und zu gegenseitigem Beistande verpflichten, so wird diese verabredete Verbindung ein Comploтt genannt. Sämmtliche Theilnehmer sind als Miturheber zu betrachten.

Fr. 12. Was wird in Bezug auf die Strafe bei einem Komplott vorzugsweise berücksichtigt?

A. Es muß unterschieden werden, ob die

Strafbaren die Häupter, Anstifter, Rädelsführer, oder blos gemeine Theilnehmer des Komplottes seyen.

Fr. 13. Wer ist als Haupt, Anstifter eines Komplotts zu betrachten?

A. Diejenigen, welche zuerst die verbrecherische Vereinigung veranlaßt, und zu Stande gebracht haben.

Fr. 14. Wer ist Rädelsführer eines Komplotts?

A. Wer den Plan zur Ausführung des Verbrechens entworfen, oder das Unternehmen zur Zeit der Vollbringung desselben geleitet hat, heißt Rädelsführer.

Fr. 15. Welche Strafe trifft die einzelnen Theilnehmer?

A. Die gemeinen Theilnehmer des Komplotts trifft die Strafe, welche auf das von ihnen begangene Verbrechen gesetzt ist, die Anstifter und Rädelsführer werden stets mit geschärfter Strafe belegt.

Fr. 16. Wie kann sich ein Theilnehmer des Komplotts, der bei der Ausführung nicht mitgewirkt hat, von der Strafe befreien?

A. Dieser ist nur dann von der Strafe frei, wenn derselbe vor der Ausführung der That das Komplott der Obrigkeit angezeigt hat.

Fr. 17. Was sind Banden?

A. Banden sind solche Komplotte, deren Mitglieder sich vereinigt und verpflichtet haben, mehrere Verbrechen zu begehen, ohne daß diese einzelnen Verbrechen bestimmt werden.

Fr. 18. Wie werden solche durch Banden begangene Verbrechen bestraft?

A. Diese Verbrechen werden nach den Gesetzen über Komplott bestraft.

Viertes Kapitel.

Von
dem Versuche, von der Fahrlässigkeit, von Gehülfen, Begünstigungen.

Vom Versuche.

Frage 1. Was ist Versuch zu einem Verbrechen?

Antwort.

Wenn Jemand in der Absicht, um ein Verbrechen zu begehen, äußerliche Handlungen vorgenommen hat, welche auf Vollbringung oder Vorbereitung desselben gerichtet sind, so ist ein Versuch zu einem Verbrechen vorhanden. Z. B. So hat sich der Dieb, der bereits eine Leiter zum Einsteigen in ein Haus an dasselbe angelegt hat, des Versuches zum Diebstahl schuldig gemacht.

Fr. 2. In wie ferne kann sich ein Versuch zu einem Verbrechen darstellen?

A. Der Versuch zu einem Verbrechen stellt sich entweder als nächster oder entfernter Versuch dar.

Fr. 3. Was ist nächster Versuch?

A. Wenn ein strafbarer Versuch der Vollendung eines Verbrechens oder Vergehens so nahe gekommen war, daß der strafbar Handelnde schon in jener Handlung begriffen war, durch welche das Vergehen oder Verbrechen sogleich und unmittelbar in Wirklichkeit gebracht werden sollte, so ist ein nächster Versuch vorhanden.

Wer, z. B. um einen Menschen durch Gift zu morden, bereits den tödtlichen Trank bereitet, gemischt und den Giftbecher zum Trunke dargereicht hat, der andere aber durch einen Zufall, oder weil er vielleicht plötzlich die mörderische Absicht errieth, an dem Genusse gehindert wurde, so hat sich der Darreichende des nächsten Versuches zum Verbrechen des Giftmordes schuldig gemacht.

Fr. 4. Was ist entfernter Versuch?

A. Ein entfernter Versuch liegt vor, wenn der strafbar Handelnde bei solchen Handlungen stehen geblieben ist, die nur als Vorbereitungen zu der das Verbrechen vollführenden Haupthandlung zu betrachten sind.

So macht sich der, welcher in der Absicht, einen Giftmord zu begehen, bereits das Gift angeschafft hat, des entfernten Versuches zum Verbrechen des Giftmordes schuldig.

Fr. 5. Wie wird der nächste Versuch bestraft?

A. Dieser wird in folgenden Abstufungen bestraft:

1) mit Kettenstrafe, wenn auf das versuchte

Verbrechen die Todesstrafe gesetzt ist. Z. B. Wer also, um den Tod eines Menschen zu bewirken, wie schon oben angeführt, den Giftbecher zum Genusse bereits dargereicht hat, wird, da auf den Giftmord die Todesstrafe gesetzt ist, mit Kettenstrafe belegt;

2) mit zehn- bis fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe, wenn das versuchte Verbrechen mit Kettenstrafe, Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder wenigstens auf 20 Jahre belegt war. Z. B. wer an der Ausführung eines Raubes, worauf Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit gesetzt ist, durch einen Zufall gehindert wurde, übrigens schon die nächste Handlung, worinn der Raub lag, das Anpacken, Festhalten eines Menschen und Abfordern seines Geldes begonnen, daher sich des nächsten Versuches schuldig gemacht hatte, wird mit 10—15jährigem Zuchthause bestraft.

3) bei andern bestimmten Freiheitsstrafen wird von dem niedrigsten Grade der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe der 4te Theil nachgelassen, und allenfalls bis zur Hälfte herabgesetzt; z. B. wer eines nächsten Versuches zum einfachen Todtschlage z. B. im Raufhandel, sich schuldig machte, worauf das Gesetz 8jähriges Zuchthaus setzt, hat dann 1jähriges Arbeitshaus zu erleiden, weil der 4te Theil des niedrigsten Grades zu 8 Jahren mit 2 Jahren nachgelassen, und auch

dieser wieder auf die Hälfte auf 1 Jahr herabgesetzt wird.

Fr. 6. Wie wird der entfernte Versuch bestraft?

A. 1) War auf das vollendete Verbrechen Todesstrafe gesetzt, so tritt beim entfernten Versuch 3—5 jähriges Arbeitshaus ein.

2) War auf die Vollendung Ketten- oder Zuchthausstrafe gesetzt, so steht auf dem Versuche 1—3 jähriges Arbeitshaus.

3) Wenn das vollendete Verbrechen mit Arbeitshaus bedroht, so erfolgt 8 tägiges bis 3 monatliches Gefängniß,

4) steht aber Gefängniß auf der Vollendung, so tritt öffentlicher Verweis ein.

Fr. 7. Was ist zusammengesetzter oder qualifizirter Versuch?

A. Wenn der Versuch zu einem Verbrechen schon selbst ein Verbrechen enthält, so ist dieß ein zusammengesetzter Versuch.

Fr. 8. Wie wird dieser bestraft?

A. Dieser wird nach den dabei obwaltenden Umständen aber jeden Falls schärfer bestraft, wie der einfache Versuch.

Von der Fahrlässigkeit.

Fr. 9. Was ist Fahrlässigkeit?

A. Fahrlässigkeit ist diejenige Unaufmerksamkeit auf eine strafbare Handlung und deren Folgen, wodurch man, ohne eine böse Absicht, ohne vorbedachten Willen dem Staate oder dem Priva-

ten einen Nachtheil zufügt, den die Gesetze mit Strafe bedrohen. Würde Jemand z. B. einem Kinde ein geladenes Gewehr zum Spielwerk reichen, in der Voraussetzung, daß das Kind nicht so mit demselben umgehen werde oder umzugehen wisse, um sich damit zu verletzen, oder gar den Tod herbeizuführen; das Kind gebrauchte aber das Gewehr dennoch auf eine unglückliche Weise, so daß eine Körperverstümmlung wohl gar der Tod erfolgte, der hätte sich einer fahrlässigen Körperverletzung, Tödtung schuldig gemacht.

Es lag wohl nicht in seiner Absicht, dem Kinde schaden zu wollen, allein er wendete diejenige Geistesthätigkeit und Aufmerksamkeit nicht an, welche erfordert wird, um leichtlich einzusehen, daß sich das Kind eben so gut schaden konnte, als es vielleicht zufällig nicht geschehen ist.

Fr. 10. Wie viel giebt es Arten der Fahrlässigkeit?

A. 1) Grobe, 2) geringe Fahrlässigkeit.

Fr. 11. Wenn ist grobe Fahrlässigkeit vorhanden?

A. Grobe Fahrlässigkeit kann in mehreren Fällen statt finden.

1) Wenn Jemand die Gefährlichkeit und Schädlichkeit seiner Handlung wohl kannte, sie aber zwar nicht aus bösem rechtswidrigen Vorsatze, doch aus Unbesonnenheit, sträflichen Leichtsinn nicht unterließ;
2) eben so, wenn seine Handlung so gefährlich war, daß nicht viel Aufmerksamkeit dazu gehörte, um einzusehen, daß ein nachtheiliger

Erfolg ebenso gut daraus hervorgehen müßte, als nicht.

Hieher zu diesen beiden Fällen sieh das Beispiel zur Fr. 9.

3) Wenn der Beschädiger selbst eigene besondere dazu erforderliche Kenntnisse besitzen mußte, um die Gefährlichkeit seiner Handlung einzusehen, oder den üblen Folgen derselben vorzubeugen, wenn z. B. ein Chirurg, eine Hebamme, welche vom Staate aufgestellt sind, und also besondere zu ihren Diestesverrichtungen erforderliche Kenntnisse sich eigen gemacht haben müssen, durch ungeschickte, oder gar kühne gewagte Operationen und Handgriffe das Leben eines Menschen gefährden, da sie doch nach den ihnen eignen Kenntnissen voraussehen mußten, daß ihre Handlung schädlichen Erfolg habe.

4) Wenn die fahrlässige Handlung zugleich schon aus andern Gründen an sich schon unerlaubt und rechtswidrig gewesen ist.

5) Wenn Jemand vom Staate also durch öffentliche Autorität eine Kunst, Wissenschaft oder Profession auszuüben nicht berechtigt ist, und dennoch ohne dringende pflichtmäßige Veranlassung eine Handlung unternimmt, wozu die Kenntnisse oder Fertigkeiten solcher Wissenschaft, Kunst oder Profession nothwendig vorausgesetzt werden müssen, der begeht eine

grobe Fahrlässigkeit, wenn aus seiner Handlung Schaden entstanden ist.

Wenn z. B. ein Privatmann, der zur Ausübung der praktischen Arzneikunde nicht vom Staate autorisirt ist, sich der Behandlung einer Krankheit unterzieht, und durch Anwendung verkehrter Heilmittel den Tod eines Patienten herbei führt, der hat gleichfalls eine Tödtung durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet.

6) Wenn der Handelnde nebst der allgemeinen Verbindlichkeit, noch durch besondere aus Pflichten des Standes, Berufes übernommenen Verbindlichkeiten und dergleichen, zu vorzüglicher Ueberlegung aufgefordert war. Z. B. Jeder hat zwar schon im Allgemeinen eine Verpflichtung, auf seine Handlungen in der Art aufmerksam zu seyn, daß überhaupt kein Schaden daraus entstehe; besondere Stände haben aber gemäß ihres Berufs besondere Pflichten, mehr, als wie gewöhnlich, im Leben aufmerksam zu seyn.

So ist ein Apotheker besonders verpflichtet, bei Bereitung der Medikamente die höchste Aufmerksamkeit zu beobachten. Würde derselbe Medikamente oder die Anweisung zum Gebrauche unachtsamer Weise verwechseln, so daß z. B. der Kranke die Arznei, welche als äußerliches Mittel zum Einreiben angewendet werden soll, als Tinctur zum Einnehmen er-

hält, oder umgekehrt, und aus dieser Verwechslung gefährliche, sogar tödtliche Krankheiten entstehen, so kann dieser unaufmerksame Apotheker, der nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im Besonderen zu einer vorzüglichen Aufmerksamkeit verpflichtet war, wegen grober Fahrlässigkeit in Anspruch genommen werden.

7) Wer vom Staate zur Ausübung einer Kunst oder Profession ermächtigt ist, aus Mangel oder Vernachlässigung der dazu erforderlichen gemeinen Kenntnisse oder Fertigkeiten eine Rechtsverletzung begehet, hat sich grober Fahrlässigkeit schuldig gemacht. Z. B. Ein Chirurg, der vom Staate ermächtigt ist, chirurgische Funktionen, als Aderlassen ꝛc. auszuüben, durch ungeschickte Anwendung des Instrumentes, der Lanzette, die Ader zerschneidet, und die dadurch entstandene Verblutung nicht hemmen könnte, so daß der Tod erfolgte, der hätte eine fahrlässige Tödtung verschuldet, indem von einem öffentlich aufgestellten Chirurgen vorausgesetzt werden kann, daß er zu einer Aderlasse jene gemeine Fertigkeit besitzen müsse und werde, um solche ohne Nachtheil für die Gesundheit und das Leben eines Menschen vorzunehmen, wenigstens eine eingetretene Verblutnng zu stillen, und so den höchsten Nachtheil für das Leben eines Menschen zu entfernen.

Fr. 12. Was ist geringe Fahrlässigkeit?

A. Geringe Fahrlässigkeit liegt vor:

1) wenn aus einer Handlung ein schädlicher Erfolg zwar möglicher Weise hervorgehen kann, es aber nicht unbedingt nothwendig war, daß die Wirkung schädlich seyn mußte, sondern dieß unvorhergesehen und ungewöhnlich war.

Wenn Jemand z. B. einem Andern im Raufhandel eine Ohrfeige giebt, wovon dieser augenblicklich stirbt, so kann der erstere, wenn er gleich die Ohrfeige im rechtswidrigen Vorsatze, zu schaden, zu beschimpfen, gegeben hat, doch weder einer vorsätzlichen, noch einer Tödung aus grober Fahrlässigkeit bezüchtiget werden; denn der Tod ist eine zwar nicht unmögliche, aber doch sehr entfernte ungewöhnliche Wirkung einer Ohrfeige, welche niemals vorausgesehen werden kann, daher eine solche Handlung nur aus geringer Fahrlässigkeit beurtheilt werden kann.

2) Wenn zwar die Handlung an sich gefährliche Folgen nach sich ziehen mußte, der Handelnde aber aus Verstandes Schwäche, Mangel an Beurtheilung, oder wegen eines diese Seelenkräfte störenden Gemüthszustandes, oder wegen ungünstiger äußerer Umstände die hohe Gefährlichkeit seiner Handlung nicht einzusehen vermochte, oder ihren Erfolg nur mit besonderer Anstrengung geistiger oder körperlicher Kräfte verhindern konnte. Z. B. Wenn

ein blödsinniger Mensch, an völliger Stumpfheit des Ueberlegungsvermögens leidend, dem ein geladenes Gewehr gereicht wird, aus Unkunde mit der Natur und der Wirkung desselben, Jemand damit tödtet, so kann man nur sagen, daß dieser aus geringer Fahrlässigkeit gehandelt hat.

3) Wenn der Handelnde durch unvermuthete dringende Umstände zu schnellen Entschließungen bestimmt war.

Wer z. B. in der Nacht durch Diebsgeräusch erschreckt, das Fenster öffnet, sich auch von dem Daseyn verdächtiger Menschen überzeugt, um Furcht zu verbreiten, Feuer giebt, bei dieser Gelegenheit einen derselben verwundet, oder tödtet, der hätte nur aus geringer Fahrlässigkeit gehandelt; denn er wurde in der Nacht durch fremdartiges Diebsgeräusch berechtiget, einen ungewöhnlichen argen Auftritt zu erwarten, und wurde dadurch zum schnellen Entschlusse bestimmt.

4) Wenn die gefährliche Handlung in Ausübung einer Amts oder andern Pflicht aus blosem Uebermaas des Pflichteifers geschehen ist.

Z. B. Ein obrigkeitlicher Diener, welcher auf der öffentlichen Straße wahrnimmt, daß ein Stärkerer einen Schwächeren übermannt und mißhandelt, welcher wahrnimmt, daß jener schon mit einem Dolche einen Streich oder Stoß führen will, stürzt herbei, um den Angriffenen zu befreien, oder

den tödtlichen Streich oder Stoß abzuwehren, und verwundet in diesem Augenblicke durch die bei sich gehabten Waffen gefährlich, tödtet sogar, so hat dieser lediglich aus geringer Fahrlässigkeit strafbar gehandelt, da dieser Exzeß nur aus einem wohlmeinenden aber übertriebenen Pflichteifer hervorgieng.

Fr. 13. Wie wird grobe Fahrlässigkeit bestraft?

A. Jede Handlung, welche nicht aus bösem rechtswidrigen Vorsatze, sondern nur aus Fahrlässigkeit, unternommen wird, soll blos als Vergehen daher nur mit Gefängniß gestraft werden, und zwar in folgendem Verhältnisse:

wenn das Verbrechen aus rechtswidrigem Vorsatze mit dem Tode bestraft worden wäre, tritt Gefängnißstrafe auf 18 Monate bis 2 Jahre ein —

wenn bei rechtswidrigem Vorsatze Kettenstrafe ausgesprochen wäre, tritt Gefängniß von 1 Jahr bis zu 18 Monaten ein,

wenn bei rechtswidrigem Vorsatze Zuchthausstrafe erkannt würde, so erfolgt bei grober Fahrlässigkeit 6 monatliches bis 1 jähriges Gefängniß,

wenn der rechtswidrige Vorsatz mit Arbeitshausstrafe belegt war, so erfolgt bei grober Fahrlässigkeit 1 bis 6 monatliches Gefängniß.

War endlich das Verbrechen aus rechtswidrigem Vorsatze mit einer Gefängnißstrafe von mehr als 6 Monaten bestraft, so ist die Strafe der

groben Fahrlässigkeit einmonatliches Gefängniß.

Fr. 14. Wie wird geringe Fahrlässigkeit bestraft?

A. Bei Verbrechen, auf deren Verübung unter rechtswidrigem Vorsatze Todes- oder Kettenstrafe steht, mit Gefängniß von 3 — 6 Monaten; bei Verbrechen, auf die Zuchthaus gesetzt ist, mit 14 Tagen bis 3 Monaten, bei jenen, welche mit Arbeitshaus bedroht sind, mit zwei bis 14 Tagen.

Von Gehülfen.

Fr. 15. Wer ist als Gehülfe bei der Ausführung eines Verbrechens zu betrachten?

A. Als Gehülfe erscheint derjenige, der die Ausführung eines schon von einem Anderen beschlossenen Verbrechens wissentlich befördert, sey es durch Worte, Aufforderung, Rathsertheilung, oder durch ein gewissenloses pflichtwidriges Unterlassen.

Fr. 16. In wie ferne kann die Hülfsleistung bei einem Verbrechen gedacht werden?

A. Es giebt Gehülfen ersten, zweiten und dritten Grades.

Fr. 16. Welche sind Gehülfen ersten Grades?

A. Gehülfen ersten Grades sind

1) Jene, welche über die Art, Weise und Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung Rath und Belehrung, Aufklärung gegeben, zu Folge welches Aufschlusses auch das Verbrechen in der That begangen wurde. Wer z. B. einem, der einen Diebstahl verüben will, die

Gelegenheit und den Ort angiebt, wo er zu fremden Eigenthum gelangen kann, den Weg zeigt, ꝛc. der ist Gehülfe ersten Grades bei Ausübung des Diebstahlsverbrechens.

2) Jene, welche dem Verbrecher die zur Ausübung seiner That unumgänglich nothwendigen Werkzeuge verschaffen und übergeben.

Wer z. B. dem Diebe die Schlüssel, Dietriche oder andere Instrumente verschafft.

3) Jene, welche zur Zeit der Ausführung entweder bei der That wirklichen Beistand geleistet, oder durch Aufpassen Kunde geben, die Vollbringung selbst unterstützt und erleichtert haben.

Wer z. B. die Aus- und Eingänge eines Hauses, in dem sich bereits der Dieb befindet, besetzt, oder ihn von der Dazwischenkunft eines Menschen, eines Wächters, von einem gehörten Geräusch sogleich Kunde giebt.

Fr. 17. Wie werden Gehülfen ersten Grades bestraft?

A. Mit Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, wenn der Urheber eines solchen Verbrechens das Leben verwirkt hätte; mit 15 bis 20jähriger Zuchthausstrafe, wenn den Urheber Ketten- oder Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit betroffen hätte.

Wenn wider den Urheber eine nach Jahren, überhaupt nach Zeit, bestimmte Freiheitsstrafe erkannt worden wäre, so wird der gesetzlich geringste Grad dieser Strafe um den 4ten Theil ge-

mindert, und allenfalls bis zur Hälfte herabgesetzt.

Fr. 18. Was sind Gehülfen 2ten Grades?

A. 1) Rathsertheiler, bei welchen jedoch die Erfordernisse wie bei Gehülfen 1ten Grades nicht vorliegen; durch deren Rath also das Verbrechen nicht unmittelbar verübt würde.

2) Diejenigen, welche dem Urheber solche Mittel und Werkzeuge verschafften, die nur zu vorbereitenden oder Nebenhandlungen oder zu Unternehmungen und Absichten nach vollbrachter Hauptthat dienen sollten. Z. B. Wer dem Thäter nur im Allgemeinen einen Ort bezeichnet, an welchem derselbe einen Diebstahl verüben könnte.

3) Wer vor dem Zeitpunkte der Vollbringung der That irgend eine Hülfe oder Förderung geleistet hat. Z. B. Wer einen Hausbesitzer vor der That durch Arglist hinwegzuschaffen wußte, damit der Dieb desto sicherer in das Haus kommen, und den Diebstahl begehen konnte.

4) Wer vor oder in dem Zeitpunkte der Vollendung den Verbrechern die Verheimlichung oder andere Hülfe zugesichert hat.

Fr. 19. Wie werden Gehülfen 2ten Grads bestraft?

A. Bei Verbrechen, worauf Todesstrafe steht, mit 12—16jährigem Zuchthause; bei solchen, auf welchen 20jährl. Zuchthaus- oder eine noch schwerere Strafe steht, 8—12 jährl. Zuchthaus; bei

Verbrechen, wo gegen den Urheber eine geringere zeitlich begränzte Freiheitsstrafe statt findet, nicht mehr als die Hälfte, und nicht weniger als der 4te Theil dieser Strafe; nach deren gesetzlichen niedrigsten Grade.

Endlich bei Geldstrafen sind solche Gehülfen in den 4ten Theil bis zur Hälfte der wider den Urheber bestimmten Strafe zu verurtheilen.

Fr. 20. Was sind Gehülfen 3ten Grads?

A. Wer die jedem Bürger obliegende Pflicht, ein Verbrechen oder Vergehen, welches in seiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen worden, oder von welchem er weiß, daß es geschehen sollte, der Obrigkeit anzuzeigen, oder die gefährdete Person zu warnen, unterläßt, ist Gehülfe dritten Grades.

Fr. 21. Wie wird ein Gehülfe 3ten Grades bestraft?

A. Hier muß unterschieden werden. Ein Gehülfe 3ten Grades ohne eignes unmittelbares oder mittelbares Interesse an der strafbaren That wird mit öffentl. Verweise, auch nach Umständen mit Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu einem Monate, bestraft. Wer aber als solcher eignes Interesse an der That hatte, der erleidet bei Verbrechen, die mit Todesstrafe bedroht sind, 4 — 6 jährl. Arbeitshaus; bei solchen, welche Zuchthaus- oder Kettenstrafe mit sich bringen, 1—3 jährl. Arbeitshaus, und bei solchen, worauf Arbeitshaus steht, 1 monatliches bis halbjährliches Gefängniß.

Fr. 22. Sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie z. B. Aeltern und Kinder, Großältern und Enkel rc., leibliche Geschwisterte, Ehegatten, und im nächsten Grade Verschwägerte, z. B. die Geschwistere des einen Ehegatten im Verhältnisse zu dem andern, sind diese Personen gegen einander zur obrigkeitl. Anzeige bürgerlich verbunden?

A. Diese eben aufgezählten Personen sind weder zur obrigkeitlichen Anzeige, noch zu solchen verhindernden Handlungen, welche diese Anzeige zur Folge haben würde, bürgerlich verpflichtet. Hier tritt aber die Ausnahme ein, daß, wenn Aeltern und Kinder, Großältern und Enkel von einem noch unter ihrer Gewalt stehenden Minderjährigen, oder der Ehemann von seiner Gattin das Vorhaben eines Verbrechens gewußt, und sich keine Mühe gegeben, zufolge der in ihrer Gewalt stehenden Mittel das Verbrechen zu verhindern, so werden diese nach den Strafen behandelt, welche in der Antwort zur vorigen Frage aufgezählt sind.

Fr. 23. Kann sich der Gehülfe durch die Einrede, als habe er nach seiner Absicht die Beihülfe zu einem geringern Verbrechen leisten wollen, als wirklich vollbracht wurde, schützen?

A. Der Gehülfe kann sich dieser Einrede nur in dem Falle bedienen, wenn er beweisen kann, daß ihn der Urheber ausdrücklich und zu dem geringeren Verbrechen aufgefordert habe.

Fr. 24. Wie wird ein Gehülfe, der diese Einrede erwiesen hat, bestraft?

A. Seine Strafe richtet sich nach dem Ver-

hältnisse zu denjenigen Verbrechen, worauf seiner Absicht nach die Beihülfe gerichtet war.

Fr. 25. Was ist die Strafe des Gehülfen, wenn das Verbrechen, wozu die Beihülfe geleistet wurde, nicht vollbracht wurde?

A. Dann wird die Strafe nach den früheren Bestimmungen, jedoch im Verhältniß der Strafe des Versuches, der oben schon erwähnt wurde, zur Strafe des Hauptverbrechens bestimmt. Hier ist zu bemerken, daß wenn von Seite des Hauptverbrechers der Versuch straflos geblieben ist, der Gehülfe auch nur dann nicht gestraft wird, wenn dieselben Gründe der Straflosigkeit auch bei ihm in Beziehung kommen.

Fr. 26. Was ist versuchte Beihülfe?

A. Wenn ein Gehülfe den Beistand zwar versprochen, aber nicht geleistet, oder den angefangenen Beistand, ehe er dem Urheber von Nutzen seyn konnte, wieder abgebrochen hat, dann ist eine versuchte Beihülfe vorhanden.

Fr. 27. Wie wird eine versuchte Beihülfe bestraft?

A. Hier kommen die Gesetze wider den Versuch in Anwendung.

Hier kömmt zu bemerken, daß derjenige, der, ehe die Uebelthat vollendet war, den Verbrechern eine erst nach der Vollendung zu leistende Unterstützung oder Begünstigung verspricht, nicht entschuldigt werden kann, wenn er sein Versprechen nach begangener That nicht leistete, sondern nur dann straflos bleibt, wenn er noch vor der Voll-

endung durch deutliche und ausdrückliche Erklärung sein Wort zurückgenommen.

Vom Begünstigern.

Fr. 28. Was sind Begünstiger eines Verbrechens?

A. Die Begünstiger unterscheiden sich von den Gehülfen dadurch, daß ihre Hülfe erst nach vollendeten Verbrechen und Vergehen, und zwar ohne vorgängige Vorsprache geleistet wird, folglich auf die Vollbringung des Verbrechens an sich selbst keinen Einfluß hat; ohngeachtet es geschehen kann, daß dadurch der Schaden vergrößert, oder der Ersatz desselben erschwert wird.

Wer also nach vollbrachter Uebelthat in Bezug auf dieselbe beförderliche Hülfe leistete, ohne jedoch vor der That eine solche versprochen zu haben, ist ein Begünstiger.

Der Begünstiger giebt es gleichfalls wie der Gehülfen 3 Grade.

Fr. 29. Was ist ein Begünstiger 1ten Grads?

A. Ein Begünstiger 1ten Grads ist derjenige, welcher Verbrecher bei sich aufnimmt und verbirgt, ihnen zur Flucht, zur Vernichtung der Spuren, als Beweißmittel des Verbrechens, behülflich ist, wer die durch das Verbrechen erzielte Sache wissentlich bei sich aufnimmt, verbirgt, kauft, bei Andern durch Verkauf oder sonst unterbringt.

Fr. 30. Wer ist ein gewerbsmäßiger Begünstiger?

A. Derjenige, von dem erwiesen ist, daß er

aus eigennütziger Absicht wenigstens schon bei zwei begangenen Verbrechen oder Vergehen sich einer Begünstigung schuldig gemacht hat.

Fr. 31. Was ist die Strafe eines Begünstigers 1ten Grads und also auch eines gewerbsmäßigen Begünstigers?

A. Diese ist dieselbe, wie jene des Gehülfen 2ten Grads.

Fr. 32. Wer ist Begünstiger 2ten Grads?

A. Begünstiger 2ten Grads ist jener, der nicht gewerbsmäßig solche Begünstigungen getrieben hat.

Fr. 33. Wie wird ein solcher bestraft?

A. Ein solcher wird gleich einem Gehülfen 3ten Grads bestraft.

Wenn aber auf der Uebertretung Gefängniß oder andere geringere Strafe steht, so erleidet der Begünstiger 2ten Grads entweder eine Geldstrafe von 10 — 100 fl., oder Gefängniß von 4 — 14 Tagen.

Fr. 34. Wer ist Begünstiger 3ten Grads?

A. Im Allgemeinen ist Begünstiger 3ten Grads, wer von einem Verbrecher oder den Thätern Kenntniß hatte, und diese der Obrigkeit nicht mittheilte.

Fr. 35. Wie wird ein Begünstiger 3ten Grads bestraft?

A. Hier muß unterschieden werden:

1) entweder war derjenige, der eine solche Anzeige unterlassen hat, durch sein Amt zur Anzeige verpflichtet, dieser wird eben so wie ein

Gehülfe 3ten Grads und noch nebenbei mit Herabsetzung auf einen geringeren Posten (Degradation) oder nach Umständen mit Dienstesentlassung bestraft.

2) Wenn jemand zur Anzeige keine amtlichen Pflichten hatte, so wird er nur dann bestraft, wenn das begangene Verbrechen mit Todes- Ketten- oder Zuchthausstrafe bedroht ist, und die Untersuchung oder Bestrafung des Verbrechens durch die Verheimlichung erschwert, oder vereitelt wurde.

Die eintretende Strafe ist alsdann Verweiß oder Gefängniß bis höchstens zu 3 Monaten.

Fr. 36. Wenn Aeltern und Kinder, Großältern und Enkel, Geschwistere und Verschwägerte sich einer Begünstigung schuldig machen, wie werden diese zur Strafe gezogen?

A. Diese werden nicht zur Strafe gezogen, wenn ihre unterlassene Anzeige oder ihre Begünstigung nur dazu diente, um die Person des Verbrechers zu schützen, und wenn diese Begünstigungen nicht mit anderen Verbrechen verbunden sind.

Fünftes Kapitel.

Vom
Rückfall, und von Gründen, welche die Strafbarkeit aufheben.

Fr. 1. Was ist Rückfall?

Antwort.

Wenn Jemand nach schon erlittner Strafe jenes Verbrechen, wegen dem er bestraft wurde, von Neuem begeht, so macht er sich eines Rückfalls schuldig.

Fr. 2. Wie wird der Rückfall im Allgemeinen bestraft?

A. Im Allgemeinen wird der Rückfall immer höher bestraft, als das erste Verbrechen, in welches Jemand rückfällig geworden ist.

Fr. 3. Wie wird dasselbe insbesondere bestraft?

A. Insbesondere wird der Rückfall folgendermassen bestraft:

1) Bei Strafen an der Freiheit wird bei dem ersten Rückfalle die Strafe um das Einfache der zuvor erlittenen erhöht, und bei ferneren Wiederholungen jedesmal mit der Strafe des nächst vorhergegangenen Rückfalls die Strafe der ersten Uebertretung verbunden; und wenn die so ausgemessene Strafe das bestimmte höchste Maaß des Gefängnisses, Arbeitshauses, Zuchthauses überschreitet, so wird die nächste höhere Strafe zuerkannt.

2) Bei Vergehen, auf welche nach den Gesetzen nur 6 monatliche Gefängnißstrafe steht, wird beim Rückfalle die Strafe zwar nach eben dem Grundsatze bestimmt, jedoch niemals über 2 Jahre ausgedehnt.

3) Wer wegen eines Verbrechens zum Zuchthause verurtheilt war, diese Strafe überstanden hat, und dasselbe Verbrechen wieder begeht, der erleidet beim ersten Rückfall Zuchthaus auf unbestimmte Zeit.

4) Wer ein Verbrechen begieng, welches mit Zuchthause auf unbestimmte Zeit bedroht ist, diese Strafe ausgestanden hat, und dennoch sich desselben Verbrechens wieder schuldig gemacht, den trifft die Kettenstrafe.

5) Bei Vergehen, worauf nur Geldstrafe gesetzt ist, wird diese Strafe beim Rückfalle nach denselben Grundsätzen erhöht, welche in Nr. 1. ausgesprochen sind.

5) Wenn Jemanden wegen eines Vergehens sein Geschäft oder Gewerb niedergelegt wird, und zwar auf eine gewisse Zeit, so wird diese Zeit beim ersten Rückfall verdoppelt, bei den folgenden geht dieses Recht gänzlich zu Verlust.

Fr. 4. Was ist die Folge des Rückfalles nach erstandener Strafe?

A. Wenn Jemand wegen eines 2ten Rückfalles die Strafe des Arbeitshauses, oder wegen eines 1sten Rückfalls die Strafe des Zuchthauses

überstanden hat, der wird sodann noch auf 4 bis 10 Jahre unter besondere Polizeiaufsicht gestellt.

Von Gründen, welche die Strafbarkeit aufheben.

Fr. 5. Welches sind Gründe, welche die Strafbarkeit aufheben?

I.

A. a) Mangel an Zurechnung, wovon schon hinlänglich in der Antwort Nr. 3. gehandelt wurde; daher sind straflos Kinder unter 8 Jahren, Rasende, Wahnsinnige, überhaupt solche, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder durch andere schwere Gemüthskrankheit verloren haben; völlig Blödsinnige, Schwache, Greise, Taubstumme, in soferne sie nicht über die Strafbarkeit einer Handlung gehörig unterrichtet sind, oder sonst ihre Zurechnungsfähigkeit außer Zweifel ist. In diesem letzten Fall kann nach Umständen allerdings Strafe eintreten.

b) Wenn Jemand in unüberwindlicher schuldloser Unwissenheit seine Handlung für erlaubt und unsträflich gehalten hat.

c) Wenn Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder

d) durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen und unabwendbaren Gefahr für das Leben verbunden waren, genöthigt wurde, und endlich

e) überhaupt, wenn die That beschlossen und vollbracht wurde in einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

Fr. 6. Kann der Befehl zur Begehung eines Verbrechens denjenigen schützen, der auf diesen Befehl ein Verbrechen begangen hat?

A. Im Allgemeinen kann der blose Befehl niemals entschuldigen.

Fr. 7. Wenn Aeltern ihren Kindern, Vormünder ihren Pflegbefohlnen, Erzieher ihren Schülern, Dienstherrn ihren Dienstbothen, und überhaupt solche Personen, zwischen welchen auf der einen Seite die Gewalt zu Befehle auf der andern Seite die Pflicht der Unterwürfigkeit und des Gehorsams besteht, befehlen, ein Verbrechen oder Vergehen zu vollbringen, welches Strafverhältniß kömmt alsdann in Wirksamkeit?

A. 1) Hier muß unterschieden werden, wenn die oben aufgezählten Personen ihre Untergebenen durch Zwang oder Drohung zu einem Verbrechen bestimmt haben, so bleiben die letztern straflos.

2) Wenn aber Zwang und Drohung nicht statt findet, so kann eine gänzliche Schuldlosigkeit nicht eintreten, wiewohl sich die Strafbarkeit für die Uebertreter sehr ändert, weil sie als Verführte, die Befehlenden als Verführer betrachtet werden.

II.

Erlaubniß der Beschädigten.

Wenn der Beschädigte zu einer strafbaren Handlung stillschweigt, oder ausdrücklich Erlaubniß gegeben hat, so wird dadurch der Handelnde weder straflos, noch in einem andern Grade strafbar, z. B. wenn Jemand einen Andern die Erlaubniß ertheilte, ihm das Leben zu nehmen, weil er seines Lebens satt wäre, so wird derjenige, der so unbesonnen handelte, und ihn wirklich nach seinem Wunsche tödtete, weder straflos, noch ändert dieser Umstand seine Strafe; Oder wer mit Erlaubniß des Eigenthümers ein Haus in einer Stadt oder einem Dorfe in Brand steckt, verursacht nicht nur diesem einen Schaden, sondern bereitet auch andern Mitbürgern Gefahr, und wird daher nach dem bestehenden Gesetze bestraft, ob er gleich die Erlaubniß des Beschädigten für sich hat.

III.

Beschädigung durch Ausübung eines Rechts.

Wer ein ihm zukommendes wohl erworbenes Recht auf gesetzliche Art ausübt, kann, wenn aus dieser Ausübung ein Schaden für einen Andern entsteht, nicht gestraft werden.

IV.
Erlaubte Privatvertheidigung oder Nothwehr.

Fr. 8. Was ist erlaubte Privatvertheidigung oder Nothwehr?

A. Erlaubte Privatvertheidigung oder Nothwehr ist jene durch eigene Kraft bewirkte Abwendung einer rechtswidrigen Gewaltthat und verbrecherischer Angriffe auf Personen oder Güter, zu deren Begegnung die Aufforderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich, oder selbst die gegenwärtige obrigkeitliche Hülfe unzureichend war.

Wer also auf eine solche Art in Bezug auf Person oder Güter gewaltthätig angegriffen wird, darf diesen Angriff durch Privatgewalt abwehren.

Fr. 9. In wie weit darf man sich einer solchen erlaubten Nothwehr bedienen?

A. Jeder darf seinen Angreifer auf alle Weise und mit aller Gewalt von sich abhalten, aus welchem Grunde jede Verletzung, Beschädigung, ja sogar Tödtung des angreifenden Theils nicht gestraft wird, in so ferne die gesetzlichen Gränzen dabei nicht überschritten worden sind.

Fr. 10. Welche Gränzen sind durch die Gesetze bestimmt, innerhalb deren gewaltsame Privatvertheidigung angewendet werden darf?

A. Gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht erlaubt, wenn der Angegriffene Zeit und Gelegenheit hatte, sich durch andere Mittel ohne Gefahr von dem Angriffe zu befreien, sein Eigenthum zu

schützen, oder die Absicht des Angreifers sonst zu vereiteln. Z. B. Wer daher gewaltthätig angegriffen wird, und Zeit hatte, sich durch die Flucht zu retten, wird gestraft, wenn er den Angreifer durch entgegengesetzte Privatgewalt getödtet hat; und der Umstand des Angriffes dient ihm dann höchstens zu einem mildernden Umstande.

Wer seinen Gegner entwaffnen kann, darf ihn daher nicht verwunden.

Wer ihn durch Verwundung unschädlich machen kann, nicht tödten.

Fr. 11. In wie weit darf also gewaltsame Privatvertheidigung angewendet werden?

A. Niemals weiter, als zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist.

Es ist daher strafbar, wenn lebensgefährliche Vertheidigungsmittel gebraucht werden, da der Angreifer durch ungefährliche Gewalt abgehalten werden kann; und wenn man, wie schon in der vorigen Antwort erörtert, sich bloß durch eine ungefährliche Verwundung schützen konnte, und dennoch tödtlich verletzt, oder gar getödtet hat.

Fr. 12. In welchen Fällen ist gewaltsame Privatgewalt erlaubt, wenn die in den vorigen Antworten bezeichneten Gränzen eingehalten werden?

A. Gewaltsame Privatvertheidigung ist innerhalb dieser bezeichneten Gränzen in folgenden Fällen gestattet:

1) gegen alle gewaltthätigen Angriffe, welche

mit Gefahr für Gesundheit, Leben, Freiheit oder Keuschheit verbunden sind.

Wer daher Nachts sorglos die Straße daher wandelt, und von einem Bösewicht mit gezückten gegen sein Haupt oder die Brust gerichteten Dolche angegriffen wird, so, daß nur ein Augenblick erfordert würde, den tödlichen Streich zu vollführen, wird nicht gestraft, wenn er durch ein eben solches Instrument, durch ein gezogenes Messer, den Angreifer von sich abhält, verwundet, oder tödtet.

Wer eine Weibsperson durch Gewalt zur Befriedigung seiner Wollust zwingen will, und diese den unmittelbaren Angriff auf ihre Keuschheit durch keine andere Macht, als durch Gewaltthätigkeit, Verstümmlung, Verwundung abzuwehren im Stande ist, so wird sie deßhalb nicht bestraft werden;

2) gegen denjenigen, der bei einem Diebstahle ertappt wird;

3) gegen verbrecherische Gewaltthaten, welche auf Beschädigung liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet sind.

Es ist daher erlaubt, den entlaufenen Dieb mit einem Schusse zu verwunden; ihn sogar zu tödten, wenn es kein anderes Mittel giebt, sein gestohlnes Gut zu retten.

4) Gegen diejenigen, welche in ein unbewegliches Besitzthum eines Andern gewaltthätig

einfallen, einbrechen, oder sonst auf eine unerlaubte Weise eindringen.

Fr. 13. Wenn die Gränzen rechtmäßiger Vertheidigung überschritten wurden, und aus den Umständen des Ortes, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffes sich mit Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß der Angegriffene aus Ueberraschung, übermächtiger Furcht, in gestörter Besonnenheit das Maaß erlaubter Vertheidigung überschritten hat, darf einem solchen diese unverschuldete Unbedachtsamkeit zu einer Strafe gereichen?

A. Nein! Dieß ist auch der Fall, wenn während der Gegenwehr aus der Anwendung eines an sich erlaubten Vertheidigungsmittels unabsichtlich eine größere Beschädigung des Angreifers erfolgt ist, als zur Abhaltung des Angriffes erforderlich, und von dem Angreifenden beabsichtiget war.

Fr. 14. Ist es erlaubt, nachdem der gefährliche Angriff geendigt, und die Gefahr gänzlich entfernt ist, den Angreifer zu verletzen, oder gar zu tödten?

A. Dieß ist auf keine Weise erlaubt, und wird als unerlaubte Rache, wie ein vorsetzliches Verbrechen bestraft, wenn nicht andere Gründe zur Entschuldigung dienen.

Fr. 15. Wer muß bei einer statt gefundenen Nothwehr den Beweiß derselben liefern?

A. Das Gesetz vermuthet nicht, daß Jemand in der Nothwehr gehandelt habe, und es muß daher der Gebrauch der Nothwehr von dem Angegriffenen zur Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit

bewießen werden, wenn derselbe auf Straflosigkeit Anspruch machen will.

Jedoch wird auf der andern Seite vermuthet, daß Jemand rechtswidrig angegriffen worden, und die Gränzen rechtmäßiger Nothwehr beobachtet, wenn sich durch Zeugniß, Aussage, des verletzten Angreifers, oder aus andern Umständen glaubwürdig ergiebt, daß der Angegriffene in den Stand der Nothwehr versetzt worden.

Fr. 16. Was hat derjenige vorzüglich zu beobachten, welcher in der Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat?

A. Dieser ist schuldig, den Vorfall der nächsten Obrigkeit sogleich und schleunigst anzuzeigen.

Wer diese Anzeige nicht macht, gegen den streitet alsdann die Vermuthung, daß er die Gränzen rechtmäßiger Nothwehr überschritten habe, obgleich der gefährliche Angriff erwiesen worden.

In diesem letzteren Falle soll derjenige, der die Anzeige unterlassen hat, schon deßwegen, und wegen der Verheimlichung zum 4 tägigen bis 1 monatlichen Gefängnisse verurtheilt werden.

V.

Durch den Tod des Verbrechers wird gleichfalls dessen Strafe getilgt, jedoch geht eine

Vermögensstrafe, welche demselben noch bei Lebzeiten zuerkannt wurde, auf dessen Erben über.

VI.

Durch Verjährung.

Besonderer Theil.

Erstes Kapitel.

Von

den einzelnen Verbrechen und Vergehen.

Frage 1. Wie vielerlei giebt es Vergehen und Verbrechen im Allgemeinen?

Antwort.

Im Allgemeinen giebt es Privat- und öffentliche Verbrechen, Privat- und öffentliche Vergehen.

Vom Privatverbrechen.

Fr. 2. Wie viele Gattungen giebt es verschiedener Privat- und öffentl. Verbrechen?

A. Dieser giebt es viele und verschiedene; welche sogleich und zwar zuerst die Privatverbrechen abgehandelt werden sollen.

Fr. 3. Wie viele sind Arten von Privatverbrechen?

A. 1) Verbrechen wider das Leben eines Menschen,

2) Verbrechen wegen Beschädigungen und Mißhandlungen an der Person.
3) Verbrechen wegen Beeinträchtigung durch Entwendung, Unterschlagung, Raub und Erpressung;
4) Verbrechen wegen Beschädigung des Eigenthums,
5) Verbrechen wegen Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug.
6) Verbrechen wegen Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Zweites Kapitel.

Von

Verbrechen wider das Leben Anderer.

Frage 1. Wie heißt das Verbrechen wider das Leben Anderer im Allgemeinen?

Antwort.

Das Verbrechen wider das Leben Anderer als des höchsten zeitlichen Gutes des Menschen ist das schwerste aller Verbrechen, welche an Einzelnen begangen werden können, und heißt im Allgemeinen das Verbrechen der Tödtung. Wer daher durch eine rechtswidrige Handlung den Tod eines Menschen absichtlich verursacht, ist des Verbrechens der vorsätzlichen Tödtung schuldig.

Fr. 2. Wie verzweigt sich dieses Verbrechen der Tödtung in besondere Arten?

A. Besondere Arten dieses Verbrechens sind:

1) der Mord, dieser verzweigt sich in Mord überhaupt, qualifizirten Mord, Giftmord,
2) der einfache Todtschlag,
3) der Todtschlag in Raufhändeln,
4) der Kindermord,
5) Tödtung des Kindes in der Geburt,
6) Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht,
7) Wegsetzen hülfloser Personen?

Fr. 3. Was ist Mord?

A. Mord ist eine wohlbedachte und mit freiwilliger Ueberlegung ausgeführte Tödtung eines Menschen.

Z. B. Wer aus Rachsucht oder einer andern Veranlassung bei sich beschließt, einen Menschen das Leben zu nehmen, mit diesem Gedanken eine Zeitlang umgeht, und über die Mittel zur Ausführung seines gräßlichen Vorhabens nachdenkt, denjenigen, auf welchen seine verbrecherische Absicht gerichtet ist, Nachts auf einem einsamen Wege erwartet, und mit irgend einem Werkzeuge, so viel es deren immer giebt, ihm einen tödtlichen Streich, Stoß, Stich, Schuß ꝛc. versetzt, woraus der Tod nothwendig erfolgt, ist ein Mörder.

Fr. 4. Wie wird der Mord bestraft?

A. Mit dem Tode.

Fr. Wie vielerlei ist der Mord?

A. Der Mord ist einfach und ausgezeichnet (qualifizirt). Von dem einfachen Morde wurde in der vorigen Antwort gehandelt.

Fr. 6. Was ist ausgezeichneter (qualifizirter) Mord?

A. 1) Der Mord an einer Person der königl. Familie,

2) einen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, Aeltern, Kindern, Großältern, Enkeln u. s. w. an leiblichen Geschwistern, an den Ehegatten, an dem Pflegvater, Vormunde, oder dem eignen Herrn, in dessen Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung gestanden;

3) an einer schwangern Person,

4) der Mord aus Eigennutz, in der Absicht, um einen Vortheil am Vermögen zu erlangen, zu erhalten, zu sichern.

5) Der Mord welcher durch eine Täuschung des Ermordeten oder durch betrügliche Hinterlist vollführt wurde. Wer z. B. (wie der Fall schon wirklich vorgekommen ist) die Einfalt einer leichtgläubigen Person dadurch zu täuschen sucht, daß er dieselbe unter der Vorspieglung, ihr durch magische oder zauberische Künste ihre Zukunft voraussehen zu lassen, an ein einsames Ort lockt, und allda das mörderische Vorhaben ausführt, hat sich eines ausgezeichneten Mordes schuldig gemacht.

6) Der Mord, welcher durch ausgesuchte Mar-

tern auf eine für den Unglücklichen qualvolle Art vollführt wurde.

7) Wenn die Tödtung durch Gift vollbracht worden ist.

Fr. 7. Wie wird ein solcher Mord unter den eben angeführten Umständen gestraft?

A. Ein solcher Mord ist mit geschärfter Todesstrafe bedroht.

Fr. 8. Welcher der angeführten Fälle unterliegt in dem Gesetze einer vorzüglichen Würdigung?

A. Der Giftmord.

Fr. 9. Was ist Giftmord?

A. Der Giftmord ist jene verbrecherische Handlung, durch welche einer Person Gift in einer solchen lebensgefährlichen Quantität beigebracht wird, daß der Tod davon die unmittelbare Folge ist.

Fr. 10. Wenn ein solcher Mörder sich damit entschuldigen wollte, daß er eigentlich nicht habe tödten, sondern blos eine Beschädigung veranlassen wollen, wird dieses Vorgeben von dem Gesetze berücksichtigt?

A. Keineswegs, sondern ein solcher Mörder erleidet, wie schon oben angeführt, die geschärfte Todesstrafe.

Fr. 11. Welche Strafe trifft den Verbrecher, der Brunnen, öffentlich verkäufliche Waare, und überhaupt solche Sachen vergiftet, wodurch mehr oder weniger Menschen Gesundheit und Leben verlieren können? und zwar in dem Vorsatz, andere an Gesundheit oder Leben zu beschädigen?

A. Ein solcher Verbrecher wird mit dem Tode gestraft, wenn auch Niemand durch seine Ver-

giftung beschädigt worden wäre; denn die allgemeine Gefährlichkeit dieser boshaften Handlung, deren Folge, und Gefahr für eine vielleicht zahllose Menge von Menschen, ist durchaus gar nicht zu berechnen.

Fr. 12. Wie schon in der Frage 2. erörtert wurde ist die 2te Gattung von Tödtung Todtschlag. Was ist nun einfacher Todtschlag?

A. Einfacher Todtschlag ist die Tödtung eines Menschen, welche ohne freiwillige Ueberlegung und Vorbedacht in der aufwallenden Hitze des Zorns wider denselben beschlossen, und sogleich ausgeführt wurde.

Fr. 13. Welches ist die Strafe für einen einfachen Todtschlag?

A. Zuchthaus auf unbestimmte Zeit.

Fr. 14. Giebt es nicht noch eine besondere Art des einfachen Todtschlags?

A. Es giebt allerdings eine besondere Art von einfachen Todtschlags, und zwar in Raufhändeln.

Fr. 15. Welche Bestimmungen sind über diese Art von Todtschlag vorhanden?

A. 1) Wenn der Getödtete nur von Einem die tödtliche Verletzung erhalten, so wird dieser allein als Todtschläger bestraft.

2) Wenn Mehrere den Getödteten Wunden beigebracht haben, deren jede einzelne tödtlich ist, so werden alle diese als Todtschläger bestraft.

3) Wenn von den verschiedenen Wunden nicht jede allein tödtlich war, sondern diese verschiedenen Wunden zusammen den Tod bewirkten, so erleiden alle Theilnehmer nach Umständen 8 bis 12 jährl. Zuchthaus.

4) Wenn der Getödtete theils tödtliche, theils nicht tödtliche Verletzungen erhalten hat, so werden jene Theilnehmer, welche die tödtlichen Verletzungen beibrachten, nach Beschaffenheit und Größe derselben nach dem Gesetze wegen Körperverletzung bestraft, was noch weiter unten ausgeführt werden soll.

5) Wenn aber nicht ausgemittelt werden kann, durch welche theils die tödtlichen theils die nicht tödtlichen Wunden zugefügt wurden, dann werden alle wegen Körperverletzung bestraft. Die Strafe der übrigen Theilnehmer wird nach den allgemeinen Grundsätzen über Fahrlässigkeit und Theilnahme bestimmt.

Fr. 16. Was ist der Kindermord?

A. Der Kindermord ist jenes Verbrechen, durch welches eine Mutter ihr neugebornes, uneheliches, lebensfähiges Kind mit Absicht ermordet.

Fr. 17. Welches Kind ist für ein neugebornes zu halten?

A. Ein Kind, welches noch nicht 3 Tage alt ist.

Fr. 18. Wie wird der Kindermord bestraft?

A. Mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit. Wenn jedoch eine Kindesmörderin als öffent=

liche Hure gelebt, oder schon einmal wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft eine Strafe erlitten hat, so tritt die Kettenstrafe ein.

Fr. 19. Wenn eine Person ihre Schwangerschaft verheimlichte, gleichwohl ein todtes unreifes Kind geboren, und dieses verborgen, und auf die Seite geschafft hat, wie wird eine solche Verbrecherin gestraft?

A. Eine solche Verbrecherin hat nach dem Gesetze die Vermuthung wider sich, ihre Leibesfrucht absichtlich abgetrieben zu haben, und wird mit 1—2 jährl. Arbeitshaus bestraft.

Fr. 20. Wenn eine Weibsperson heimlich geboren, das Kind hinweggeschafft hat, und sich hartnäckig weigert, anzugeben, wo sie das Kind hingebracht, auch erwiesen ist, daß sie den Körper absichtlich vertilgte, welche Strafe tritt dann ein?

A. 8—12 jährl. Zuchthaus.

Fr. 21. Was ist verheimlichte Schwangerschaft?

A. Verheimlichte Schwangerschaft ist anzurechnen, wenn die eines Beischlafes sich bewußte Person Zeichen der Empfängniß bei sich bemerkt, und während der ganzen Zeit der Schwangerschaft diesen Umstand weder ihren Aeltern oder Vormündern, noch ihrer Dienstherrschaft, oder einem Arzte, noch einer Hebamme oder einer andern ehrbaren Person und endlich der Obrigkeit entdeckt hat.

Fr. 22. Wenn eine Weibsperson, welche im 7ten Monate ihrer Schwangerschaft geboren, und bis dahin dieselbe verheimlicht hat, vorschützen wollte, daß sie

wegen unvermutheter Ueberraschung durch Niederkunft keine Hülfe habe erlangen können, ist dieses Vorgeben gesetzlich zu würdigen?

A. Dieses unwahrscheinliche Vorgeben wird nicht berücksichtigt.

Fr. 23. Wie wird die verheimlichte Schwangerschaft bestraft?

A. Nach Verschiedenheit der einzelnen Fälle, und nach dem Inhalte der Antworten zu den Fragen 18. 19.

Fr. 24. Was ist verheimlichte Niederkunft?

A. Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn eine Weibsperson durch absichtliche Veranstaltung ohne Beiseyn einer andern Person, oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, die mit ihr zu einer verbrecherischen Handlung einverstanden sind.

Fr. 25. Was ist die Strafe der verheimlichten Niederkunft?

A. Nach den so eben vorhergegangenen und nachfolgenden Bestimmungen.

Fr. 26. Wie wird jene Person bestraft, welche zwar anfänglich ihre Schwangerschaft bekannt hat, nachher aber heimlich niederkommt, und das todte Kind verbirgt, oder zur Seite schafft?

A. Gerade so wie jene, welche ihre Schwangerschaft oder Niederkunft verheimlicht.

Eine solche Person kann sich jedoch von der strengen Strafe befreien, wenn sie innerhalb 24 Stunden ihre Niederkunft entdeckt, und das Kind

vorzeigt; dann erleidet sie nur eine solche Strafe, als so weit ihr ein Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Fr. 27. Wie wird eine Person bestraft, welche an ihrem Kinde, bevor dasselbe vollkommen geboren, während der Geburt in einer mörderischen Absicht tödtliche Mißhandlungen vorgenommen hat?

A. Eine solche wird ganz nach den Gesetzen des Kindermordes bestraft.

Fr. 28. Was ist Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht, und wie wird diese bestraft?

A. Wenn eine Person in ihrer Schwangerschaft solche äußere oder innere Mittel gebraucht hat, wodurch eine Entbindung vor der Zeit, oder sogar der Tod der Leibesfrucht erfolgte, so erleidet dieselbe 4 — 8 jährl. Arbeitshaus.

Fr. 29. Welche Strafe trifft eine Person, welche an einer Schwangern eine solche Handlung vorgenommen hat?

A. Eine solche Person trifft dieselbe Strafe.

Fr. 30. Welche Strafe tritt ein, wenn eine solche Handlung wider den Willen der Mutter vorgenommen wurde?

A. In diesem Falle soll derjenige, der eine solche Handlung begangen hat, wenn die Anwendung seiner Mittel auch ohne Erfolg geblieben, 4 — 8 jährl. Arbeitshaus erleiden.

Fr. 31. Wenn aber der Mutter dadurch eine Lebensgefahr zugieng, oder ein andauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit hervorgebracht wurde?

A. Dann tritt 16 — 20 jährl. Zuchthaus ein.

Fr. 32. Wenn durch eine solche verbrecherische Handlung von Seite eines Andern der Tod der Mutter erfolgt?

A. Dann wird der Verbrecher mit dem Tode gestraft.

Fr. 33. Was ist das Verbrechen der Aussetzung hülfloser Personen?

A. Das Verbrechen des Aussetzens hülfloser Personen besteht in jener gräßlichen Handlung, wenn Aeltern ihr Kind, das wegen jugendlichen Alters, Krankheit, oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen nicht im Stande ist, oder wenn andere Personen, welche zur Verpflegung von Kindern, Kranken, oder Gebrechlichen verbunden sind, diese hülflosen Personen von sich thun, und in einen hülflosen Zustand versetzen, dann ist das Verbrechen des Aussetzens hülfloser Personen begangen worden.

Fr. 34. Wie wird dieses Verbrechen bestraft?

A. Hier sind 3 Fälle zu unterscheiden.

1) Wenn die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte, und unter solchen Umständen geschehen ist, daß zwar durchaus keine Gefahr für das Leben der Ausgesetzten befürchtet werden konnte, dieser Unglückliche aber dennoch das Leben verloren hat, so wird der Verbrecher mit 1—4 jährl. Arbeitshaus bestraft.

2) Wenn die Aussetzung zwar auf eine gefährliche Art geschehen ist, jedoch an einem solchen

Orte, daß die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden kann; dann tritt für den Verbrecher 1 — 4 jährl. Arbeitshaus ein, und wenn der Unglückliche dennoch um das Leben kam, 4 — 8 jährig.

3) Geschah aber die Aussetzung an einem solchen Orte, unter solchen Umständen, wo die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten war, so wird der Verbrecher, je nachdem der Tod des Unglücklichen erfolgte, oder nicht, nach dem Gesetze der vollbrachten oder versuchten Tödtung behandelt.

Drittes Kapitel.

Von Beschädigungen und andern Mißhandlungen anderer Personen.

Frage 1. Auf welche Art können Beschädigung oder Mißhandlungen an einer Person verübt werden?

Antwort.

1) Durch das Verbrechen der Körperverletzung und Mißhandlung,

2) durch das Verbrechen der Verletzung einer Person durch Mißbrauch zur Unzucht.

3) durch das Verbrechen wider die persönliche Freiheit,

4) durch das Verbrechen des Mißbrauchs rechtlicher Privatgewalt.

Fr. 2. Was ist das Verbrechen der Körperverletzung durch Mißhandlung?

A. Das Verbrechen der Körperverletzung durch Mißhandlung besteht in einer absichtlich körperlichen Verletzung, Verwundung oder sonst einer Beschädigung der Gesundheit, bei welcher jedoch eine Absicht zu tödten nicht vorlag.

Fr. 3. Wie wird dieses Verbrechen der Körperverletzung eingetheilt?

A. 1) In Körperverletzung und Mißhandlung überhaupt.

2) In vorsätzliche körperliche Mißhandlung, und

3) in nicht vorsätzliche Mißhandlung und Beschädigung.

*) Was das Verbrechen der Körperverletzung überhaupt sey, ist in der Frage 2. erörtert worden.

Fr. 4. Was ist das Verbrechen der vorsätzlichen Körperverletzung und Mißhandlung?

A. Wenn Jemand eine Person hinterlistiger Weise anfällt, oder ihr sonst eine unvermuthete körperliche Mißhandlung mit wohl überlegten Entschlusse zufügt, so hat sich dieser des Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig gemacht.

Fr. 5. Wie wird die vorsätzliche Körperverletzung abgetheilt und bestraft?

A. Die vorsätzliche Körperverletzung wird in 4 Grade abgetheilt, und folgendermassen bestraft.

1) Wenn die Verletzung und Mißhandlung eine monatliche und noch längere Krankheit veranlaßte, oder gar den Verletzten auf ein oder mehrere Monate zu seinen Dienstverrichtungen und Berufsgeschäften untauglich gemacht hat,

so wird der Verbrecher zu 1—4 jährl. Arbeitshaus verurtheilt.

2) Wenn durch die Mißhandlung der Verletzte zwar nicht ganz und auf immer zu seinem Berufsgeschäfte untauglich gemacht wurde, jedoch eine Verstümmlung, Verunstaltung erlitten, oder gar ein Glied seines Körpers verloren hatte, dann erleidet der Verbrecher 4—8 jährl. Arbeitshaus.

3) Wenn die Mißhandlung zur Folge hatte, daß der Verletzte völlig und auf immer zu seinen Berufsgeschäften untauglich geworden ist, seine Wiederherstellung sich mit Wahrscheinlichkeit nicht vermuthen läßt; wenn der Verletzte den Gebrauch seiner Sprache, seines Gesichtes, seiner Arme, Hände, Füße verloren, oder zur Fortpflanzung seines Geschlechts untüchtig gemacht wurde, so wird der Verbrecher mit 12—16 jährl. Zuchthaus bestraft. Diese Strafe tritt auch ein, wenn der Mißhandelte von Raserei, Blödsinn, oder sonst von einer Gemüthskrankheit durch die Mißhandlung befallen wurde.

4) Wenn ein Verbrecher Jemanden, zwar nicht in der Absicht zu tödten, aber doch Schaden zuzufügen, Gift beigebracht hat, und hiedurch ein größerer oder geringerer Schaden an der Gesundheit des Körpers bewirkt wurde, so wird dieser mit 16 bis 20 jährl. Zuchthause, wenn aber der Gift zufällig keine Wirkung

oder vielleicht nur ein vorübergehendes Uebelbefinden hervorgebracht hätte, mit 7 — 12 jährl. Zuchthaus bestraft.

Fr. 6. Auf welche Art können diese Strafen durch Zusätze noch mehr geschärft werden?

A. Wenn eine solche Mißhandlung an Aeltern und Kindern, Großältern und Enkeln rc. leiblichen Geschwistern, Verschwägerten, an dem Vormund oder Pflegvater, dann der Lehr- oder Dienstherrschaft, und überhaupt an solchen Personen begangen wurde, gegen welche der Verbrecher zu einer besondern Achtung verpflichtet war.

Fr. 7. Welche Strafe erfolgt, wenn eine solche Verletzung ohne Vorsatz und Ueberlegung im Rausche, im Raufhandel, in der Hitze des Zorns vollbracht wurde?

A. Dann wird die Strafe nach Beschaffenheit der Umstände in eine geringere Freiheitsstrafe, als wie die in der vorigen Antwort aufgezählten, verwandelt.

Von Verletzung der Person durch Mißbrauch zur Unzucht.

Fr. 8. Auf welche Art kann eine Verletzung der Person durch Mißbrauch zur Unzucht geschehen?

A. Auf zweierlei Art.

1) Durch Nothzucht,

2) durch unerzwungene unfreiwillige Unzucht.

Fr. 9. Was ist Nothzucht?

A. Nothzucht ist jene gewaltthätige Verletzung einer Weibsperson, wodurch dieselbe mit einer drin-

genden gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben zur Unzucht mit Gewalt genöthigt, oder wodurch eine Mannsperson zur Befriedigung einer widernatürlichen Wollust gewaltthätig mißbraucht wird.

Fr. 10. Wann ist dieses Verbrechen für vollendet zu halten?

A. Dieses Verbrechen ist für vollendet zu halten, sobald eine Vereinigung der beiden Geschlechtstheile erfolgt ist.

Fr. 11. In welcher Abstufung wird dieses Verbrechen bestraft?

A. 1) Mit Arbeitshaus auf 4—8 Jahren, verbunden mit einer jährlich körperlichen Züchtigung durch Ruthenstreiche auf entblößtem Rücken und einsamer Einsperrung in einem Zuchtgefängnisse, wenn weiter ein anderer Nachtheil nicht entstanden ist;

2) mit 8—16 jährl. Zuchthause, wenn die Nothzucht an einem jungen Menschen unter 12 Jahren vollbracht wurde, oder wenn durch die Gewalt, auch durch den Beischlaf selbst ein Nachtheil an der Gesundheit veranlaßt wurde;

3) mit dem Tode, wenn die genothzüchtigte Person an den Mißhandlungen gestorben ist.

Fr. 12. Was ist unerzwungene, unfreiwillige Unzucht?

Unerzwungene, unfreiwillige Unzucht ist in folgenden 2 Fällen vorhanden:

1) wenn der Verbrecher durch eine hinterlistige Betäubung der Sinne eine Person ausser

Stand setzt, seine Lüste abzuwehren, und in diesem Zustand dieselbe zur Befriedigung seiner Wollust mißbraucht.

2) Wenn der Verbrecher einen Knaben oder ein Mädchen unter 12 Jahren zu widernatürlicher Wollust gebraucht oder verführt hat.

Fr. 13. Welches ist die Strafe der unerzwungenen unfreiwilligen Unzucht?

A. Für den 1sten Fall 1—4 jährl. Arbeitshaus. Für den 2ten Fall geschärftes Arbeitshaus auf 1—4 Jahre.

Anmerk. Bei einem Mädchen oder Knaben unter 12 Jahren wird die Unzucht als nicht mit freien Willen, und als gezwungen angesehen, wenn auch gleich ein solches Kind aus Mangel der gehörigen Kenntnisse eingewilligt hätte; denn hier fehlt es zu sehr an Ueberlegung, als daß eine solche Einwilligung für gültig gehalten werden könne, und das Gesetz betrachtet solche Unglückliche mit Recht als Verführte.

Fr. 14. Was ist das Verbrechen wider die persönliche Freiheit eines Menschen?

A. Das Verbrechen wider die persönliche Freiheit eines Menschen besteht darin, wenn durch böse Absicht ein Mensch wider seinen Willen in der Gewalt eines andern festgehalten, durch Einsperrung oder sonst auf irgend eine Art seiner persönlichen Freiheit beraubt wird.

Fr. 15. Auf welche Weise kann dieses Verbrechen begangen werden?

A. 1) durch widerrechtliches Gefangenhalten, 2) durch Menschenraub, 3) durch Entführung.

Fr. 16. Was ist das Verbrechen des widerrechtlichen Gefangenhaltens?

A. Dieses Verbrechen ist vorhanden, wenn ein Mensch von einem andern gegen seinen Willen durch Gewalt festgehalten, durch Einsperrung oder sonst auf eine Art seine persönliche Freiheit verloren hat, und in diesem Zustande 24 Stunden aushalten mußte.

Fr. 17. Wie wird dieses Verbrechen bestraft?

A. 1) Wenn Jemand 24 Stunden seiner Freiheit beraubt wurde, wird der Verbrecher mit 1 Jahr Arbeitshaus bestraft.

2) Befand er sich länger als 24 Stunden gefangen, so tritt immer das Doppelte der Strafe und also steigende Verlängerung derselben ein.

3) War der Gefangene über das bestimmte höchste Maaß des Arbeitshauses (zu 8 Jahren) eingeschlossen, dann tritt Zuchthausstrafe ein.

4) Wenn neben der Gefangenhaltung auch durch den Ort, oder sonst auf eine Art Mißhandlungen begangen wurden, so wird die Strafe durch körperliche Züchtigung und anderm Zusatze nach den vorliegenden Umständen erhöht.

Diese Straferhöhung tritt auch ein, wenn

5) das Verbrechen an Aeltern oder andern Personen begangen wurde, gegen welche der Verbrecher zu besonderer Ehrerbiethung verpflichtet war.

Fr. 18. Da Jeder im Staate verbunden und befugt ist, wahnsinnige Personen, verirrte Kinder, Landstreicher, Bettler, Flüchtige, oder auf der That ertappte Verbrecher und andere verdächtige Menschen anzuhalten, und bei sich zu bewahren, welches Zeitmaaß ist von dem Gesetze für eine solche Aufbewahrung oder Festhaltung vorgeschrieben, ohne sich einer Strafe auszusetzen?

A. Der höchste Zeitraum hiefür ist 24 Stunden. Wer diese überschreitet, ohne der nächsten Obrigkeit oder den Angehörigen des Angehaltenen Nachricht zu geben, wird polizeilich gestraft.

Fr. 19. Was ist das Verbrechen des Menschenraubs?

A. Dieses Verbrechen kann in 2 Fällen eintreten.

1) Wenn ein Mensch ohne Recht und wider seinen Willen durch Gewalt oder List ergriffen, und aus der Staatsgränze hinweggeführt wird;

2) wenn ein Mensch, bevor er das 15te Jahr zurück gelegt hat, zwar mit seinem Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Aeltern oder Vormünder hinweggeführt wird.

Fr. 20. Wie wird solches Verbrechen gestraft?

A. Dieses Verbrechen wird nach folgenden Abstufungen bestraft:

1) Mit 4—8 jährl. Arbeitshaus, wenn der Geraubte oder Weggeführte mehr oder weniger Gefahr und Nachtheilen ausgesetzt war;

2) mit 8—12 Jahr Zuchthaus, wenn der Ge-

raubte zu den Schiffs- oder Kriegsdienste einer auswärtigen Macht gebracht wurde,

3) mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt wurde, um als Sklave oder Leibeigner zu dienen.

Fr. 20. Wie werden diese eben erwähnten Strafen noch mehr geschärft?

A. 1) Wenn der Geraubte eine längere Zeit seiner Freiheit verlustig war, als die Dauer der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe ausmacht, dann wird die Strafzeit für den Verbrecher um so viele Zeit erhöht, als der Geraubte längere Zeit in Gefangenschaft war.

2) Wenn die Strafzeit des Verbrechers zwar zu Ende gegangen ist, der Geraubte aber am Ende dieser Zeit noch nicht ausgekundschaftet, oder zu seiner Freiheit wieder gekommen ist, dann wird der Verbrecher solange in dem Straforte zurückbehalten, bis der Geraubte ausgemittelt, oder wieder frei geworden ist. In diesem letzten Falle darf auch ein Begnadigungsgesuch nicht eher wieder eintreten.

Fr. 21. Was ist das Verbrechen der Entführung?

A. Die Entführung ist jene verbrecherische Handlung, vermöge welcher Jemand eine Person gegen ihren Willen durch List, Gewalt, Betrug ergreift, und sie hinwegführt, in der Absicht solche zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu nö-

thigen, oder einem 3ten zu diesem Zwecke zu überliefern.

Dieses Verbrechen ist auch dann vorhanden, wenn eine Person durch Zwang oder Betrug gegen ihren Willen von ihrem Aufenthaltsorte zurückgehalten wird, um sie zu einer der vorgenannten Absichten zu mißbrauchen.

Anmerk. Wenn eine Person unter 12 Jahren entführt wird, und auch dazu eingewilligt hätte, so wird es von dem Gesetze angesehen, als ob die Entführung dennoch gegen ihren Willen geschehen wäre.

Fr. 22. Wie wird dieses Verbrechen gestraft?

A. Mit 1 — 4 jährl. Arbeitshaus, wenn der Verbrecher sich der Person zwar schon bemächtigt, und dieselbe hinweggeführt, seine Absicht aber des ausserehelichen Beischlafs oder der Nöthigung zur Ehe noch nicht vollbracht hat, und dieses auch nicht von einem andern vollbracht worden ist, welchen die Person zu gleichem Zwecke überliefert wurde.

Es tritt jedoch Arbeitshausstrafe von 4 — 8 Jahren ein, wenn der Beischlaf mit der Entführten bereits vollzogen war.

Fr. 23. Was ist das Verbrechen des Mißbrauches rechtlicher Privatgewalt zu persönlichen Mißhandlungen?

A. Dieses Verbrechen ist dann vorhanden, wenn Jemand die Privatgewalt, welche er über die Person eines Andern rechtlich anwenden darf, zu dessen Mißhandlung oder sonst zu unerlaubten Zwecken sträflich mißbraucht.

Fr. 24. In wieferne kann dieses Verbrechen begangen werden?

A. 1) Durch Misbrauch des Züchtigungsrechts, 2) durch Verführung zur Unzucht.

Fr. 25. Wie wird der Mißbrauch des Züchtigungsrechts gestraft?

A. Nach den Bestimmungen über Körperverletzung und Mißhandlung, und mit Verlust des Züchtigungsrechts selbst.

Wenn z. B. Aeltern die Züchtigung ihrer Kinder in der Art überschreiten, daß eine grausame Körperverletzung oder Mißhandlung daraus entstanden ist.

Fr. 26. Wie wird das Verbrechen der Verführung zur Unzucht als Mißbrauch rechtlicher Privatgewalt begangen?

A. 1) Dieses Verbrechen begehen Aeltern, Großältern ꝛc., welche mit ihren Kindern, Enkeln den Beischlaf vollziehen, oder dieselben sonst zur Wollust mißbrauchen.

2) Leibliche, eheliche- und Stiefgeschwistere, welche mit einander Unzucht treiben,

3) dann Stiefältern, Pflegältern, Vormünder, Schullehrer, Erzieher, welche die ihnen anvertrauten und untergebenen Personen zur Unzucht verleiten.

Fr. 27. Wie werden beide Arten dieses Verbrechens bestraft?

A. Aeltern und andere in Nr. 1. aufgezählte Personen verlieren nicht nur allein alle öffent-

lichen Aemter und Würden, sondern auch ihre älterlichen Rechte.

Daher können solche Aeltern und andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie ihre Kinder weder gesetzlich, noch in Folge eines Testamentes beerben.

Nebenbei werden sie noch mit der geschärften Strafe des Arbeitshauses auf 2 bis 6 Jahre belegt.

Alle andere in Nr. 2. aufgezählten Personen werden durch solches Verbrechen gleichfalls zu allen öffentlichen Aemtern und Würden unfähig, und erleiden noch dazu eine Arbeitshausstrafe von 1 — 4 Jahren.

Fr. 28. Was ist die sogenannte Kuppelei in den eben aufgezählten Fällen?

A. Die Kuppelei in diesen Fällen ist eine gesetzwidrige Hülfleistung und Begünstigung solcher Personen zum Mißbrauche zur Unzucht ihrer Untergebenen.

Fr. 29. Wie wird diese Kuppelei bestraft?

A. Wenn von denjenigen, für den eine untergebene Person gekuppelt wurde, die Unzucht wirklich verübt worden ist, so wird der Kuppler eben so bestraft, als der, für welchen er gekuppelt.

Viertes Kapitel.

Von Beeinträchtigung des Eigenthums.

Frage 1. Auf welche Art kann eine Beeinträchtigung an dem Eigenthume statt finden?

Antwort.

1) Durch Diebstahl, 2) Unterschlagung, 3) Raub, 4) Erpressung.

Fr. 2. Was ist Diebstahl?

A. Diebstahl ist jenes Verbrechen, vermöge welches Jemand eine fremde und zwar bewegliche Sache sich eigenmächtig zueignet, zu sich nimmt, und dieselbe auch in widerrechtlichen Besitz behält; jedoch ohne dem Eigenthümer der Sache, oder überhaupt irgend einer Person dabei Gewalt anzuthun.

Fr. 3. Wann ist das Verbrechen des Diebstahls für vollendet zu erachten?

A. Sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweggenommen, oder auf sonst eine Art in seinen Besitz gebracht hat.

Anmerk. 1. Es ist auch kein Unterschied, ob der Dieb die Sache für sich behalten, oder wieder an Andere abgeben wollte, ob er den Genuß und Nutzen, den er dabei zum Zwecke hatte, wirklich gezogen hat, oder nicht.

Anmerk. 2. Wer eine eigne Sache aus dem Besitze des Nutznehmers, Pfandgläubigers, oder

desjenigen, welcher an der Sache das Zurückbehaltungsrecht ausübt, widerrechtlich wegnimmt, wer wissentlich eine Schuld annimmt, die ihm nicht gehört, wird nach dem Gesetze über Selbsthülfe, Betrug &c. beurtheilt.

Fr. 4. Welche Handlungen werden noch insbesondere dem Diebstahle gleichgeachtet?

A. Noch zwei Handlungen.

1) Wenn Jemand eine verlorne Sache dem Eigenthümer oder demjenigen, der solche verloren, vorenthält, und nicht zurückgiebt, oder binnen 8 Tagen den Fund weder der Obrigkeit anzeigt, noch im Publikum bekannt macht. Dieser wird als Dieb betrachtet und bestraft.

2) Wenn ein Erbe aus der noch unvertheilten Erbschaft zum Nachtheile der Miterben, derjenigen, welche Legate bekommen, oder der Erbschaftsgläubiger eine Entwendung begeht; in gleichen Miteigenthümer und Gesellschaftsgenossen, welche zum Nachtheile der übrigen Theilnehmer an der gemeinschaftlichen Sache oder Cassa an dem Gesellschaftsvermögen eine Entwendung begehen, so sind auch solche Entwendungen als Diebstahl zu betrachten, und werden nach dem Gesetze hierüber bestraft.

Fr. 5. In welcher Beziehung wird der Diebstahl im Allgemeinen betrachtet?

A. Als Verbrechen, und als Vergehen des Diebstahls.

Anmerk. Hier wird nur von dem Diebstahl als Verbrechen gehandelt. Von Diebstahl als Vergehen wird weiter unten gesprochen werden.

Fr. 6. Wie wird das Verbrechen des Diebstahls noch besonders eingetheilt?

A. 1) In das Verbrechen des einfachen Diebstahls,

2) des ausgezeichneten Diebstahls.

Fr. 7. Was ist das Verbrechen des einfachen Diebstahls?

A. Das Verbrechen des einfachen Diebstahls liegt dann vor, wenn der Dieb in Geld oder Geldeswerth etwas entwendet hat, welches die Summe von 25 fl. bayerl. Reichswährung übersteigt.

Wer z. B. in ein offenes Haus sich begiebt, in demselben ein Zimmer öffnet, welches jedoch nicht verschlossen war, und in dem Zimmer ein auf dem Tische liegendes Paquet, Geld oder Geldeswerth, welches 30 fl. ausmachte, zu sich nimmt, und entfernt, hat das Verbrechen des einfachen Diebstahls begangen.

Fr. 8. Welches sind erschwerende und die Strafe erhöhende Umstände des Verbrechens des einfachen Diebstahls?

A. Besonders erschwerende die Strafbarkeit erhöhende Umstände sind:

1) Wenn der Diebstahl an Sachen verübt wurde, welche zum Vermögen des Staates, oder zu den unveräußerlichen Gütern des K. Hauses gehören.

2) An Sachen, welche das Eigenthum einer frommen Stiftung, für Gottesdienst, Unter-

richt oder Wohlthätigkeit, oder einer öffentlichen gemeinnützigen Anstalt sind.

3) An Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schutze hinterliegen, oder mit obrigkeitlichem Siegel geschlossen sind;

4) auf öffentlichen Straßen, an dem Gepäcke der Reisenden, der Fuhrleute und Boten, oder an solchen Sachen, welche der Post anvertraut sind.

5) Wenn ein Diebstahl in Feuers, Wassersnoth, in dringenden Kriegsgefahren, und andern Unglücksfällen, desgleichen

6) auf Jahr- oder Wochenmärkten, oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten versammelten Volksmenge begangen wird.

7) Wenn der Diebstahl begangen wird an Vieh auf der Weide, in Pferchen, oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an Baum- Feld- oder Gartenfrüchten und Gewächsen, an Ackergeräthschaften, die nach Landessitte auf dem Felde stehen geblieben sind; an Holz auf öffentlichen Holzlagen, an dem Schwemm- oder Floßholze, welches sich an der Ablage befindet, oder wirklich geschwemmt oder geflößt wird, an Bleichstücken auf öffentlichen Bleichen, und an Fischen in Teichen.

8) Wenn ein Diebstahl von Dienstbothen oder Gesellen und Lehrjungen, oder von Taglöhnern, welche in dem Hause selbst ihre Arbeit verrichten, oder von Personen, welche für

Lohn und Kost Dienste leisten, und deßwegen im Hause aus= und eingehen, an dem Haus=herrn oder sonst einem Hausgenossen begangen wird.

9) Wenn 2 oder mehrere Personen, ausser dem Falle aber einer Diebsbande, den Diebstahl in vorausgegangener verabredeter Verbindung begangen haben.

10) Wenn der Dieb in diebischer Absicht sich in eine fremde Wohnung eingeschlichen, und daselbst zur Nachtzeit den Diebstahl verübt hat.

Fr. 9. Was ist die Strafe des Verbrechens des einfachen Diebstahls?

A. Diese wird nach folgenden Abstufungen bestimmt:

1) Wenn der Werth des Entwendeten die Summe von 400 fl. erreicht hat, so ist die Strafe für den Dieb 1—3 Jahre Arbeitshaus, und wenn der Diebstahl unter den in der vorigen Antwort aufgezählten erschwerenden Umständen geschah, 2—4 Jahre Arbeitshaus.

2) Wenn der Werth die Summe von 400 fl. übersteigt, so ist die Strafe 3—6 Jahre, und kommen erschwerende Umstände hiezu, 4 — 8 Jahre Arbeitshaus.

3) Wenn sehr beträchtliche Summen entwendet werden, tritt auch ohne erschwerende Umstände 8 jährl. Arbeitsstrafe ein.

Fr. 10. Was ist das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls?

A. Das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls ist in folgenden Fällen vorhanden; selbst wenn der Betrag des Entwendeten unter 25 fl. wäre.

1) Wenn eine dem Gottesdienste gewidmete Sache aus einer Kirche, oder überhaupt aus einem dem Gottesdienste bestimmten Orte entwendet wurde.

2) Wenn der Dieb in ein Haus oder in einen eingeschlossenen Hofraum, oder in ein darinn stehendes Gebäude durch selbst herbeigeschaffte Hülfsmittel oder veranstaltete Vorrichtung eingestiegen ist.

Anmerk. Der Ausdruck Einsteigen paßt auf alle Arten des Hineinkommens durch Steigen, Herablassen mit einem Stricke, Kriechen.

3) Wenn der Dieb, um stehlen zu können, in ein Haus oder den dazu gehörigen geschlossenen Hofraum, oder in ein darinn stehendes Gebäude eingebrochen ist, oder wenn er die darinn befindlichen Thüren und Behältnisse erbrochen, aufgesprengt, die Schlösser daran mit Instrumenten, z. B. Sperrhaken, Dietrichen, nachgemachten Schlüsseln oder auf andere unerlaubte Art, oder auch mit den rechten Schlüsseln, welche er sich vorher heimlich oder mit List verschaffte, geöffnet hat, z. B. wer ein Schloß mit einem Dietrich eröffnet,

oder die Thüre eines Schrankes gewaltsam erbrochen, und darinn auch nur 6 fl. Geld oder Geldeswerth entwendete, hat sich des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls schuldig gemacht.

4) Wenn der Diebstahl von Banden verübt wurde.

5) Wenn der Dieb sich mit Waffen versehen hat, um sich zur Wehre zu setzen.

Fr. 11. Was wird in Bezug auf Nr. 5. unter Waffen verstanden?

A. Jedes Werkzeug, womit eine lebensgefährliche und überhaupt eine körperliche Verletzung zugefügt werden kann; also nicht bloß ein Messer, ein Dolch, ein Säbel, ein Degen, ein Schießgewehr, sondern Waffe kann auch ein Stück Holz, ein Stecken, ein Prügel, ein Stein, ein Stück Metall, und überhaupt, wie schon gesagt, alles seyn, wodurch man Jemand verletzen kann.

Fr. 12. Wie wird der ausgezeichnete Diebstahl bestraft?

A. Der ausgezeichnete Diebstahl wird auf 4—8 Jahre mit Arbeitshaus bestraft; jedoch mindert sich diese Strafe bei besonders mildernden Umständen. Wenn aber durch einen ausgezeichneten Diebstahl mehr als ein Werth von 400 fl. entwendet wurde, so wird nach Erwägung aller Umstände 8—10 jährl. Zuchthaus ausgesprochen.

Vom Zusammenflusse bei Diebstählen.

Fr. 13. Wenn durch einen ausgezeichneten Diebstahl eine Summe entwendet wird, welche nach ihrem Betrage ohnedieß schon den Diebstahl zum Verbrechen macht, also eine Summe über 25 fl., und dieser Diebstahl noch durch einen oder den andern der vorhin aufgezählten Umstände erschwert ist, welche Strafe tritt alsdann ein?

A. Dann tritt 8—10 jährl. Zuchthaus ein, wenn das Entwendete nicht mehr als 400 fl. beträgt. Beträgt aber der Werth mehr, dann wird 10—12 Jahre Zuchthaus erkennt.

Z. B. Wenn der Dieb aus einem in der Kirche befindlichen verschlossenen Opferkasten 400 fl. entwendet hätte.

2) Wenn aber der ausgezeichnete Diebstahl bei einer Summe, welche 25 fl. übersteigt, mehrere Auszeichnungen an sich trägt, dann tritt 8 — 10 jährl. Zuchthaus, und 12 jährl. ein, wenn die Entwendung mehr als 400 fl. beträgt. Wenn der Dieb sich vorher schon einen Dietrich zur Oeffnung einer Hausthüre zu verschaffen wußte, damit die Hausthüre nächtlicher Weile öffnete, durch eine Leiter in den obern Stock des Hauses gekommen ist, und daselbst neuerdings ein Behältniß mit einem Instrumente erbrochen hat, woraus derselbe mehr als 25 fl. entwendete.

3) Wenn mehrere ausgezeichnete Diebstähle, von welchen jedoch jeder als einzelnes Verbrechen betrachtet, und die Strafe des Ar-

beitshauses zu Folge hat, zusammen treffen, und durch die Zusammenrechnung der einzelnen Strafen auf jeden dieser Diebstähle mehr als eine Dauer von mehr als 8 Jahren herauskommt, dann tritt Zuchthaus auf 8 — 12 Jahre ein. Z. B. Wenn ein Dieb in mehrere verschiedene verschlossene Räume zu 5 verschiedenen Zeiten eingestiegen ist, und gegestohlen hat, und auf jeden einzelnen dieser Diebstähle 2 Jahre Arbeitshaus gesetzt sind, so daß die zusammengerechnete Strafe für diese 5 Diebstähle 10 Jahre ausmacht, dann wird derselbe auf 8 — 12 Jahre Zuchthaus verurtheilt.

Fr. 14. Welche Strafe tritt bei wiederholten Diebstählen ein?

A. Hat der Dieb mehrere noch unbestrafte Diebstähle begangen, so sind außerdem in Frage 13. Nr. 3. bemerktem Falle die allgemeinen Gesetze über den Zusammenfluß von Verbrechen, und bei einer vorausgegangenen Bestrafung die allgemeinen Gesetze über den Rückfall in Anwendung zu bringen.

Von der thätigen Reue.

Fr. 15. Was ist thätige Reue?

A. Thätige Reue ist ein freiwilliger, ungezwungener, voller Rückersatz des entwendeten Guts, oder eine freiwillige Zurückgabe, ohne daß für einen 3ten bereits ein Nachtheil entstanden wäre,

und wodurch die gänzliche Befriedigung des Beschädigten eingetreten ist.

Diese Zurückgabe, dieser Rückersatz muß aber erfolgt seyn, ehe der Dieb in Untersuchung gezogen wurde.

Ist dieses der Fall, dann wird weder eine Untersuchung eingeleitet, noch eine Bestrafung ausgesprochen.

Es kann daher von keiner thätigen Reue die Rede seyn, wenn der Dieb im Entfliehen die gestohlnen Sachen von sich wirft, oder wenn sie ihm von seinen Verfolgern oder bei einer Haussuchung ohne sein Zuthun abgenommen werden; denn hier fehlt der freiwillige Antrieb.

Wer aber z. B. aus einem Hause einen Beutel mit Geld entwendet, und sich auch bereits zugeeignet hat, bald darauf aber über seine Uebelthat Reue empfindet, den Beutel in seinem vollen Werthe freiwillig zurückbringt, ehe noch die Obrigkeit den Verbrecher erfahren, und Untersuchung eingeleitet hat, der hat thätige Reue bewiesen, und wird daher weder in Untersuchung gezogen, noch bestraft.

Von dem Wilddiebstahl.

* Die strafbare Handlung des Wilddiebstahls wird hier zugleich als Verbrechen, und als Vergehen miteinander abgehandelt; da es sich nach den vorliegenden Strafarten nicht wohl trennen läßt.

Fr. 1. Welche Rechte haben die Grundbesitzer, Bauern rc. gegen Jagdberechtigte?

A. Jeder Grundbesitzer hat gegen den Jagd-

berechtigten ein Recht auf vollen Ersatz des ihm durch das Wild zugefügten Schadens.

Der Jagdeigenthümer muß daher demjenigen, an dessen Aeckern, Feldern oder Gärten das Wild Schaden angerichtet hat, den gestifteten Schaden unweigerlich ersetzen; ohne Unterschied, ob das Schadenthier aus K. Forsten, oder aus den Bezirken anderer Jagdbesitzer übergegangen; und ohne daß der Jagdberechtigte sich mit der Einrede schützen könnte, daß der beschädigte Unterthan seine Grundstücke auf eigene Kosten hätte umzäunen, bewachen, oder das Wild verscheuchen sollen.

Fr. 2. Wenn den Grundbesitzern Rechte gegen die Jagdeigenthümer oder Pachter zustehen, so ist es auf der andern Seite auch natürlich, daß die Unterthanen Pflichten gegen die Jagdberechtigten zu erfüllen haben. Worinn bestehen diese Pflichten?

A. Diese Pflichten bestehen darinn, daß sich jeder Unterthan der Zueignung des Wildes auf eignen und auf fremden Gründen, so wie auf fremden Jagdbezirken, zu enthalten.

Fr. 3. Auf welche Art wird das Vergehen des Wilddiebstahls auf eignen Gründen begangen?

A. 1) Dieses Vergehen wird dann begangen, wenn Jemand in seinen eigenen umzäunten Grundstücken, oder in seinen unumzäunten bestellten oder bewachsenen Aeckern, oder anderen Fruchtfeldern das eingedrungene oder

übergelaufene Wild einfängt, oder ohne Gebrauch eines Schießgewehrs tödtet.

2) Wenn Jemand auf seinen eignen Aeckern, Feldern oder Gärten durch ein Schießgewehr ein zur Jagdbarkeit gehöriges Wild erlegt.

Fr. 4. Welche Verbindlichkeit hat jener, welcher sich auf die vorstehende Art Wild zugeeignet hat?

A. Wenn die Zueignung und Tödtung des Wildes ohne Schießgewehr geschehen ist, dann ist der Frevler schuldig, das eingefangene oder getödtete Stück Wild dem nächstliegenden Jagdherrn einzuliefern, und im Unterlassungsfalle den Werth des sich rechtswidrig zugeeigneten Stückes unnachsichtlich zu ersetzen.

Fr. 5. Wie wird der bestraft, welcher auf eigenen Aeckern, Feldern, Gärten, ein zur Jagdbarkeit gehörendes Wild durch ein Schießgewehr erlegt?

A. Mit dem Verluste des Gewehrs, und dem Ersatze des doppelten Werthes des erlegten Stückes; dann im ersten Wiederholungsfalle des Vergehens mit Gefängniß, jedoch nicht über 1 Monat, welche letztere Strafe in ferneren Wiederholungsfällen verdoppelt wird.

Fr. 6. Wie wird das Vergehen des Wilddiebstahls auf fremden Gründen und in fremden Jagdbezirken begangen, und zwar durch gemeinen Wilddiebstahl?

A. Wenn Jemand auf fremden Grundstücken, oder in fremden Jagdbezirken, ein zur Jagdgerechtigkeit gehörendes Wild ohne alle Einwilligung des

Eigenthümers, oder Jagdberechtigten tödtet, oder sonst sich zueignet, es sey nun eine kgl. Jagdrevier oder ein Bezirk anderer Jagdbesitzer und Pächter.

Fr. 7. Wie wird dieses Vergehen bestraft?

A. 1) Mit ein bis 3 monatl. Gefängniß, wenn der Wilddieb durch Netze, Schlingen, Fallen, Gruben, durch Hetzen mit Hunden, durch Legen von Selbstgeschoß oder Legbüchsen, und auf andere ähnliche Art, jedoch ohne unmittelbaren persönlichen Gebrauch von Schießgewehren, Wild gefangen oder getödtet hat.

2) Mit 3—6 monatl. Gefängniß, wenn dieses in umfangenen Forsten, Parks oder Thiergärten geschehen ist. Bei beiden Fällen versteht sich von selbst, daß auch der Schaden des erlegten oder gefangenen Thiers ersetzt werden muß.

Fr. 8. Wie wird das vorher bezeichnete Vergehen als gefährlicher Wilddiebstahl begangen?

A. 1) Durch blose Betretung einer Revier mit einem Jagdgewehre,

2) durch wirklichen Gebrauch des Jagdgewehrs. Bei diesem letzten Falle geht alsdann das Vergehen des Walddiebstahls in ein Verbrechen über.

Fr. 9. Wie wird die blose Betretung einer Revier mit einem Jagdgewehre bestraft?

A. Wenn Jemand, der eine Jagdrevier mit Flinten, Büchsen, oder andern Schießgewehren gemäß seines Berufes und Rechts zu durchgehen

nicht befugt ist, der also weder ein Jagdberechtigter, Pächter, Jäger ist, noch die Erlaubniß von dem Jagdeigenthümer dazu hat, in oder bei einer Jagdrevier mit einem Jagdgewehre betroffen wird, woran das Schloß aufgeschraubt ist, so soll er mit dem Verluste des Gewehres und noch mit 5 — 6 monatl. Gefängniß bestraft werden, wenn auch nicht erwiesen ist, daß er geschossen habe.

Diese Strafe steigt jedoch von 6 — 9 Monaten Gefängniß, wenn er in eingefriedeten Wäldern, Parks oder Thiergärten betreten wurde. Im wiederholten Falle wird er, wie ein überwiesener Wildschütze, nach den Bestimmungen bestraft, welche in der nächsten Antwort vorkommen.

Fr. 10. Was ist nun das Verbrechen des wirklich vollbrachten, gefährlichen Wilddiebstahls?

A. Das Verbrechen des wirklich vollbrachten, gefährlichen Wilddiebstahls hat derjenige begangen, welcher mit einem Jagdgewehre ein Wild angeschossen oder erlegt hat, gleichviel, ob er das Thier zu seinem Nutzen verwendete oder nicht.

Fr. 11. Wie wird dieses Verbrechen bestraft?

Im ersten Falle mit 1 — 2 jährl. Arbeitshaus, und mit 3 jährl., wenn der Wilderer in eingefriedeten Waldungen, Parks oder Thiergärten betroffen wurde.

Fr. 12. Was sind erschwerende Umstände bei dem gefährlichen Wilddiebstahle?

A. 1) Wenn sich der Wilddieb durch Färben des Gesichtes, falschen Bart, Masken und

andere dergleichen Vermummungen zu entstellen gesucht, und auf Anrufen der Jäger, Jagd- und Forstbeamten, und anderer wider Wilddiebe ausgeschickten Personen sich nicht zu erkennen gegeben hat, er mag geschossen haben oder nicht.

2) Bei verrufenen Wilddieben, welche zwar wegen Wilddiebstahl noch nicht abgestraft, aber das Verbrechen so oft wiederholt haben, daß sie als solche betrachtet werden können, die das Wildschießen wie ein gewöhnliches Geschäft oder Gewerbe treiben.

3) Wenn sich mehrere miteinander verbunden haben, und auf diese Art auf die Jagd ausgegangen sind.

4) Wenn diese eben bezeichneten erschwerenden Umstände entweder miteinander, oder wenigstens 2 davon bei einem Verbrechen zusammentreffen.

5) Wenn das mit einem oder dem andern bemerkten erschwerenden Umstande verbundene Wildschießen in einem eingehegten Walde, Park oder Thiergarten geschehen ist.

6) Wenn sich 2 oder mehrere Wildschützen auf immer oder auch nur für unbestimmte Fälle gemeinschaftlich in eine Bande vereinigt haben, um einen Wilddiebstahl zu begehen, und sich in dieser Absicht wenigstens 1 mal schon gemeinschaftlich zur Jagd in ein Jagdrevier begeben haben.

Fr. 13. Wie wird der gefährliche Wilddiebstahl unter den eben angegebenen erschwerenden Umständen bestraft?

A. Für die Fälle Nr. 1. 2. 3. in der vorigen Frage mit 3—5 jährl. Arbeitshause; und für die Fälle 4. 5. 6. mit 5—7 jährl. Arbeitshause.

Fr. 14. Was ist ein Milderungsgrund für die eben aufgeführten Fälle?

A. Ein Milderungsgrund ist, wenn der von Jägern oder anderen wider Wilddiebe ausgeschickten Personen ertappte Verbrecher sich entweder sogleich angiebt, oder doch auf Anrufen von der Flucht abläßt, und sich gutwillig stellt. In diesem Falle wird das 5—7 jährl. Arbeitshaus auf 4—3 Jahre, das 3—5 jährl. auf 2—1 Jahr, das 1—2 jährl. auf 1 Jahr, wenn das Verbrechen in einem Parke geschehen, und auf 9—6 Monate herabgesetzt, wenn das Verbrechen außer dem Parke vorgefallen.

Ferner wird das 6—9 monatliche Gefängniß auf 4—3 Monate herabgesetzt, wenn nemlich der Wilddieb in einem Parke betroffen wurde, das 3—6 monatl. Gefängniß auf 2—1 Monat, wenn sich der Wilddieb in einem offenen Jagdbezirke befand; das 3 bis 6 monatl. Gefängniß auf 2—1 Monat, wenn die Uebertretung in einem Parke vorfiel, das 1—3 monatl. auf 14 oder 8 Tage, wenn sich der Wilddieb außer einem Parke befand.

Von gewaltsamen und mörderischen Wildschützen.

Fr. 15. In welchen Fällen ist der Wildschütz als gewaltsamer Wilddieb zu betrachten?

A. Ein gewaltsamer Wildschütz ist jener, der den Jägern, Förstern, Forstgehülfen, Gerichtsdienern, Gensd'armen auf Leib und Leben bedrohlich gewesen, auf dieselben mit Gewehr angeschlagen, oder gar nach ihnen geschossen hat.

Fr. 16. Wie wird ein solcher bestraft?

A. 1) Mit 12 — 16 jährigem Zuchthause, wenn er auch Niemand verwundete.

2) Mit 16 - 20 jährl. Zuchthause, wenn er einen an seinem Körper thätlich und gefährlich mißhandelte, oder mit tödtlichen Gewehren verwundete, ohne daß jedoch eine wirkliche Tödtung erfolgt ist.

Fr. 17. Wer ist ein mörderischer Wildschütz?

A. Derjenige, welcher eine der vorhin bezeichneten Personen so mißhandelt oder verwundet hat, daß dieselbe an den erlittenen Mißhandlungen oder empfangenen Wunden gestorben ist.

Fr. 18. Was ist die Strafe für einen solchen Uebelthäter?

A. Ein solcher Uebelthäter wird mit dem Tode bestraft, und durch das Schwert hingerichtet.

Anmerk. Wenn der Wilddieb denjenigen, der ihn betreten, auf Leib und Leben bedroht, wenn er mit dem Gewehre nach ihm gezielt hat, wenn er bei oder nach der Gefangennehmung mit lebensgefährlichen Waffen sich vertheidigte, um sich

der Gefangennehmung zu entziehen, auch keine andern Mittel anwendbar sind, diese Gewalt und Flucht zu verhindern, dann darf der Jäger ungestraft den drohenden Wilddieb tödten, um sein eignes Leben zu retten.

Fr. 19. Wie wird nach überstandener Strafe gegen Wilddiebe verfahren?

A. Ausländer werden über die Gränze gebracht, ihrer gehörigen Obrigkeit ausgeliefert, und im Falle des Wiederbetretens im Lande mit der doppelten Strafe belegt, welche jedesmahl bei fernerer Wiederholung verdoppelt wird.

Inländer werden nach Befinden der Umstände nach überstandener Strafe unter besondere polizeiliche Aufsicht, und unter die Aufsicht ihres nächsten Ortsvorstandes gestellt.

Von dem Verbrechen der Unterschlagung.

Fr. 1. Was ist das Verbrechen der Unterschlagung?

A. Das Verbrechen der Unterschlagung ist eine rechtswidrige Zueignung des anvertrauten Gutes.

Dieses Verbrechen ist vollendet, sobald die anvertraute Sache dem Eigenthümer wissentlich abgeläugnet, ganz oder zum Theil verkauft, und verbraucht, oder sonst eine Handlung damit vorgenommen wird, wozu bloß der Eigenthümer berechtiget ist.

An Sachen, welche versiegelt, oder in verschlos-

senen Behältnissen übergeben wurden, wird die Unterschlagung durch die Erbrechung des Siegels oder Oeffnung des Behältnisses vollendet, wenn diese Oeffnung oder Erbrechung mit der Absicht vollbracht wurde, den Inhalt des Paquetes oder Behältnisses zu unterschlagen.

Z. B. Wer von einem Andern den Auftrag annimmt, Geld an irgend einen Ort hinzuschaffen, das Geld aber entweder in einem versiegelten Paquet, oder auch ohne Paquet für sich behält, ausgiebt, hat das Verbrechen der Unterschlagung begangen.

Fr. 2. Wie wird dieses Verbrechen bestraft?

A. 1) Dieses Verbrechen wird dem gemeinen Diebstahle gleich bestraft, an Fuhrleuten, Handwerkern, Arbeitsleuten und überhaupt an allen Personen, welche an der ihnen zum Verführen, Ueberbringen, Verarbeiten anvertrauten Sachen, eben so an Pfandgläubigern, welche an dem ihnen anvertrauten Pfande eine solche Veruntreuung begehen.

2) Als ausgezeichneter Diebstahl wird dieses Verbrechen bestraft an öffentlichen Boten, Bevollmächtigten, Verwaltern, Privatrechnungsführern, Depositarien, Vormündern, Kuratoren und dem Hausgesinde.

Von dem Verbrechen des Raubs.

Fr. 1. Was ist das Verbrechen des Raubs?

A. 1) Das Verbrechen des Raubs begeht der-

jenige, welcher, in der Absicht etwas zu entwenden, oder überhaupt sich rechtswidrig zuzueignen, einer Person entweder durch thätliche Mißhandlung oder durch Drohung auf Leib und Leben Gewalt anthut.

Hiebei ist es gleichgültig, ob der Verbrecher seine habsüchtige Absicht erreicht hat, oder nicht.

2) Wer absichtlich mit Waffen versehen auf einen blosen Diebstahl ausgegangen ist, und nachdem er bei der That entdeckt worden, sich dieser Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung bedient, ist gleichfalls des Raubes schuldig.

3) Wer bei dem Diebstahle ertappt an Jemand thätliche Hand angelegt hat, das entwendete Gut in Sicherheit zu bringen, wird eben auch als Räuber bestraft.

Anmerk. Wenn aber ein auf der That ertappter Dieb, welcher vorher mit Waffen absichtlich nicht versehen war, sich blos zur Sicherung seiner Person vertheidigte, so wird dieser bloß nach den Gesetzen wider Körperverletzung oder Tödtung bestraft.

Fr. 2. Wenn sich ein Verbrecher, der einer Person Gewalt angethan, und dabei ihre Sachen entwendet hat, damit entschuldigen wollte, daß er nicht um zu rauben, sondern im Zorne, aus Rache, oder wegen andern Ursachen die Mißhandlung begangen, und erst aus einer später in ihm entstandenen habsüchtigen Absicht den hülflosen Zustand dieser

genöthigten Person als Gelegenheit zur Entwendung benutzt habe, kann ein solcher diese Einrede mit Erfolg gebrauchen?

A. Niemals; er wird mit einer solchen grundlosen Einrede gar nicht gehört.

Fr. 3. Was ist die Strafe des Raubs?

A. Die Strafe des Raubes richtet sich nach 4 Graden:

1) Sie ist 8 — 12 jährl. Zuchthaus, wenn der Raub durch blose Drohungen und nicht durch Handanlegen oder Gebrauch von Waffen begangen wurde.

2) 12 — 16 jährl. Zuchthaus, wenn der Raub zwar nur durch blose Drohungen und ohne Gebrauch tödtlicher Waffen verübt wurde, der Räuber aber zugleich in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen, oder in ein Haus zur Nachtszeit eingedrungen ist; wenn der Räuber durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart, u. dgl. Vermummungen sich unkenntlich machen wollte; wenn der Raub in Verabredung mit Hülfe eines oder mehrerer Personen begangen wurde.

3) Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, wenn der Räuber mit tödtlichen Waffen gedroht hat, oder wenn die Person, an der der Raub verübt wurde, durch gewaltthätige Handanlegung thätlich mißhandelt wurde.

Kommen hiezu noch einer oder mehrere der

in der vorigen Nummer angeführten erschwerenden Umstände, so tritt Kettenstrafe ein.

4) Die Todesstrafe wird ausgesprochen gegen Räuber, welche Jemand gepeiniget, und gemartert haben, um sie zur Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu zwingen. Wenn die mißhandelte Person in Lebensgefahr versetzt, lebensgefährlich verwundet wurde, oder einen unheilbaren bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat.

Anmerk. Bei dem Falle, wo mehrere sich zu einen Raub verabredet haben, werden, wenn die Ausführung hergestellt ist, alle Theilnehmer als Urheber bestraft.

Fr. 4. Wie werden die Anführer und Häupter einer Räuberbande bestraft?

A. Die Anführer und Häupter einer Räuberbande werden mit Kettenstrafe belegt, wenn ihre Bande Räubereien 1ten und 2ten Grads begangen hat.

Mit dem Tode aber, wenn die Bande Räubereien des 3ten und 4ten Grades verübte.

Fr. 5. Wie werden die übrigen Mitglieder einer Räuberbande bestraft?

A. Nach dem allgemeinen Gesetze über Banden, Gehülfen, Begünstiger.

Von dem Verbrechen der Erpressung.

Fr. 1. Wann wird das Verbrechen der Erpressung begangen?

A. 1) Das Verbrechen der Erpressung wird

begangen, wenn Jemand eine Person durch thätliche Mißhandlung, oder durch Drohungen auf Leib und Leben, zur Unterschrift, Ausstellung oder Auslieferung einer Urkunde, durch welche Rechte erworben, oder Verbindlichkeiten getilgt werden können, zwingt. Wenn Jemand eine Person zur Auslöschung eines Schuldpostens, Rückgabe eines Schuldscheins, Ausstellung einer Quittung genöthiget hat, um sich auf diese Art zum Nachtheile dieser Person, oder zum Nachtheile eines 3ten einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen.

Fr. 2. Wie wird ein solcher bestraft?

A. Gleich einem Räuber.

2) Wer sich dadurch einen unerlaubten Vortheil zu erpressen sucht, daß er mit einer künftigen Mißhandlung, Verläumdung, Klage, Anzeige, oder damit droht, daß er ein Zeugniß gegen eine solche Person ablegen oder nicht ablegen werde, hat gleichfalls das Verbrechen der Erpressung begangen.

Fr. 3. Wie wird dieser Fall der Erpressung bestraft?

A. In diesem Falle wird der Uebelthäter nicht nur des erlangten Vortheils verlustig, sondern nach der Größe erwiesener Boßheit, Schwere der Drohung, und Wichtigkeit des beabsichtigten Vortheils mit 1 — 4 jährl. Arbeitsstrafe belegt.

3) Wenn der Verbrecher mit Mord oder Brand

mündlich oder schriftlich gedroht, und sich dadurch einen Vortheil erpreßt hat.

Fr. 4. Welche Strafe tritt für dieses Verbrechen ein?

A. Dieselbe Strafe, welche einen Räuber trifft.

4) Wenn der Verbrecher durch Brandbriefe, oder aufgesteckte Brandzeichen so weit geht, über ganze Orte und Gegenden Erpressungen auszuüben.

Fr. 5. Was ist die Strafe für diesen Fall?

A. Zehnjährl. Zuchthaus, und nach Verhältniß der daraus entstandenen Gefahr oder der erschwerenden Umstände überhaupt Zuchthaus auf unbestimmte Zeit.

Viertes Kapitel.

Von
Beschädigung des Eigenthums.

Frage 1. Auf welche Art kann das Verbrechen der Beschädigung des Eigenthums begangen werden?

Antwort.

Im Allgemeinen auf verschiedene Arten. Im Besonderen auf folgende ausgezeichnete Weise:

1) durch Verderbung von Lebensmitteln,
2) durch Verbreitung von Viehseuchen,
3) durch Brandlegung,
4) durch Anlegung von Pulverminen.

Fr. 2. Was ist das Verbrechen der Verderbung von Lebensmitteln?

A. Dieses Verbrechen ist eine absichtliche boßhafte Vernichtung von Lebensmitteln und andern nothwendigen Bedürfnissen, um dadurch einen Mangel an diesen Sachen zu verbreiten.

Anmerk. Unter Lebensmitteln werden nicht bloß Sachen, welche zur Nahrung dienen, verstanden, sondern auch andere ähnliche Bedürfnisse, z. B. Holz, Kleidungsstücke, Arzneimittel.

Wer z. B. Fruchtspeicher in Brand steckt, um dadurch einen Mangel an Getraid herbeizuziehen. Wer einen Waldbrand veranlaßt, um das Holz zu zernichten, und Mangel zu bewirken, hat das Verbrechen der Verderbung von Lebensmitteln begangen.

Fr. 3. Was ist die Strafe hiefür?

A. 4—8 jährl. Arbeitshaus.

Fr. 4. Was ist das Verbrechen der Verbreitung von Viehseuchen?

A. Dieses Verbrechen kann auf 2fache Art begangen werden.

1) Wer durch Anwendung schädlicher Mittel oder durch absichtliches Untereinandermischen kranken und gesunden Viehes aus Rachsucht oder Eigennutz eine Viehseuche veranlaßt.

2) Wer Weiden, Wiesen, Teiche vergiftet, um die Thiere eines Andern zu beschädigen.

Fr. 5. Was ist die Strafe für beide Fälle?

A. Kettenstrafe.

Von dem Verbrechen der Brandlegung.

Fr. 1. Wie entsteht das Verbrechen der Brandlegung?

A. Das Verbrechen der Brandlegung wird von demjenigen begangen, der aus einer sträflichen boshaften Absicht fremdes Eigenthum, fremde Gebäude, oder sein Eigenthum, sein Gebäude mit Gefahr für den Bewohner, oder mit Gefahr für die Bewohner fremder Wohnungen, in Brand steckt; wenn auch das Feuer nur einen geringen Schaden gestiftet hätte, oder bald nach seinem Ausbruche wieder gedämpft worden wäre.

Fr. 2. In wie viel Grade wird dieses schreckliche Verbrechen abgetheilt?

A. In 4 Grade.

Fr. 3. Welches ist der 1ste Grad?

A. Wenn der Brand an Wohnungen oder andern Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gebäuden oder Sachen angelegt wurde, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen konnte, es sey dieß in Städten, Flecken, Dörfern, oder an einsam stehenden jedoch bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten geschehen.

Fr. 4. Wie wird ein solcher Verbrecher bestraft?

A. Ein solcher Verbrecher wird bei folgenden erschwerenden Umständen mit dem Tode bestraft:

1) Wenn ein Mensch durch das Feuer um das Leben gekommen, oder lebensgefährlich beschädigt worden ist.
2) Wenn der Brand so weit um sich gegriffen

hat, daß dadurch 2 oder mehrere menschliche Wohnungen in Asche gelegt worden sind.

3) Wenn das Feuer angelegt wurde, oder ausgebrochen ist zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen.

4) Wenn der Brand an solchen Orten gestiftet wurde, wo eine große Anzahl von Menschen der Gefahr der Beschädigung ausgesetzt ist.

5) Wenn der Brand während einer andern gemeinen Noth z. B. bei Aufruhr, Wassers=, Kriegs= oder andern Gefahren gestiftet wurde.

6) Wenn der Brand an Gebäuden verübt wurde, oder in der Nähe von Gebäuden, in welchen Pulvervorrath ist.

7) Wenn der Brand deßwegen angelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung in der allgemeinen Verwirrung Mord, Raub, Diebstahl oder ein anderes erschwerendes Verbrechen von dem Brandleger selbst oder von Andern begangen werden kann.

8) Wenn der Verbrecher in Städten, Flecken, Dörfern, an verschiedenen Orten Brand gelegt hat, wobei es gleichviel ist, wenn der Brand auch nur an einem Orte ausgebrochen ist.

9) Wenn der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten sich mehrerer Brandstiftungen schuldig gemacht hat.

Fr. 5. Was ist der 2te Grad der Brandlegung?

A. Der 2te Grad der Brandlegung liegt dann vor, wenn eine Brandlegung an menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten ohne die eben aufgezählten erschwerenden Umstände begangen wurde. Es ist aber gleichgültig, ob dieses Verbrechen in Städten, Flecken, Dörfern oder an einsam stehenden, wiewohl bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten, geschehen ist. Wer z. B. einen einsam stehenden aber bewohnten Bauernhof angezündet hätte.

Fr. 6. Wie wird der 2te Grad der Brandlegung gestraft?

A. Mit Kettenstrafe, und bei mildernden Umständen mit Zuchthausstrafe; jedoch niemals unter 16 Jahren.

Fr. 7. Was ist der 3te Grad der Brandlegung?

A. Der 3te Grad der Brandlegung entsteht dann, wenn ein Verbrecher Waldungen oder noch nicht abgeärndete Fruchtfelder in boßhafter Absicht, wiewohl ohne Gefahr für Menschen und menschliche Aufenthaltsorte, in Brand gesteckt hatte.

Fr. 8. Wie wird dieser Grad bestraft?

A. Mit 8 — 12 jährl. Zuchthaus.

Fr. 8. Was ist der 4te Grad der Brandlegung?

A. Der 4te Grad der Brandlegung tritt in dem Falle ein, wenn einsam stehende und bewohnte Gebäude oder Behältnisse, abgesonderte Holzvorräthe, abgeärndete und im Freien stehende Feld- Wiesen- oder Gartenfrüchte aus boshafter Absicht angezündet werden, von deren Anzündung

aber nach aller Wahrscheinlichkeit keine Verbreitung des Feuers, noch eine Gefahr für bewohnte menschliche Aufenthaltsorte zu besorgen ist.

Fr. 19. Was ist die Strafe hiefür?

A. 1—4jährl. Arbeitshaus.

Fr. 10. Wenn Jemand eigne Sachen oder Gebäude mit Gefahr für die Bewohner derselben, und mit Gefahr für fremde Wohnungen in bösem Vorsatze angezündet hat?

A. Dieser soll wie jeder andere Brandstifter nach Unterschied der in der Frage 4 bezeichneten Fälle bestraft werden.

Wenn aber eine solche Handlung ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, in der Absicht, um einen Betrug an der allgemeinen Feuer-Versicherungsanstalt oder andere Betrügereien zu begehen, vollbracht wurde, dann tritt die Strafe des ausgezeichneten Betrugs ein, von welcher weiter unten gehandelt werden wird. Z. B. Wer, um sich aus der allgemeinen Brandkasse einen Vortheil zu verschaffen, Geld zu erhalten, sein eignes Haus oder Gebäude in Brand steckt, wird als ausgezeichneter Betrüger bestraft.

Fr. 11. Welches sind die Wirkungen der thätigen Reue bei Brandlegungen?

A. Thätige Reue bei Brandlegungen kann in folgenden 3 Fällen bewiesen werden.

1) Wenn der Verbrecher nach gelegtem Brande durch aufrichtige Reue bewogen vor Ausbruch des Feuers die Brandmaterialien wieder hinweggenommen oder getilgt hat.

Dieser wird zwar nicht kriminel gestraft, allein polizeilich, und unter Aufsicht gestellt.

2) Wenn das Feuer nach geschehenem Ausbruche von dem Brandstifter selbst oder durch seine Veranstaltung sogleich wieder gedämpft, und dadurch aller Schaden verhütet wurde, dann wird derselbe bei einer Brandlegung des 1ten und 2ten Grads mit 1 — 3 jährl. Arbeitshaus, bei Brandlegung des 3ten und 4ten Grads mit 1 — 6 monatl. Gefängnisse bestraft.

3) Wenn der Brandstifter durch seine thätig bewiesene Reue zwar die weitere Verbreitung des Feuers, jedoch nicht allen Schaden, abgewendet hat, so erleidet er in den Fällen, welche in der Frage 4 erörtert wurden, ausgenommen den 1ten, wenn nämlich ein Mensch dabei ums Leben kam, oder lebensgefährlich beschädigt wurde, Kettenstrafe, bei Brandlegungen des 2ten Grades aber höchstens Zuchthaus auf unbestimmte Zeit.

Von dem Verbrechen der verursachten Ueberschwemmung.

Fr. 1. Wer begeht das Verbrechen der verursachten Ueberschwemmung?

A. Derjenige, welcher Teiche oder Dämme mit Gefahr für Leben und Eigenthum durchsticht.

Fr. 2. Wie wird ein solcher Verbrecher bestraft?

A. Gleich einem Brandstifter.

Von dem Verbrechen der Anlegung von Pulverminen.

Fr. 1. Wer begeht das Verbrechen der Anlegung von Pulverminen?

A. Derjenige, der eine Pulvermine anlegt, um dadurch einen menschlichen Aufenthaltsort in die Luft zu sprengen.

Fr. 2. Wie wird ein solcher Uebelthäter bestraft?

A. Mit dem Tode, wenn schon Anstalten zum Anzünden der Pulverminen gemacht worden sind; außer diesem Falle mit Kettenstrafe, wobei jedoch die Bestimmungen von dem straflosen Versuche in Rücksicht kommen.

Fünftes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug.

Frage 1. Was ist Betrug im Allgemeinen?

Antwort.

Das Verbrechen des Betruges erscheint unter so manchfaltigen Gestalten und Beziehungen, als dadurch Rechte des Staats sowohl als der Privaten verletzt werden können.

Ein Betrug im Allgemeinen wird auf folgende Weise begangen:

Wenn Jemand, um einem Andern Schaden zu bringen, oder sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich und vorsätzlich falsche Thatsachen für wahr ausgiebt oder darstellt, wahre Thatsachen unerlaubter Weise vorenthält oder unterdrückt, oder auch von fremden Betruge sich selbst zum Vortheile oder einem 3ten zum Nachtheile wissentlich Gebrauch macht, und wenn hieraus ein wirklicher Schaden entstanden ist. Daher ist Vorenthaltung der Wahrheit Betrug:

1) Wenn der Irrthum eines Andern dazu mißbraucht wird, denselben zu einer ihm nachtheiligen Handlung, Unterlassung oder Versprechung zu verleiten.

2) Wenn Jemand gültige Urkunden zum Nachtheile eines Andern auf eine unerlaubte Weise verheimlicht, vernichtet, unbrauchbar macht, oder sonst unterdrückt.

3) Wenn Jemand von der Obrigkeit zu einem Zeugnisse aufgefordert wird, und seine Wissenschaft verschweigt, oder abläugnet.

Fr. 2. Auf welche Art kann Betrug insbesondere begangen werden?

A. 1) Durch Betrug zum Nachtheile fremder Eigenthümer.

2) Durch Betrug an der Person.

Fr. 3. Wie wird der Betrug zum Nachtheile fremden Eigenthums im Allgemeinen eingetheilt?

A. In einfachen und ausgezeichneten Betrug.

Fr. 4. Wann findet einfacher Betrug statt?

A. Wenn Jemand einem Andern an seinem gegenwärtigen oder rechtlich zu erwartenden künftigen Vermögen, ohne besonders erschwerende Umstände, einen Nachtheil zufügt.

Anmerk. Der Betrug ist bei einem solchen Falle ein Verbrechen, wenn der Betrag eine Summe von 25 fl. ausmacht.

Wer z. B. seinem Gläubiger eine Schuld läugnet, und dieser letztere dann aus Mangel von andern Beweismitteln seine rechtliche Forderung verliert.

Fr. 5. Wie wird ein solcher Betrug bestraft?

A. Nach den Gesetzen über gemeinen Diebstahl.

Anmerk. 1. Wenn ein Betrug bei Eingehung eines auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Vertrags begangen wurde, dann tritt nebst dem durch bürgerl. Gesetze bestimmten Nachtheil nach Beschaffenheit der Umstände polizeiliche Bestrafung ein.

Anmerk. 2. Wenn aber eine nicht mehr vorhandene oder schon einmal verkaufte Sache betrüglich wieder verkauft wird, eine Waare von ganz anderer Gattung und Materie verkauft wird, als bei dem Kaufvertrag gemeint war, dann treten gleichfalls die Bestimmungen, wie bei einem Diebstahle, ein.

Anmerk. 3. Wenn bei Verträgen, bei welchen nur ein Theil gewinnt, eine betrügliche Vorenthaltung oder Schmälerung der vertragsmäßigen Vortheile vorgeht, dann wird dieser Betrug nicht nach kriminelen, sondern nach bürgerli-

chen Gesetzen beurtheilt. Wenn z. B. bei einem Schenkungsvertrage der Schenkende oder Versprechende von seinem Versprechen auf widerrechtliche Art zurückgeht.

Anmerk. 4. Die Ueberschreitung gesetzlicher Bestimmungen rücksichtlich der Zinsen, oder der sogenannte Zinswucher, wird gleichfalls nur nach bürgerl. oder polizeil. Gesetzen gestraft, wenn der Betrug offen und unversteckt geschehen ist.

Anmerk. 5. Dagegen werden versteckte, wucherliche Kontrakte, bei welchen es nicht sogleich auffällt, daß sie einen Betrug zum Zwecke haben, als gemeine Betrügereien somit nach den Gesetzen über Diebstahl bestrafk.

Ein wucherlicher Kontrakt heißt versteckt oder verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinnsen zum Kapital nicht unmittelbar aus dem Vertrage mit Bestimmtheit und Gleichheit ersehen werden kann.

Anmerk. 6. Wer gültige Urkunden zum Nachtheile eines andern unterdrückt, oder in Urkunden auf eignen Namen ausgestellt falsche Thatsachen oder Umstände vorsätzlich und wissentlich angiebt, wird als gemeiner einfacher Betrüger, daher als gemeiner Dieb, bestraft. Eben so

Anmerk. 7. Wer in Konkurs gerathen, und durch arglistige Verheimlichung seiner schon vorhandenen Zahlungsunfähigkeit, oder bei Eingehung neuer Pfandschulden durch Abläugnung, betrügl. Verschweigung älterer oder stärkerer Hypotheken, seine Gläubiger hintergangen hat, dieser wird als betrügl. Schuldenmacher nach den Gesetzen über gemeinen Diebstahl bestraft.

Anmerk. 8. Eben so wird bestraft, wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Koncurse,

ohne für sich selbst einen Vortheil zu suchen, durch betrügliche Handlungen einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt.

Fr. 6. Wann ist ein ausgezeichneter Betrug vorhanden, und wie wird derselbe eingetheilt?

A. In ausgezeichneten Betrug 1ten u. 2ten Grades.

Fr. 7. Wann liegt ausgezeichneter Betrug 1ten Grads vor?

A. 1) Dann, wenn der Betrug an einer zu gemeinnützigen oder frommen Zwecke errichteten Anstalt begangen wird. Wer z. B. auf Kosten einer Kirchenstiftung betrüglicher Weise sich einen Vortheil zu verschaffen sucht.

2) Der Betrug der Dienstbothen an ihrer Herrschaft.

3) Betrug der Vormünder, Bevollmächtigten, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Gesellschaftsgenossen, erwählten Kunstverständiger oder Schiedsrichter in den ihrer besondern Treue anvertrauten Geschäftsverhältnissen. Wenn z. B. ein magistratlicher Diener oder Rechnungsführer zum Nachtheile der Gemeindekasse, die er zu verwalten hatte, sich einen Vortheil verschafft, und dieselbe betrogen hat; wenn ein Vormund das Vermögen seines Mündels zu unerlaubten Zwecken verwendete, und dadurch einen unerlaubten Vortheil gewonnen hat.

4) Der Betrug im Gewerbe, durch falsches

Maaß oder Gewicht, durch Mißbrauch öffentl. Stempel oder anderer Zeichen, welche sich die Obrigkeit zur Verhütung eben eines solchen Betruges bedient.

5) Wer ein gültiges Versprechen oder andere ihm obliegende Verbindlichkeiten zu künftigen Handlungen oder Unterlassungen durch einen vor Gericht abgelegten Eid feierlich bekräftigt, aber dieses eidliche Versprechen mit Wissen und Willen gebrochen hat.

6) Wenn sich Jemand durch Mißbrauch des Aberglaubens des Volks, durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen, Kartenschlagen ꝛc. einen widerrechtlichen Vortheil verschafft, und also dadurch andere betrogen hat.

Anmerk. Hier ist aber vor allen darauf Rücksicht zu nehmen, welche Folgen diese eben angeführten betrügerischen Handlungen hatten, nach deren Größe sich dann die Strafbarkeit mindert oder mehrt.

7) Wer die Religion, eine religiöse Handlung, oder solche durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betrugs mißbraucht.

Z. B. Wenn Einer unter der Vorspieglung geweihter Gegenstände, z. B. geweihter Erde aus dem heiligen Lande, Lukas Zettel und anderer derlei nutzlosen Dinge, sich durch Verkauf derselben einen rechtswidrigen Vor-

theil verschafft, und also einen Betrug ausgeübt hat.

8) Wer, um seine Gläubiger zu verkürzen, bei bevorstehenden oder ausgebrochenen Koncurse sich einer Unterschlagung oder eines Betruges schuldig macht, Geld oder Geldes werth heimlich zurückbehält, oder auf die Seite schafft, Aktivforderung verschweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt, oder auch erdichtete Gläubiger aufstellt.

Wenn zu diesem Verbrechen noch andere, z. B. Urkundenverfälschung, gebrochener Manifestations-Eid dazu kommen, so erhöht sich die Strafe.

Fr. 8. Wie wird der ausgezeichnete Betrug 1ten Grads bestraft?

A. Nach den Gesetzen wider ausgezeichneten Diebstahl der 1ten und 2ten Klasse.

Anmerk. Wer aber nach Nr. 7. der vorigen Frage durch religiöse Sachen einen Betrug veranlaßt hat, wird vor dem Antritt der Strafe noch öffentlich ausgestellt.

Fr. 9. In welchen Fällen ist ein ausgezeichneter Betrug 2ten Grads vorhanden?

A. 1) Wenn der Betrug mit einer für Gesundheit oder Leben Anderer verbundenen Gefahr begangen wurde, z. B. von Kaufleuten, Krämern, Bäckern, Brauern oder Wirthen, welche die bei ihnen käuflichen Nahrungsmittel durch schädliche Dinge verfälschen, woferne nicht wegen erwiesener Absicht der Tödtung

oder Gesundheitsbeschädigung und eines wirklich erfolgten Nachtheils die strengen Gesetze wider Vergiftung in Anwendung kommen.

2) Wenn sich mehrere zu einer gemeinschaftlichen Ausübung mehrerer Betrügereien verbunden haben.

3) Spieler von Profession, welche zugleich falsch spielen, und ihre Gehülfen, Inhaber falscher Lotterien und deren Kollekteurs.

Anmerk. 1. Der Inhaber einer auswärtigen Lotterie und der Kollecteur derselben wird aber nicht als ein Inhaber falscher Lotterie betrachtet, noch ist das Einsetzen in auswärtigen Lotterien im Ganzen eine betrügerische Handlung, sondern die Uebertreter des Verbots, in auswärtige Lotterien einzusetzen, werden bloß nach polizeilichen Bestimmungen bestraft.

Anmerk. 2. Bettler, welche durch eine gemeine Lüge für Abgebrannte, Verunglückte sammeln, sind eigentlich nicht als Betrüger zu betrachten, sondern werden eben so, wie jene Bettler polizeilich gestraft, welche ohne Betrug und ohne eigentliches Sammeln lediglich das gemeine Mitleiden durch eine falsche Erzählung erlittener Unglücksfälle zu erwecken suchen.

Anmerk 3. Dagegen werden Bettler, welche durch falsche oder veränderte Zeugnisse als falsche Sammler für Abgebrannte, Gefangene, Verunglückte oder auf andere Weise wirklichen Betrug spielen, als ausgezeichnete Betrüger behandelt.

4) Wenn Jemand wegen wiederholten Betruges sich als geübter gewohnter Betrüger zeigt,

oder eine solche Art des Betrugs ausübt, wodurch mehrere Betrügereien entstehen und wiederholt werden.

Bei allen diesen aufgezählten Fällen tritt die Strafe ohne Rücksicht darauf ein, ob eine wirkliche Beschädigung erfolgt ist oder nicht.

5) Wenn Jemand, um sich rechtswidrig mit dem Schaden seiner Gläubiger zu bereichern, durch betrügliche Handlungen sich als zahlungsunfähig darstellt.

Anmerk. Wenn bei bevorstehenden Koncurse Rechnungsbücher und andere Urkunden, woraus der Vermögensstand und die Schulden übersehen werden können, auf die Seite geschafft, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden, wenn bei Kaufleuten die Handelsbücher so betroffen werden, so haben diese Personen die Vermuthung des betrügl. Banquerouts wider sich.

6) Wer Privat-Urkunden, Testamente, Verträge, Schuldscheine, Wechsel, Quittungen, Handelsbücher fälschlich auf fremden Namen ausstellt oder verfertigt, betrüglich nachahmt, in einer solchen Urkunde etwas betrüglich verändert, zusetzt, auslöscht, oder auch von einer falschen Urkunde wissentlich Gebrauch macht.

Fr. 10. Welches ist die Strafe für den ausgezeichneten Betrug 2ten Grads?

A. 4—8 jährl. Arbeitshaus.

Fr. 11. Wann wird das Verbrechen des Meineides begangen?

Wenn Jemand als Zeuge oder Kunstverstän-

diger in fremder Sache, oder als Parthei in eigner Sache, oder als Bevollmächtigter für den Vollmachtsgeber, als Vormund für einen Minderjährigen, einen gerichtlich behauptenden Eid wissentlich falsch geschworen, und den Namen des Allerhöchsten zur Bezeugung von etwas andern aufruft, als wovon er wirklich überzeugt ist, der Eid sey, von welcher Art er wolle, der hat sich des Verbrechens des Meineids schuldig gemacht.

Ingleichen ist dieses Verbrechens schuldig, wer einen Meineidigen, zur Abschwörung des falschen Eides beauftragt, gedungen oder selbst bestellt hat.

Fr. 12. Wie wird der Meineid bestraft?

A. Mit 4—8 jährigem Arbeitshause nebst der Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, so wie zur Ablegung eines Zeugnisses auf immer.

Zugleich wird ein solcher Verbrecher vor der Abführung zum Straforte öffentlich ausgestellt.

Anmerk. 1. Die an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Menoniten (Wiedertäufer) ja, ja, nein, nein, ingleichen Versicherungen, welche unter Beziehung auf einen schon geleisteten Eid gemacht werden, sind dem Meineide gleich zu achten, und werden ebenso bestraft.

Anmerk. 2. Wenn ein unter Beziehung auf einen schon geleisteten Eid gerichtlich gegebenes Handgelübde gebrochen wird, dann treten dieselben Folgen ein, wie beim Meineide.

Vom Betruge an der Person.

Fr. 1. Wie kann ein Betrug an der Person begangen werden?

A. 1) Rücksichtlich der Ehe,
2) rücksichtlich des Familienstandes, und
3) rücksichtlich des guten Namens, Verläumdung.

Fr. 2. Wie kann ein Betrug rücksichtlich der Ehe statt finden?

A. Wenn Jemand eine Person betrüglich verleitet, und hernach heimlich wieder verläßt.

Fr. 3. Wie wird dieser Betrug bestraft?

A. Mit 1 — 3 jährigen geschärften Arbeitshause.

Anmerk. Wenn aber eine eigennützige Absicht zu Grunde gelegen ist, dann soll nach Verhältniß des gestifteten Schadens oder erlangten Gewinnes die Strafe auf 4 — 8 Jahre erhöhet werden.

Fr. 4. Wie wird ein Betrug an dem Familienstande begangen?

A. Ein Betrug am Familienstande wird durch Unterschiebung oder Auswechslung eines Kindes begangen.

Fr. 5. Wie wird dieses Verbrechen bestraft?

A. Hier wird unterschieden. Entweder wurde das Verbrechen von einem fremden oder von einem eigenen zur Familie gehörigen Mitgliede begangen.

1) Von einem Fremden. Dieser wird mit 1—3

jährigen geschärften Arbeitshause, und nach Umständen des entstandenen Schadens oder gemachten Gewinnes mit 8 jährl. Arbeitshause bestraft.

2) Von einem Familienmitgliede.

Dieses wird eben so mit 1—3 und nach Umständen mit 8 jährigen geschärften Arbeitshause bestraft, verliert aber nebenbei alle rechtlichen Vortheile der Verwandtschaft in Ansehung derjenigen Person, an welcher der Betrug verübt wurde.

Fr. 6. Was ist das Verbrechen der Verläumdung?

A. Das Verbrechen der Verläumdung besteht darinn, wenn Jemand einen andern boshaft und fälschlich eine Handlung andichtet, welche als ein Verbrechen oder Vergehen bezeichnet ist.

Fr. 7. Wie wird die Verläumdung eingetheilt?

A. In allgemeine und besondere.

Die allgemeine ist eben in der vorigen Antwort entwickelt worden.

Fr. 8. Wie wird die allgemeine Verläumdung bestraft?

A. Im Allgemeinen wird der Verläumder zu gerichtlichen Widerrufe angehalten, und die erwiesene Unwahrheit auf Verlangen des Beleidigten öffentlich bekannt gemacht.

Fr. 9. In welchen Fällen stellt sich die besondere Verläumdung dar?

A. 1) als außergerichtliche Verläumdung,

2) als gerichtliche Verläumdung durch falsche Anzeige (Denunciation).

3) als gerichtliche Verläumdung durch falsches unbeschwornes Zeugniß,

4) als gerichtliche Verläumdung durch falsches beschwornes Zeugniß.

Fr. 10. Was ist nun das Verbrechen der außergerichtlichen Verläumdung?

A. Dieses Verbrechen wird von demjenigen begangen, welcher durch eine außergerichtliche Ausstreuung oder heimliche Mittheilung, oder auch durch eine Schrift, einen Brief einem Andern den Vorwurf eines Verbrechens macht, welches mit Arbeitshaus, Zuchthaus oder noch schwererer Strafe bedroht ist, oder auch wenn die Ausstreuung in einer öffentlich verbreiteten Schrift geschah, zu welcher sich der wahre Urheber nicht genannt hat.

Fr. 11. Wie wird dieses Verbrechen bestraft?

A. Sowohl an dem Urheber, als an demjenigen, der die Ausstreuung wissentlich verbreitete, mit 1—3 jährigem Arbeitshause.

Anmerk. Wenn Jemand, z. B. herumziehendes Gesindel, Betrüger sich den Namen eines andern fälschlich beilegen, wenn ein Pasquillant seiner Schmähschrift den Namen eines Andern beisetzt, oder fremde Handschrift nachahmt, wenn Jemand unter dem Vorwande erhaltenen Auftrages oder Befehls eine unerlaubte Handlung begeht, damit die Folgen einer solchen Handlung einen Andern treffen sollen, dann wird die Strafe noch geschärft.

Fr. 12. Wie wird das Verbrechen der gerichtlichen Verläumdung durch falsche Anzeige begangen?

A. Wenn Jemand, um über einen Unschuldigen Untersuchung und Strafe zu bringen, denselben eines Verbrechens bei der Obrigkeit beschuldigt, oder unwahre Verdachtsgründe angiebt, welche eine Untersuchung veranlassen.

Fr. 13. Wie wird diese teuflische Bosheit bestraft?

A. Mit 3—6jährigen Arbeitshause, wenn das dem Unschuldigen angedichtete Verbrechen mit Zuchthaus oder noch schwererer Strafe bedroht war, mit 1—3jährigen Arbeitshause, wenn auf dem angedichteten Verbrechen Arbeitshaus als Strafe stand.

Fr. 14. Was ist das Verbrechen der gerichtlichen Verläumdung durch falsches unbeschwornes Zeugniß?

A. Wenn ein solcher Zeuge, der bei Gericht gegen einen Unschuldigen falsche Thatsachen vorbrachte, seine Aussage unbeeidigt machte.

Fr. 15. Wie wird dieser Verbrecher bestraft?

A. Eben so, wie in der Antwort zur vorigen Frage gezeigt wurde.

Fr. 16. Was ist gerichtliche Verläumdung durch falsches beschwornes Zeugniß?

A. Dieses Verbrechen kann begangen werden, wenn Jemand in einer Untersuchungssache als Anzeiger, Zeuge oder Sachverständiger einen falschen Eid geschworen.

Fr. 17. Wie wird dieses Verbrechen bestraft?

A. Hier wird unterschieden:

1) wenn der falsche Eid geschworen wurde, ohne einen Unschuldigen in Untersuchung und Strafe zu bringen, so tritt die Strafe des Meineides überhaupt ein.

2) Wurde aber geschworen, um einen Unschuldigen in Untersuchung und Strafe zu bringen, dann erleidet der falsch schwörende Verbrecher 8—12 jähriges Zuchthaus, wenn auf dem Verbrechen, wegen dessen der Unschuldige prozessirt wurde, Arbeitshaus steht.

12—20 jähriges Zuchthaus, wenn das dem Unschuldigen angedichtete Verbrechen mit Zuchthaus bedroht war.

Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, wenn auf dem Verbrechen Ketten- oder Todesstrafe stand. Kettenstrafe, wenn der Angeschuldigte den Tod erlitten.

Anmerk. Wenn ein Unschuldiger auf falsches beschwornes Zeugniß Mehrerer mit dem Tode bestraft wurde, so sollen die Meineidigen, welche sich zu solchem falschen Zeugnisse mit einander verstanden haben, ingleichen der Dritte, von welchem diese falschen Zeugen aufgestellt worden, mit dem Tode bestraft werden.

Fr. 18. Wie wird das Verbrechen der gerichtlichen Verläumdung durch Urkundenfälschung begangen?

A. Wer in einer Untersuchungssache sich einer Fälschung von Urkunden oder des Gebrau-

ches wissentlich falscher Urkunden schuldig macht, wird nach den Gesetzen über Meineid bestraft.

Anmerk. Ingleichen wird gleich einem Meineldigen bestraft, wer ein Dokument, worauf ein Angeschuldigter seine Rechtfertigung oder den Anspruch auf Minderung der Strafe gründen konnte, oder andere Beweismittel der Schuldlosigkeit oder minderen Strafbarkeit wissentlich und boshaft unterdrückt oder vernichtet hat.

Sechstes Kapitel.

Von

Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Fr. 1. Wie werden fremde Rechte durch Untreue beeinträchtigt?

Antwort.

1) Durch Untreue der Vormünder,
2) der Ehegatten, durch Bigamie.

Fr. 2. Wie durch Untreue der Vormünder?

A. Wenn diese absichtlich rechtswidrige Handlungen begehen, wodurch sie dem Vermögen ihrer Pflegbefohlnen einen Nachtheil zubringen, z. B. eingenommene, dem Mündel gehörige Gelder sträflich unterschlagen.

Fr. 3. Wie werden diese bestraft?

A. Mit 8 tägigen bis 3 monatlichen Gefängnisse, nebst dem Verluste und der Unfähigkeit zu allen Würden, Ehren- und Staatsämtern, wenn nicht noch ein schwereres Verbrechen z. B. Betrug und Unterschlagung dazu kömmt.

Fr. 4. Wie wird das Verbrechen der Untreue der Ehegatten begangen?

A. Wenn ein Ehegatte, der bereits gültig und gesetzlich verehelicht ist, mit noch einer Person eine Ehe geschlossen hat.

Fr. 5. Wie wird dieses Verbrechen der 2 fachen Ehe (Bigamie) bestraft?

A. Mit 1 — 4 jährigen Arbeitshause, wenn derjenige, der eine zweite Ehe geschlossen hat, jener Person, mit der er diese ungültige Ehe eingieng, seinen bereits früher bestehenden Ehestand nicht verhehlte, mit 4 — 8 jährigen Arbeitshaus, wenn er eine Person durch Täuschung und Verhehlung seines verheiratheten Zustandes zu einer ungültigen Ehe bewog.

Anmerk. Wenn beide Theile schon verheirathet waren, so wird diese Strafe noch geschärft.

Von öffentlichen Verbrechen.

Verbrechen wider das Daseyn und die Sicherheit des Staates überhaupt.

Erstes Kapitel.

Vom Hochverrathe und Landesverrätherei.

Frage 1. Was sind öffentliche Verbrechen?

Antwort.

Oeffentliche Verbrechen sind jene, welche wider das Daseyn, Sicherheit, die Ehre des Staats, wider die Unverletzlichkeit der geheiligten Person des Königs, gegen die Obrigkeit, gegen den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate, gegen öffentliche Treue und Glauben, Staats= und öffentliches Eigenthum begangen werden.

Wer daher die seiner Obrigkeit schuldige Ehrfurcht verletzt, hat ein öffentliches Verbrechen gegen die Ehre des Staats, wer eine öffentliche Urkunde verfälscht, ein Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben begangen.

Fr. 2. Wie heißt das Verbrechen wider das Daseyn und die Sicherheit des Staates überhaupt?

A. Dieses schreckliche Verbrechen heißt Staatsverrath.

Fr. 3. Wie kann dieses Verbrechen begangen werden?

A. Nach 4 verschiedenen Graden.

Fr. 4. Welches ist der erste Grad des Staatsverrathes?

A. Der erste und höchste Grad des Staatsverraths heißt Hochverrath, und wird auf 3 fache Weise begangen.

1) Durch Angriffe wider die persönliche Sicherheit des Königs,

a) wenn ein Unterthan auf die geheiligte Person des Königs einen Angriff gemacht hat, um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen, oder in Feindes Gewalt zu liefern,

b) wenn um eine oder die andere dieser Missethaten auszuführen, ein Aufruhr, Verschwörung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen wurde.

2) Durch Angriffe auf die Selbstständigkeit des Staates,

a) wenn ein Unterthan ein Komplott angestiftet, einen Aufruhr erregt, eine Verbindung mit Auswärtigen geschlossen, oder auch Antheil an solchen verrätherischen Verbindungen genommen, um das Königreich unter die Gewalt eines fremden Staates zu bringen,

b) wenn ein Unterthan zu einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat ausdrücklich aufgefordert, oder diesem in feindseliger Absicht Veranlassung, Vorwand, Gelegenheit dazu gegeben hat.

3) Durch Angriffe auf die Verfassung.

Wenn ein Unterthan, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder um den rechtmäßigen Regenten von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern, sich in eine Verschwörung oder andere verrätherische Verbindung eingelassen, Aufruhr gestiftet, oder auf eine Person des k. Hauses zur Ausführung eines solchen Zweckes thätlich einen Angriff gethan hat.

Fr. 5. Wie wird ein Staatsverräther ersten Grades, oder Hochverräther, bestraft?

A. Ein solcher Hochverräther wird mit dem Schwerdte enthauptet.

Vor der Hinrichtung wird er eine Stunde lang ausgestellt, mit einer Tafel auf Brust und Rücken mit der Aufschrift:

„Hochverräther."

Auf seinem Grabe wird eine Schandsäule errichtet, auf welcher der Name des Missethäters, Jahr und Tag der Hinrichtung, und das Verbrechen selbst bezeichnet ist.

Die Familie eines solchen Verbrechers muß ihren Namen verändern.

Fr. 6. Welches ist der zweite Grad des Staatsverrathes?

A. Der zweite Grad des Staatsverrathes wird in folgenden Fällen begangen:

1) wenn ein Unterthan einen Aufruhr erregt, sich in eine Verschwörung im Innern oder in ein Vecständniß mit Auswärtigen eingelassen hat;

2) wenn derselbe in einem ohne sein Zuthun entstandenen Kriege Städte, Vestungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergeben, oder solche Uebergabe oder Wegnahme derselben bewirkt hat.

3) der nach eingegangenen Kriegsstande zum Feinde übergegangen ist, und die Waffen wider sein Vaterland und dessen Verbündete getragen hat;

4) wer auf was immer für eine Art in einem Kriege den Feind absichtlich oder freiwillig mit Rath und That unterstützt, dem Feinde als Spion gedient, denselben Operationsplane oder Festungsrisse mitgetheilt, Magazine verrathen, durch Uebersendung von Mannschaft, Waffen, Zufuhr, Munition unterstützt, Soldaten zu Aufstand, Desertion, Ueberlaufen oder anderer Untreue verführt hat.

Fr. 7. Wie wird der Staatsverrath 2ten Grads bestraft?

A. Mit dem Tode.

Anmerk. Wer an einer verrätherischen Verbin-

dung anfangs zwar Theil genommen, doch ehe dieselbe anfieng, zu wirken, oder ehe die Staatsgewalt auf andere Art Nachricht bekam, sich und seine Mitschuldigen angiebt, hat Begnadigung zu hoffen.

Fr. 8. Was ist der dritte Grad des Staatsverrathes?

A. Der 3te Grad des Staatsverrathes besteht darinn,

1) wenn ein Unterthan ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate aus Gunst oder um gegebenen oder versprochenen Vortheils willen zum Nachtheil seines eignen Staates geführt hat;

2) wenn ein Staatsbeamter oder anderer Unterthan Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staats, die auf dessen Verfassung, Rechte und Ansprüche sich beziehen, verräth oder ausliefert;

3) wenn Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Ansprüchen des Staats absichtlich unterdrückt oder verfälscht werden.

Fr. 9. Wie wird der Staatsverräther 3ten Grades bestraft?

A. Mit 8—16jähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

Fr. 10. Wann wird der Staatsverrath 4ten Grades begangen?

A. Dieses Verbrechen wird dann begangen:

1) wenn Jemand für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen Staat, Kö-

nig oder Mitunterthanen die Verwendung oder Einmischung einer ihm fremden Macht aufgefordert hat;

2) wenn Jemand den zwischen Bayern und andern Mächten aufgerichteten Verträgen vorsätzlich zuwider handelt, oder die Häupter fremder Staaten, deren Gesandte und Bevollmächtigte mit öffentlichen Charakter durch verbrecherische Handlungen persönlich beleidigt;

3) wenn Jemand Unterthanen durch hinterlistige Vorspieglungen zum Auswandern verleitet hat;

4) wenn Jemand heimlich Unterthanen zu auswärtigen Militairdiensten geworben hat.

Anmerk. 1. Gehülfen zum Hoch- und Staatsverrathe, ingleichen zum Versuche werden nach allgemeinen Gesetzesbestimmungen bestraft.

Anmerk. 2. Als nächster Versuch des Staats- und Hochverrathes wird es angesehen, wenn Jemand in einer öffentlich versammelten Volksmenge mündlich zu einem staatsverrätherischen Aufruhr aufgefordert hat, oder wenn diese Aufforderung durch Verbreitung schriftlicher 'gedruckter oder ungedruckter Aufsätze geschah.

Wenn die Aufforderung das Verbrechen wirklich zur Folge hatte, so ist der Aufforderer als Urheber des Verbrechens zu betrachten.

Von
Verbrechen wider die Ehre des Königs und Staats.

Zweites Kapitel.

Von
der Beleidigung der Majestät.

Frage 1. Was ist das Verbrechen der beleidigten Majestät?

Antwort.

Dieses Verbrechen besteht in einer vorsätzlichen, in Worten oder Handlungen bestehenden Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen die geheiligte Person des Königs, oder sonst in einer herabwürdigenden Verachtung desselben.

Fr. 2. Wie kann dieses Verbrechen in Abstufungen begangen werden?

A. In 2 Graden.

Fr. 3. Was ist der erste Grad des Verbrechens der beleidigten Majestät?

A. Der erste Grad dieses Verbrechens besteht darinnen, wenn sich ein Unterthan so weit vergessen würde, an des Königs geheiligter unverletzlicher Person Hand anzulegen, mit einer persönlichen Mißhandlung zu bedrohen, oder gar ei-

nen Aufruhr zu erregen, entweder, um ihn eine Entschließung abzunöthigen, oder dessen oberherrliche Befehle zu vereiteln.

Fr. 4. Wie wird ein solcher Verbrecher bestraft?

A. Mit dem Tode.

Fr. 5. Was ist der zweite Grad des Verbrechens der Majestäts-Beleidigung?

A. Der zweite Grad der Majestäts-Beleidigung tritt in folgenden 4 Fällen ein.

1) Wenn Jemand vor einer versammelten Volksmenge an einem öffentlichen Orte die Person des Königs oder seine Regierungshandlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott zu beschimpfen und herabzuwürdigen sucht.

2) wenn dieß in öffentlichen Schriften oder bildlichen Darstellungen geschieht.

3) Wenn Jemand solche Pasquille aus Auftrag eines andern verfertiget oder weiter verbreitet.

4) Wenn der Name des Königs zu einer widerrechtlichen gesetzwidrigen Handlung mißbraucht wird.

Fr. 5. Wie wird jener Verbrecher bestraft, der sich gegen die Gemahlin des Königs eine solche Handlung erlaubt?

A. Eben auch als Beleidiger der Majestät.

Anmerk. 1. Wer den Thronerben, Kronprinzen, absichtlich beleidigt, wird in dem nächsten Grade nach der auf das Majestäts Verbrechen gesetzten Strafe belegt.

Anmerk. 2. Wenn Jemand ein anderes Mitglied

der königl. Familie auf eine oder die andere Weise beleidigt, dann treten die bei Privatverbrechen nach Unterschied der Fälle einschlägigen Gesetze, jedoch geschärft ein.

Drittes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen die Obrigkeit.

Fr. 1. Wie können Verbrechen gegen die Obrigkeit eigentlich betrachtet werden?

Antwort.

1) Als Ungehorsam und Widersetzung gegen die Obrigkeit überhaupt.

2) Als Widersetzlichkeit gegen Justiz und Polizei.

Fr. 2. In wieferne kann der Ungehorsam und die Widersetzung gegen die Obrigkeit überhaupt gedacht werden?

A. 1) Als einfache Widersetzung,

2) als Aufstand und Tumult.

Fr. 3. Worinn besteht die einfache Widersetzung?

A. Wenn Jemand gegen eine obrigkeitliche Person während der Ausübung

1) ihres Amts sich eine Drohung oder Gewalt erlaubt;

2) sich ihren Anordnungen und Befehl gewaltthätig widersetzt, durch Gewalt

3) den Richter zu einer Amtshandlung nöthigen, oder

4) davon abzuhalten, endlich

5) sich wegen einer erlassenen richterlichen Verfügung an der Person des Richters gewaltthätig zu rächen sucht.

Wer z. B. den Richter, der gerufen wird, ein Testament aufzunehmen, durch Festhalten desselben, gewaltthätige Verweigerung des Eintritts in sein Haus gleichsam mit Gewalt abhält, das Testament gehörig zu fertigen, — wer dem Richter, während er ein Urtheil verkündet, droht, sich hiefür rächen zu wollen rc.

Fr. 4. Wie wird das Verbrechen der einfachen Widersetzung bestraft?

A. 1) Wenn die Gewalt durch thätliche Mißhandlung der Person des Richters, und zwar in Verbindung mit Mehreren, mittelst nächtlichen Aufpassens oder mittelst Waffen, geschehen ist, mit 4 — 8 jährigem Arbeitshause.

2) Wenn zwar thätliche Mißhandlung erfolgte, jedoch ohne Verbindung mit Mehreren, ohne nächtliches Aufpassen und Waffen mit 2 — 4 jährigem Arbeitshause.

Anmerk. 1. Wer sich einem obrigkeitlichen Diener, Gerichtsdiener, verpflichteten Gerichtsdienersgehülfen, Laufpurschen, einem Rentamtsboten und dessen verpflichteten Personale, einem magistratischen Diener, Polizeisoldaten, einer von der Obrigkeit beorderten Militärperson, Gensd'armen oder andern Soldaten gewaltthätig wider-

setzt, wird eben so bestraft, als wenn die Widersetzung gegen die Obrigkeit selbst begangen worden wäre, die einen solchen Diener abgeordnet hat.

Anmerk. 2. Jede Obrigkeit darf zur Erhaltung ihres richterlichen Ansehens einen solchen Verbrecher auf der Stelle zu 1—2 tägigem Gefängnisse abführen lassen, ehe die eigentliche Untersuchung gegen ihn beginnt.

Anmerk. 3. Auch gegen die Gemeindevorsteher, welchen das Vermittlungsamt zusteht, und auch das Recht, geringe Polizeistrafen zu verhängen, kann wegen ihres in dieser Beziehung feststehenden obrigkeitlichen Charakters das Verbrechen der Widersetzung begangen werden.

Fr. 5. Wenn wird das Verbrechen des Aufstandes oder Tumultes begangen?

A. Wenn sich wenigstens 10 Menschen vereinigt haben, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, eine Verfügung oder die Zurücknahme einer Verfügung mit Gewalt zu erzwingen, oder sich wegen einer ergangenen Verfügung zu rächen.

Fr 6. In welcher Abstufung wird dieses Verbrechen begangen?

A. Dieses Verbrechen heißt erster, dann zweiter und höchster Grad des Tumults.

Fr. 7. Was ist erster Grad des Tumultes?

A. Wenn ein Aufruhr, Tumult, ausgebrochen ist, die Obrigkeit sogleich auf dem Wahlplatze erscheint, ihre Diener oder Militair abordnet, um

Ruhe zu stiften, die Tumultuanten aber nicht auseinander gehen, und durch Lärmen, Schimpfen, Drohen, hartnäckigen Trotz zu erkennen geben, aber dennoch Ruhe und Ordnung hergestellt wurde, ehe die Verbrecher Gewalt an Personen und Sachen verübten, und ehe militairische Einschreitung nöthig war, dann ist dieses Verbrechen unter den eben aufgeführten Umständen Tumult des ersten Grades.

Fr. 8. Wie wird der erste Grad des Tumultes bestraft?

A. Die Rädelsführer werden mit 4—8 jährigen Arbeitshause, die gemeinen bewaffneten Theilnehmer mit 2—4 jährigen Arbeitshause, die unbewaffneten, die durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen haben, mit 1—2 jährigen Arbeitshause, und bei geringeren Grade der Theilnahme nach Beschaffenheit der Umstände mit Gefängniß oder körperlicher Züchtigung bestraft.

Fr. 9. Was ist der Tumult 2ten Grades?

A. Wenn die zusammen gelaufene Volksmenge eine wirkliche Gewalt an Personen und Sachen verübt hat, und dagegen wieder von Seite der Obrigkeit, ihrer Diener und des Militairs, Gewalt nöthig war, um Ruhe zu stiften.

Fr. 10. Wie wird der zweite und höchste Grad des Tumultes bestraft?

A. 1) Mit dem Tode, wenn die gemeinen Theilnehmer Mord, Todtschlag, Raub oder Brandlegung bei dem Tumulte verübt, oder zu die-

sen von Andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen und aufgefordert haben.

2) Mit 12 — 20 jährigen Zuchthause diejenigen, welche obrigkeitliche Personen, deren Diener oder Militairpersonen thätlich mißhandelt, in Wohnungen, Läden und an andern Orten Plünderungen verübt, oder zu diesen von Andern begangenen Verbrechen geholfen oder aufgefordert haben.

3) Zu 8 — 16 jährigen Zuchthause diejenigen, welche an öffentlichen Gebäuden, oder an Wohnungen und andern liegenden Gründen obrigkeitlicher Personen, durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen, Demoliren, Gewalt ausgeübt, und Verwüstungen angerichtet haben.

4) mit 4 — 8 jährigen Arbeitshause jene, welche mit Gewehr oder was immer für tödtlichen Werkzeugen bewaffnet an dem Aufstande Theil genommen, oder der Absicht kundig, einem Theilnehmer solche Werkzeuge mitgetheilt haben.

5) Mit 2 — 4 jährigen Arbeitshause jene, die unbewaffnet durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen.

6) Endlich mit 6 monatlichen bis 2 jährigen Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung alle übrigen Theilnehmer des Aufstandes.

Fr. 11. Wie werden die Anführer und Rädelsführer bei einem Tumulte des höchsten Grades bestraft?

A. 1) Wenn Mord, Todtschlag, Raub oder

Brandlegung bei dem Tumulte vorgefallen ist, so werden die Rädelsführer mit dem Tode bestraft, wobei es gleichviel ist, ob sie zu solchen Verbrechen aufgefordert haben oder nicht.

2) Wenn in dem Tumulte nur eines der eben aufgeführten Verbrechen begangen wurde, mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder nach Umständen mit Kettenstrafe bestraft.

3) In allen andern Fällen werden die Rädelsführer mit 16—20jährigen Zuchthause bestraft.

Von dem Standrechte.

Fr. 12. Was ist das Standrecht?

A. Das Standrecht ist jene höchst schnelle Art des kriminalrechtlichen Verfahrens, welches dann angeordnet wird

1) wenn ein Aufruhr des zweiten Grades so weit um sich gegriffen hat, daß nur durch außerordentliche Gewalt die Ruhe wieder hergestellt werden kann;

2) wenn in Gegenden Mord, Raub, Brandlegung so ungewöhnlich überhand genommen haben, vorzüglich aber, wenn sich ganze Banden zu solchen Verbrechen vereinigten, und die ordentlichen gewöhnlichen Mittel, die öffentliche Sicherheit wieder herzustellen, fruchtlos gewesen sind.

Fr. 13. Worinn bestehen die Wirkungen des Standrechtes?

In folgenden 3 Punkten:

1) Da es ein außerordentliches nur in den traurigsten Fällen der Zügellosigkeit und Verderbtheit der Verbrecher anzuwendendes Mittel ist, so tritt in den Gegenden, wo es erklärt wird, so lange es da bleibt, das gewöhnliche Kriminalprozeßverfahren außer Wirksamkeit.

2) Das Standrecht wird durch Trommelschlag und Trompetenschall verkündet, und hiebei das besondere Verbrechen benannt, wegen welchem dasselbe angeordnet ist. Hiebei wird ausdrücklich und öffentlich befohlen, von diesem Verbrechen, z. B. von den gerade in dieser Gegend eingerissenen Brandstiftungen abzulassen, und die Drohung beigefügt, daß derjenige, der es nach verkündeten Standrechte dennoch wagen sollte, das verbotene Verbrechen zu begehen, unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden soll.

Wenn sich daher einer eines solchen Verbrechens schuldig machte, und hergestellt ist, daß er der Urheber dieses Verbrechens sey, so wird er sogleich vor das Standrecht geführt, verhört, und von den Richtern desselben zum Tode verurtheilt. Dieses Urtheil, gegen welches weder eine Appellation noch eine Begnadigung statt findet, und wobei auf Milderungsgründe keine Rücksicht ge-

nommen wird, wird sogleich nach Verkündigung desselben mit der Kugel vollzogen.

Anmerk. 1. Wenn Jemand zu einem Aufruhre mündlich oder schriftlich durch angeheftete oder sonst verbreitete gedruckte oder ungedruckte Schriften deutlich und bestimmt aufgefordert hat, so wird derselbe als Urheber oder Rädelsführer des Tumultes bestraft, der aus seiner Aufforderung wirklich entstanden ist.

Anmerk. 2. Wer, um bürgerliche Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen Gesetze des Staates, oder Rechte der Mitbürger zu verletzen, solche Aufforderungen unter dem Vorwande der Religion macht, wer für betrüglich vorgegebene Religionssätze, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, aus Eigennutz oder andern Privatabsichten Anhänger zu erwerben sucht, wird als Unruhstifter mit 1 — 3 jähriger Arbeitshausstrafe belegt.

Anmerk. 3. Prediger, Pfarrer rc. welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehässige Beschuldigungen zwischen den im Staate aufgenommenen bestehenden Religionspartheien zu Religionshaß zu erwecken oder unterhalten suchen, sollen ihres Amtes entsetzt werden.

Fr. 14. In der ersten Frage zum gegenwärtigen Abschnitte kam vor, daß das Verbrechen gegen die Obrigkeit sich in einer Widersetzlichkeit gegen Justiz und Polizei äußern könne, wie wird nun diese Widersetzlichkeit gegen Justiz und Polizei begangen?

A. 1) Durch verhinderte Gefangennehmung,

2) durch Befreiung der Gefangenen,

3) durch Rückkehr eines des Landes Verwiesenen.

Fr. 15. Was ist das Verbrechen der verhinderten Gefangennehmung?

A. Das Verbrechen der verhinderten Gefangennehmung begehet derjenige, welcher die Obrigkeit an der Gefangennehmung eines Verbrechers verhindert, denselben bei sich verbirgt, und ihm zu seiner Flucht behülflich ist.

Fr. 16. Wie wird dieses Verbrechen bestraft?

A. Nach allgemeinen Gesetzen der Begünstigung.

Fr. 17. Wie wird das Verbrechen der Befreiung des Gefangenen begangen?

A. Auf 3fache Weise.

1) Durch Andere, als den Gefangenen selbst und dessen Aufseher.

Wenn z. B. einer den Gefangenen, der gesetzlich zum Arreste verurtheilt ist, oder gesetzlich im Untersuchungsarreste gefangen sitzt, aus seinem Gefängnisse befreit.

2) Wenn Gefangenwärter, Aufseher, Gerichts- und andere öffentliche Diener den Gefangenen befreien.

3) Wenn der Gefangene durch Gewalt an Personen oder durch andere Verbrecher seine Befreiung bewirkte, oder zu bewirken suchte.

Fr. 18. Wie werden diese 3 Verbrechen bestraft?

A. Das 1te mit 4–6jährigen Arbeitshause, wenn der Befreite wegen eines Verbrechens gefangen war, worauf Todesstrafe steht; mit 1—4

jährigen Arbeitshause, wenn ein Sträfling aus dem Zuchthause, oder ein Gefangener aus dem Gefängniße befreit wurde, der wegen eines Verbrechens gefangen saß, worauf Zuchthausstrafe gesetzt ist.

Das zweite von Gerichtsdienern ꝛc. begangene Verbrechen wird nebst der so eben angeführten Arbeitshausstrafe in den aufgezählten Fällen mit Dienstesentsetzung bestraft.

Das dritte wird nach den Gesetzen bestraft, welche gegen solche Verbrecher vorliegen, wodurch sich der Gefangene zu befreien suchte, z. B. wenn der Gefangene den Aufseher durch Gewalt körperlich mißhandelt, so wird er nach den Gesetzen über Körperverletzung bestraft.

Fr. 19. Was ist das Verbrechen der Rückkehr eines Verwiesenen?

A. Keiner, der durch richterliches Urtheil aus den königl. bayerl. Staaten verwiesen ist, darf unter irgend einem Vorwande dahin zurückkehren, sonst macht er sich eines Verbrechens der Widersetzung gegen die Obrigkeit schuldig.

Fr. 20. Was ist die Strafe eines solchen zurückgekehrten Verwiesenen?

A. Ein solcher zurückgekehrter Verwiesener wird drei Markttage hinter einander öffentlich ausgestellt, auf 1—4 Jahre in das Arbeitshaus gebracht, und nach überstandener Strafe von Neuem verwiesen.

Viertes Kapitel.

Von den Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

Fr. 1. Wie kann man sich gegen den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate vergehen?

Antwort.

1) Durch Störung des Landfriedens,
2) = = = Religionsfriedens.

Fr. 2. Was ist Störung des Landfriedens?

A. Störung des Landfriedens oder Landfriedensbruch ist jenes Verbrechen, welches verübt wird, wenn 10 oder mehrere Personen in gemeinschaftlicher Verabredung in Häuser, Wohnungen, liegende Gründe gewaltthätig einfallen, um entweder Rache oder unerlaubte Selbsthülfe zu üben, oder um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen z. B. eines Ackers, einer Wiese, oder die Ausübung eines Rechts zu stören oder zu entziehen.

Wenn z. B. 10 oder mehrere Personen Nachts in ein Haus einfallen, um die Bewohner zu beunruhigen, oder gar zu zwingen, das Haus zu verlassen, so ist ein Landfriedensbruch vorhanden.

Fr. 3. Wie wird der Landfriedensbruch bestraft?

A. Entweder war Gewaltthätigkeit dabei an Menschen verübt worden, oder nicht.

Sind Menschen dabei gewaltthätig mißhandelt worden, so werden die Anstifter und Rädelsführer mit 3—6jährigen Arbeitshause, die gemeinen bewaffneten Theilnehmer mit 1—3jährigen Arbeitshause, die unbewaffneten gemeinen Theilnehmer mit 3—6monatlichen Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung bestraft,

Anmerk. 1. Wenn bei einem Landfriedensbruche ein mit einer schwereren Strafe bedrohtes Verbrechen begangen wird, so erleidet der Uebelthäter die Strafe des schweren Verbrechens, und zwar mit Schärfung.

Wer also bei einem Landfriedensbruche einen Mord begeht, erleidet die geschärfte Todesstrafe.

Anmerk. 2. Wenn eine Anzahl von 10 Menschen oder mehr, zwar nicht in liegende Gründe oder Wohnungen einfällt, aber unmittelbar an Personen Gewalt verübt, so wird diese Gewaltthat ebenfalls als Landfriedensbruch betrachtet; überhaupt wird jedes unter der Gestalt eines Landfriedensbruches begangene Verbrechen, als Landfriedensbruch betrachtet und bestraft; wenn es auch mit einer gelinderen Strafe bedroht wäre, als der Landfriedensbruch selbst.

Fr. 4. Wie wird eine Störung des Religionsfriedens verübt?

A. Dieses Verbrechen macht sich jener Frevler schuldig, der zur Zeit des Gottesdienstes in eine Kirche oder einen andern religiösen Versammlungsort einfällt, die Priester und Religionsdiener während ihren Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt, oder durch Gewalt gottesdienstliche Verrichtungen zu verhindern strebt.

Fr. 5. Wie wird ein solcher Verbrecher bestraft?

A. Mit 2—6 jährigen Arbeitshause, wenn nicht durch andere Umstände ein schwereres Verbrechen hinzukam.

Fünftes Kapitel.

Von
Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

Frage 1. Wie kann man sich gegen öffentliche Treue und Glauben vergehen?

Antwort.

1) Durch Fälschung öffentlicher Urkunden,
2) durch Betrug rücksichtlich der Staatssiegel,
3) durch Anmassung eines Staatsamtes,
4) durch Münzfälschungen,
5) durch Fälschung der Kreditpapiere.

Fr. 2. Worinn besteht das Verbrechen der Fälschung öffentlicher Urkunden?

A. Dieß Verbrechen besteht:

1) in der Nachahmung königl. Unterschrift, in der Nachahmung oder Mißbrauch des k. grossen oder kleinen Staatssiegels, oder eines Siegels der geheimen Staats-Ministerien, wenn dadurch falsche Urkunden gefertigt, und rechtswidriger Gebrauch davon gemacht wird;

2) in der Nachahmung oder Verfälschung solcher Urkunden, welche von andern Staatsämtern oder öffentlichen Behörden verfertiget, ausgestellt, beglaubigt sind ꝛc., und vorsätzlicher rechtswidriger Gebrauch solcher falschen und verfälschten Urkunden.

Fr. 3. Wie wird dieses Verbrechen bestraft?

A. Für die in Nro. 1. bezeichneten Fälle mit 12—20jährigen Zuchthause.

Für die in Nro. 2. vorkommenden mit 8—12 jährigen Zuchthause.

Fr. 4. Wie wird ein Betrug rücksichtlich der Staatssiegel begangen?

A. Ein Betrug rücksichtlich der Staatssiegel wird dadurch begangen, daß Jemand das große oder kleine Staatssiegel, oder das Siegel eines der geheimen Staatsministerien für sich oder einen andern ohne öffentlichen Auftrag verfertigt, oder verfertigen läßt, oder wenn Jemand ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt.

Fr. 5. Wie wird dieses Verbrechen bestraft?

A. Mit 1—4jährl. Arbeitshause, selbst dann, wenn auch nicht erwiesen ist, daß ein solches Siegel zu einem rechtswidrigen Gebrauche verwendet wurde.

Fr. 6. Wie wird ein Betrug rücksichtlich der Anmassung eines Staatsamts begangen?

A. Dadurch, daß Jemand sich die Ausübung

eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes anmaßt. Z. B. Wenn Einer, welcher vom Staate mit keinem öffentlichen Amte versehen ist, sich in einer Dorfgemeinde, wo seine Person noch nicht bekannt, für einen Gerichtsbeamten, der erst bei diesem Gerichtsbezirke angestellt worden sey, ausgiebt, und fälschlich gerichtliche Handlungen vornimmt.

Fr. Wie wird dieser Betrug bestraft?

A. Mit 1 — 4 jährl. Arbeitshaus, wenn nicht eine Fälschung öffentlicher Urkunden oder ein anderes Verbrechen mit verbunden wurde, in welchem Falle sodann die Strafe nach Umständen erhöht wird.

Fr. 8. Wie wird der Betrug durch Münzfälschungen begangen?

A. Auf zweierlei Art. Wenn Jemand jene im Königreiche als Geld umlaufende in- und ausländische Münze verfälscht, oder unbefugter Weise nachahmt, wobei es gleich ist, ob die nachgeahmte unächte Münze geringhaltiger oder von gleicher oder größerer innerer Güte ist, als die ächten Münzsorten.

Fr. 9. Wie wird dieses Verbrechen bestraft?

A. Nach 2 Graden.

Entweder hat der Verbrecher die von ihm verfertigten unächten Münzen bereits in Umlauf gesetzt oder nicht.

1) Hat er sie in Umlauf gesetzt, dann trifft ihn 8—12 jährl. Zuchthaus. Wenn jedoch die unächten Münzen ohne einen besonders verfertigten Stempel bloß durch Gießen in einen nach ächten Münzen abgedruckten Form verfertigt worden, dann wird der Münzfälscher mit 4—8 jährl. Arbeitshause bestraft.

2) Wenn die falschen Münzen noch nicht in Umlauf gesetzt wurden, so wird der Münzfälscher mit 4—8 jährl., und hatte er hiezu keinen eignen besondern Stempel verwendet, mit 1—4 jährl. Arbeitshausstrafe belegt.

Fr. 10. Auf welche Art wird das Verbrechen der Münzfälschung ferner begangen?

A. 1) Dadurch, daß der Betrüger ächten im Lande umlaufenden Münzen durch Beschneiden oder andere Mittel ihren innern Werth verringert.

2) Dadurch, daß unächten oder verrufenen Metallstücken durch betrüglichen Schein (mit Mitzenpulver) das Ansehen einer wahren gültigen Münze, und geringeren der äußere Anschein höherer Münzen gegeben wird; und wenn der Verfälscher in beiden Fällen solche unächte Stücke ausgiebt, oder ausgeben läßt.

Fr. 11. Wie wird dieses Verbrechen bestraft?

A. Ein solcher Münzfälscher wird nicht nur zum Ersatz des 4 fachen Werthes, welchen er als Gewinn gemacht, angehalten, sondern auch nach dem Gesetze

wider den ausgezeichneten Betrug 1ten Grades bestraft.

Anmerk. 1. Eben so wie der Münzfälscher wird bestraft, der im Einverständnisse mit demselben unächte Münzen angenommen hat, um sie im Publikum zu verbreiten, doch wird ihm nur diejenige Summe zur Strafe angerechnet, welche er selbst für seinen Antheil verbreitet hat.

Anmerk. 2. Auf gleiche Weise wird bestraft, der einen Münzfälscher Rath und Unterricht zur Ausführung des Verbrechens ertheilt, und wissentlich im Einverständnisse mit dem Verbrecher demselben die Stempel, Werkzeuge, Materialien verfertigt oder verschafft hat.

Fr. 12. Worinn besteht das Verbrechen der Verfälschung der Kreditpapiere?

A. Dieses besteht in der Fälschung einer von einer öffentlichen Cassa ausgestellten Pfand- oder Schuldverschreibung, sogenannten Staatsobligationen, wobei die Art derselben und die Summe keinen Unterschied macht. Z. B. Wer bei einer kgl. Schuldentilgungskasse ein Kapital zur Verzinsung hin erlegt hat, und die dagegen empfangene Schuldverschreibung verfälscht, entweder dadurch, daß er eine solche Obligation fälschlich nachmacht, oder das Kreditpapier in eine höhere Summe verändert hat.

Fr. 13. Wie wird dieses Verbrechen bestraft?

A. Mit 12—20jährl. Zuchthaus, wenn eine solche Urkunde fälschlich nachgemacht, mit 8 — 12

jährl. Zuchthaus, wenn die Urkunde durch Ausdruck einer höheren Summe verändert wurde.

Anmerk. Die Theilnehmer an diesen Verbrechen werden gleichfalls wie ausgezeichnete Betrüger 1ten Grades bestraft.

Sechstes Kapitel.

Von
Verbrechen wider das Staats- und anderes öffentliches Eigenthum.

Frage 1. Wie wird das Verbrechen wider das Staats- und anderes öffentliches Eigenthum begangen?

Antwort.

Auf 2fache Weise:

1) durch Entwendung öffentlicher Güter,

2) durch Beschädigung öffentlichen Eigenthums.

Fr. 2. Worinn besteht die Entwendung öffentlicher Güter?

A. In einer Entwendung an öffentlichen Geldern, oder anderen dem Staate zugehörigen öffentlichen Gütern. Z. B. Wer aus einer öffentlichen Staatskasse eine Summe Geldes sich widerrechtlich zugeeignet hat. Hiebei versteht es sich von selbst, daß die erschwerenden Umstände, z. B. Einbruch bei Bestimmung der Strafe in Rücksicht kommen.

Fr. 3. Wie wird dieses Verbrechen bestraft?

A. Nach den Gesetzen gegen ausgezeichneten Diebstahl.

Fr. 4. Worinn besteht die Beschädigung öffentlichen Eigenthums?

A. Darinn, daß Jemand eine zum Staatseigenthum gehörende Sache beschädigt, verdirbt, vernichtet, z. B. wer dem Staate zugehörige Lebensmittel z. B. Getraide beschädigt, oder vernichtet.

Fr. 5. Wie wird dieses bestraft?

A. Dieses Verbrechen wird zwar nach den Gesetzen über Beschädigung des Privateigenthums bestraft, jedoch ist der Umstand, daß die Sache zum Staatseigenthum gehört, immer eine Erschwerung, nach welcher die Strafe jederzeit erhöht wird.

Von
Vergehen und deren Bestrafung.

Die Vergehen theilen sich eben so wie die Verbrechen in privat- und öffentliche Vergehen ein. Zuerst soll, wie im vorigen Theile von den Privatvergehen gehandelt werden.

Erstes Kapitel.

Von
Vergehen an der Person.

Frage 1. In wieferne können Vergehen an der Person statt finden?

Antwort.

Auf dieselbe Weise, wie bei Verbrechen an der Person; daher

1) durch Körperverletzung,
2) durch Aussetzung hülfloser Personen,
3) durch Vergehen an der Freiheit der Person,
4) durch Vergehen rücksichtlich der Ehe, des ausserehelichen Beischlafs, und der unfreiwilligen Unzucht.

Fr. 2. Worinn besteht das Vergehen der Körperverletzung?

A. 1) Dieses Vergehen besteht darinn, daß Jemand einen Andern hinterlistiger Weise an-

gefallen, und eine Mißhandlung zugefügt hat, wobei jedoch keine bedeutende Verletzung statt fand, und der Mißhandelte nur z. B. mit Schlägen davon gekommen ist.

2) Darinn, daß die Mißhandlung in verabredeter Verbindung mehrerer Personen mittels nächtlichen Aufpassens oder mit Waffen geschehen ist.

Fr. 3. Wie wird das Vergehen der Körperverletzung gezüchtigt?

A. Im 1ten Falle mit 1—6 monatl. Gefängniß. Im 2ten mit 6 monatl. bis 2 jährl. Gefängniß.

Fr. 4. Was ist das Vergehen der Aussetzung hülfloser Personen?

A. Die Aussetzung hülfloser Personen ist dann ein Vergehen, wenn sie an einem solchen Orte, und unter solchen Umständen geschah, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, und derselbe auch wirklich unverletzt beim Leben geblieben ist.

Fr. 5. Was ist die Strafe dieses Vergehens?

A. 6 monatl. bis 1 jährl. Gefängniß.

Fr. 7. Was ist das Vergehen an der Freiheit der Person?

A. Das Vergehen an der Freiheit einer Person ist eine rechtswidrige Beraubung der Freiheit, welche kaum 24 Stunden gedauert hat, und keine für ein Verbrechen erklärte körperliche Mißhandlung zur Folge hatte.

Fr. 7. Wie wird dieses Vergehen bestraft?

A. Mit 1 monatl. bis 1 jährl. Gefängniß.

Anmerk. Wenn aber die rechtswidrige Beraubung der Freiheit an solchen Personen begangen wurde, bei welchen der Frevler zur besondern Ehrerbietung verpflichtet ist, dann wird die Strafe durch Schärfung erhöht.

Fr. 8. Wie kann ein Vergehen rücksichtlich der Ehe oder des außerehelichen Geschlechtsgenusses begangen werden?

A. 1) Rücksichtlich der Ehe auf folgende Weise:

a) Wenn Eltern ihr Kind zu einer Ehe durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohungen genöthigt haben, so daß diese Ehe von dem Gerichte für ungültig erklärt wurde,

b) dadurch, daß Jemand eine Person zur Eingehung einer Ehe mit ihm oder einen Dritten verleitet, welche nach den Gesetzen ungültig ist,

c) dadurch, daß eine ledige Person sich mit einer andern, welche letztere noch in einer fortdauernd gültigen Ehe lebt, wissentlich verheurathet hat.

Fr. 9. Welches ist die Strafe für diese 3 a b c aufgezählten Fälle?

A. Eltern werden für den Fall a) mit 1—3 monatl. Gefängniß, der Betrüger im Falle b) auf Klage des Betrogenen zu 6 monatl. bis 1 jährl. Gefängnisse, und der Betrüger für den Fall c)

gleichfalls mit 6 monatl. bis 1 jährl. Gefängniß bestraft.

Fr. 10. Auf welche Art kann ferner rücksichtlich des ausserehelichen Geschlechtsgenusses ein Vergehen statt finden?

A. 2) Durch Verführung zu aussereheliche Beischlafe.

a) Durch Verführung einer Person zum Beischlafe unter dem Versprechen der Ehe, welches aber von dem Verführer nicht erfüllt worden ist,

b) dadurch, daß eine Person mittels eines Eheversprechens zum Beischlafe verführt, und die Erfüllung des gegebenen Wortes nach entstandener Schwangerschaft verweigert wurde,

c) dadurch, daß eine wahnsinnige, blödsinnige, schlafende oder höchst betrunkene Person zur Befriedigung der Wollust mißbraucht wurde;

d) durch Ausführung des Beischlafs mit einem Mädchen unter 12 Jahren.

Anmerk. Bei diesem Falle wird gleichfalls vom Gesetze nicht vermuthet, daß ein solches Kind eingewilligt habe, und dieses Vergehen daher als unfreiwillige Unzucht betrachtet, wenn es nicht wegen Gewalt oder Drohungen sich als Verbrechen der Nothzucht darstellt.

Fr. 11. Wie werden diese aufgezählten Fälle bestraft?

A. ad a) Dieses Vergehen wird mit Gefängniß von 1—6 Monate bestraft.

ad b) Jenes mit 6 monatl. bis 2 jährl. Gefängniß, wenn die Geschwängerte wegen Kindermordes oder wegen verheimlichter Schwangerschaft, Niederkunft, mit Strafe belegt wurde.

ad c) mit 3 monatl. bis 2 jährl. Gefängniß.

ad d) mit 6 monatl. bis 2 jährl. Gefängniß.

Zweites Kapitel.

Von den Vergehen der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung, oder Beschädigung.

Von dem Vergehen des Diebstahls.

Frage 1. Worinn besteht dieses Vergehen?

Antwort.

Der Diebstahl ist ein Vergehen, wenn die Summe des Entwendeten mehr als 5 fl., jedoch nicht mehr als 25 fl. baierl. Reichswährung bträgt.

Fr. 2. Wie wird dieß bestraft?

A. 1) Das einfache Vergehen des Diebstahls mit 1—6 monatl. Gefängniß, und wenn es unter erschwerenden Umständen geschah, mit

Gefängniß von 3 Monaten bis zu 1 Jahre. Siehe allg. Th. viert. Kap. Fr. 8.

Anmerk. Die thätige Reue tritt auch beim Vergehen des Diebstahls in Wirkung.

Von dem Vergehen der Unterschlagung.

Fr. 3. Worinn bestehet das Vergehen der Unterschlagung?

A. Wenn Jemand ein ihm anvertrautes Gut sich auf unerlaubte Art zueignet, welches Gut zwar mehr als 25 fl. ausmacht.

Anmerk. Wie schon oben gezeigt, ist eine Unterschlagung, welche durch Fuhrleute, Boten rc. begangen wird, immer Verbrechen.

Fr. 4. Wie wird das Vergehen der Unterschlagung bestraft?

A. Wie das Vergehen des einfachen Diebstahls.

Fr. 5. Worinn besteht das Vergehen der unerlaubten Beschädigung?

A. 1) In einer vorsätzlichen unerlaubten Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthumes überhaupt, wenn der Schaden 50 fl. oder auch darüber beträgt, und, wenn nicht die Fälle in Anwendung kommen, die in dem vierten Kapitel des allgemeinen Theils aufgezählt sind;

2) in einer ausgezeichneten Beschädigung. Diese tritt in folgenden Fällen ein:

1) wenn Jemand Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde oder in Gärten, oder auf Wiesen vorsätzlich verdirbt, verwüstet, beschädigt.

2) wenn Jemand die zum Landbau oder zur Viehzucht gehörigen Thiere krank macht; tödtet 2c.;

3) wenn Jemand an aufgehäuften Getreide, Heu, Holz und andern ähnlichen Vorräthen, welche nicht verwahrt sind, auf irgend eine Weise frevelt oder eine Beschädigung begehet,

4) wenn Jemand Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaues vernichtet oder unbrauchbar macht; endlich wenn

5) die zur Sicherung des Landeigenthums dienenden Privatanstalten, die Einzäunung von Aeckern, Wäldern, Gärten durchbrochen, niedergerissen, oder sonst ganz oder zum Theile zu Grunde gerichtet werden.

Fr. 6. Wie wird eine Beschädigung als Vergehen überhaupt bestraft?

A. 1) Wenn eine solche Beschädigung überhaupt, welche 50 fl. oder auch darüber ausmacht, aus blosem Muthwillen verübt wurde, so erleidet der Frevler Gefängniß auf 8 Tage bis zu 2 Monaten, oder nach der Beschaffenheit der Person und Umstände körperliche Züchtigung.

2) Wurde aber die Beschädigung aus Rachsucht, Bosheit, Eigennutze oder sonst einer bösen Absicht vollbracht, dann tritt 1 — 6 monatl. Gefängniß ein, wenn nicht noch ein anderes Verbrechen hinzugekommen ist.

Fr. 7. Wie wird eine ausgezeichnete Beschädigung bestraft?

A. Mit 14tägigen bis 3monatl. Gefängnisse, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände mit körperlicher Züchtigung, wenn die ausgezeichnete Beschädigung nur aus Muthwillen geschah, mit 3—9monatl. Gefängnisse, wenn die Beschädigung aus Rache, Eigennutz oder anderer Bosheit verübt wurde.

Anmerk. Wenn die zur Bezeichnung der Gränze liegender Grundstücke bestimmten Zeichen vorsätzlich vernichtet, unkenntlich gemacht, die Gränzgräben ausgefüllt, die Feldraine umgeackert, die Gränzsteine oder Malbäume abgehauen werden, dann soll der Frevler nicht nur die Kosten zur Wiederherstellung der Gränze, und alle Kosten der aus Unsicherheit der Gränze entstandenen Prozesse und Streitigkeiten tragen, sondern auch mit Gefängniß auf einen bis 3 Monaten, wenn die Beschädigung aus Muthwillen geschehen, mit Gefängniß auf 6 Monate bis zu 2 Jahren bestraft werden, wenn sie aus Rachsucht, Eigennutz, Bosheit 2c. verübt wurde.

Drittes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug und durch unbefugte Anmassung.

Frage 1. Wie können fremde Rechte beeinträchtigt werden, so daß diese Beeinträchtigung als ein Vergehen erscheint?

Antwort.

Durch Betrug und unbefugte Anmassung.

Fr. 2. Wie durch Betrug?

A. 1) Durch Betrug zum Nachtheil fremden Eigenthums.

2) Zum Nachtheil an den Rechten einer Person.

Fr. 3. Worinn besteht das Vergehen des Betrugs zum Nachtheil fremden Eigenthums?

A. Im Allgemeinen darinn, daß Jemand den andern an seinem Vermögen betrügerischer Weise verkürzt, wenn der Betrag der Summe zwar mehr als 5 fl., jedoch nicht 25 fl. bayerl. Reichswährung beträgt; und keine erschwerenden Umstände vorwalten.

Fr. 4. Wie wird solcher Betrug bestraft?

A. Mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahre, und nach Umständen mit dem zeitl. Verluste des Gewerbes, welches hiezu mißbraucht worden ist.

Fr. 5. Wie wird das Vergehen des Betrugs insbesondere begangen?

A. 1) Wenn Jemand mit einem Menschen, welcher sein Vermögen noch nicht verwalten, und über das Seinige noch nicht frei verfügen kann, ohne Einwilligung seines Vormundes oder seiner Aeltern heimlich ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht. Z. B. Wer mit einem Minderjährigen einen Kaufvertrag schließt, bei welchem dieser auffallend beeinträchtigt wird.

2) Wenn Jemand, der noch unter älterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, dieses Verhältniß verschweigt, und Andere verleitet, sich mit ihm in ein Geschäft einzulassen, so daß dem Andern, welcher dieses Verhältniß nicht weiß, ein offenbarer Nachtheil zugeht.

Fr. 6. Wie werden diese beiden Fälle bestraft?

A. Mit 1—3 monatl. Gefängnisse, wenn nicht noch bei dem Geschäfte ein anderer Betrug mit vorkam.

Fr. 7. Wie wird ein Betrug an der Person eines Andern begangen?

A. 1) An dem Familienstande,

2) an dem bürgerlichen Stande,

3) an dem guten Namen.

Fr. 8. Wie an dem Familienstande?

A. Wenn Jemand sich selbst oder einem An-

dern die Rechte einer fremden Familie oder Verwandtschaft betrügerischer Weise beilegt.

Z. B. Wer sich für einen Verwandten eines Verstorbenen ausgiebt, um dadurch zur Erbfolge zu gelangen.

Fr. 9. Wie wird diese Handlung bestraft?

A. Mit 6 monatl. bis 1 jährl. Gefängnisse, und wenn solche Handlung von einem Mitgliede der Familie selbst begangen wird, so wird dieses aller rechtlichen Vortheile der Verwandschaft in Bezug auf die betrogene Person verlustig.

Fr. 10. Wie wird ein Betrug an dem bürgerlichen Stande verübt?

A. Dadurch, daß Jemand eine Handlung begeht, welche darauf gerichtet ist, den bürgerlichen Stand eines Andern diesem zum Nachtheil zu verändern, zu entziehen, und in Ungewißheit zu setzen.

Z. B. eine falsche Beschreibung von Personen und ihren Verhältnissen, um sich dadurch den Vortheil einer Erbschaft ꝛc. zuzuwenden.

Fr. 11. Wie wird dieser Betrug bestraft?

A. Mit 1 — 3 monatl. Gefängniß.

Fr. 12. Wie wird ein Betrug an dem guten Namen begangen?

A. 1) durch Verläumdung, mittelst aussergerichtlichen Ausstreuungen falscher Thatsachen und deren heimlicher Verbreitung.

2) Dadurch, daß Jemand, um einen Unschuldigen in Untersuchung und Strafe zu bringen, denselben vor Gericht wegen einer Handlung fälschlich anzeigt, die nach dem Gesetze als Vergehen bestraft wird; oder in einer solchen Sache ein falsches jedoch nicht beschwornes Zeugniß giebt.

3) Wer zum Vortheil eines Angeschuldigten ein falsches unbeschwornes Zeugniß gegeben hat.

Fr. 13. Wie werden diese 3 Fälle bestraft?

A. Der 1te mit 1 monatl. bis 1 jährl. Gefängnisse.

Der 2te mit 3 monatl. bis 1 jährl. Gefängnisse.

Der 3te mit 6 monatl. bis 1 jährl. Gefängnisse, wenn die That, wegen welcher der Angeschuldigte in Untersuchung, ein Verbrechen war. Mit 1 — 6 monatl. Gefängnisse aber, wenn sie nur ein Vergehen war.

Anmerk. Alle diese Strafen werden, wie sich von selbst versteht, erhöht, wenn der Betrug ein schwereres Verbrechen dabei enthielt.

Fr. 14. Wie wird ein Betrug durch unbefugte Anmassung begangen?

A. Wenn Jemand unbefugter Weise und in der Absicht zu schaden, oder sich, oder einem Dritten einen Vortheil zu verschaffen, die Briefe eines Andern, Urkunden, Akten, Handelsbücher und andere Dokumente, welche Privatgeheimnisse enthalten können, erbricht, ließt, abschreibt, erbrechen, lesen, oder abschreiben läßt.

Fr. 15. Wie wird dieses Vergehen bestraft?

A. Mit 2tägigen bis 1monatl. Gefängniß, und wenn das entfremdete Geheimniß zu wirklichen Schaden mißbraucht worden, mit Verschärfung dieser Strafe bis zu 6 Monaten.

Viertes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Fr. 1. Wie kann das Vergehen der Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue begangen werden?

Antwort.

1) Ausser den Familienverhältnissen.
2) In den Familienverhältnissen.

Fr. 2. Wie ausser den Familienverhältnissen?

A. Dadurch, daß Jemand, welcher, da er einen Andern zu besonderer Treue und Ergebenheit verpflichtet ist, diese seine Verbindlichkeit vorsätzlich verletzte. Daher machen sich dieses Vergehens Bevollmächtigte, Verwalter, Geschäftsführer, Depositarien schuldig, welche eine Rechtsverletzung in der Eigenschaft begehen, in welcher sie aufgestellt sind.

Fr. 3. Wie wird diese Treulosigkeit bestraft?

A. Mit 8 tägl. bis 3 monatl. Gefängniß.

Fr. 4. Wie wird eine Untreue an dem Familienverhältnisse begangen?

A. Durch Verletzung der ehelichen Treue, durch Ehebruch.

Fr. 5. Wie wird dieses Vergehen bestraft?

A. Dieses Vergehen wird nur auf Klage oder Anzeige des beleidigten unschuldigen Theils bestraft, und zwar an der Ehefrau mit 1—3 monatl. Gefängnisse. An dem Ehemanne aber mit 8 tägl. bis 1 monatl. Gefängniß.

Anmerk. Wenn ein verheuratheter Mann mit der Ehefrau eines Andern Ehebruch begeht, wird die oben bestimmte Gefängnißstrafe verschärft; und im Wiederholungsfalle verdoppelt, jedoch nicht über 1 jähriges Gefängniß erstreckt.

Von
den öffentlichen oder Vergehen wider den Staat.

Erstes Kapitel.

Von
Vergehen wider die Ehre des Staats.

Frage 1. Wie kann man sich gegen die Ehre des Staates vergehen?

Antwort.

1) Durch Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht,

2) durch Beleidigung der Amtsehre,

3) durch Beleidigung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit.

Fr. 2. Worinn besteht das Vergehen der Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht?

A. Darinn, daß Jemand durch Verläumdung, Lästerreden, Schimpfworte oder andere Handlungen dem Monarchen in Ansehung seiner allerhöchsten und unverletzlichen Person, oder seiner Regierung herabwürdigende Verachtung beweißt.

Fr. 3. Wie wird dieses Vergehen bestraft?

A. Durch öffentliche Abbitte vor dem Bildnisse des Königs, und Gefängniß von 6 Monaten

bis zu 1 Jahr, oder nach Umständen mit körperlicher Züchtigung.

Fr. 4. Worinn besteht das Vergehen der beleidigten Amtsehre?

A. Jedem Staatsamte gebührt wegen seiner Würde besondere Ehrfurcht. Wer daher diese Ehrfurcht durch Ehrenbeleidigungen eines Staatsbeamten in herabwürdigenden unhöflichen Worten oder Handlungen verletzt, hat das Vergehen der beleidigten Amtsehre begangen.

Fr. 5. Wie wird dieses Vergehen bestraft?

A. Wenn es an hohen Staatsbeamten erster und zweiter Klasse, oder an einem königl. Kollegium z. B. K. Stadtgericht, Appellationsgericht, Regierung, oder den Kommissarien eines solchen Kollegiums begangen worden, mit 3—9 monatl. Gefängnisse, wenn nicht schon auf der Beleidigung selbst eine schwerere Strafe steht, in welchem Falle die Strafe geschärft, und zugleich mit feierlicher Abbitte verbunden werden soll; und wenn es an anderen Beamten begangen worden, mit 1—6monatlichen Gefängnisse und feierlicher Abbitte.

Anmerk. Gewaltthätige oder thätliche Mißhandlungen einer Amtsperson werden nach den Gesetzen über Widersetzung beurtheilt.

Fr. 6. Wie wird das Vergehen der Verletzung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit begangen?

A. 1) Dieses wird durch Frevel an Patenten und Verordnungen

2) durch Siegelverletzung begangen.

Fr. 7. Wie durch Frevel an Patenten und Verordnungen?

A. Wenn Jemand die von der Obrigkeit unterzeichneten zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen abreißt, herunternimmt, beschädigt, besudelt, oder sonst mißhandelt.

Fr. 8. Wie wird dieser Frevel bestraft?

A. Wenn die Handlung aus blosen Muthwillen begangen wurde, mit 2—14 tägl. Gefängnisse, wenn aber Rache oder absichtliche Verachtung, oder die Absicht, die Bekanntmachung und Befolgung eines obrigkeitlichen Befehls zu verhindern, unterlag, mit 1—3 monatl. Gefängnisse.

Fr. 9. Worinn besteht das Vergehen der Siegelverletzung?

A. In jener freventlichen Handlung, wenn Jemand Gerichts- oder andere obrigkeitliche Siegel, womit Behältnisse oder Urkunden, Papiere verschlossen waren, absichtlich erbricht, ablößt oder beschädigt.

Fr. 10. Wie wird dieses Vergehen bestraft?

A. Mit 1—3 monatl. Gefängniß, wenn nicht diese sträfliche Handlung durch andere Umstände sich zu einem schweren Verbrechen geeignet hat.

Zweites Kapitel.

Von
den Vergehen der Widersetzung gegen die Obrigkeit.

Frage 1. Wie werden Vergehen der Widersetzung gegen die Obrigkeit begangen?

Antwort.

1) Durch einfache Widersetzung,
2) durch Tumult oder Aufstand,
3) durch Befreiung der Gefangenen.

Fr. 2. Worinn besteht das Vergehen der einfachen Widersetzung?

A. Wenn sich Jemand gegen eine obrigkeitliche Person, deren Diener und Abgeordnete, mittels gefährlicher Drohungen, jedoch ohne thätliche Mißhandlungen widersetzte.

Fr. 3. Wie wird dieses Vergehen bestraft?

A. Mit 6 monatl. bis 1 jährl. Gefängnisse.

Anmerk. Wer einer Obrigkeit oder deren öffentlichen Dienern aus Ungehorsam seine Wohnung zu öffnen verweigert, soll mit 2—4 tägl. Gefängnisse belegt werden.

Fr. 4. Worinn besteht das Vergehen des Tumultes oder Aufstandes?

A. Wenn 10 oder mehrere Personen sich zu einem Aufstande zusammengerottet haben, aber auf

Befehl der Obrigkeit oder öffentlichen Diener sogleich wieder auseinander gehen, und sich im Gehorsam unterwerfen.

Fr. 5. Wie wird dieses Vergehen bestraft?

A. Die Anstifter und Rädelsführer mit 6 monatl. bis 1 jährl. Gefängnisse, die gemeinen Theilnehmer aber mit 1 — 3 monatl. Gefängnisse, oder körperlicher Züchtigung.

Fr. 6. Wie kann das Vergehen des Aufstandes ferner begangen werden?

A. 1) Wenn Jemand eidlich oder schriftlich durch angeheftete oder sonst verbreitete gedruckte oder ungedruckte Schriften zu einem Aufstande aufgefordert hat.

2) Wenn Handwerker, um ihre Beschwerden durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes verabreden, und sich gegenseitig zu einer solchen Verbindung des Aufstandes auffordern, oder die Obrigkeit damit bedrohen.

3) Wenn Handwerksgesellen oder Fabrickarbeiter verschiedener Meister und Fabriken, welche wegen angeblichen Beschwerden wider die Obrigkeit oder ihre Herrn sich zur Einstellung ihrer Arbeit verabreden, und zu einer tumultuarischen Verbindung auffordern oder damit drohen.

4) Wenn Leute absichtlich und boshafter Weise durch abergläubische Prophezeihungen, durch Verbreitung falscher Nachrichten über bevor=

stehende Hungersnoth, Kriegsgefahr u. dgl. die Gefahr eines Volksaufstandes herbeiführen.

3) Wenn sogenannte Sekten oder Religionsstifter, deren Religionsmeinungen an sich zwar unschuldig sind, ihre Meinungen durch unerlaubte Mittel verbreiten, oder geltend zu machen suchen, auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindseligkeit gegen andedere Religionspartheien auffordern, oder von dem gesellschaftlichen Verkehr mit Andern abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbote zuwider sich und ihre Glaubensgenossen durch äußere Kennzeichen, Kreutze, Bänder rc. vor andern zu unterscheiden suchen.

Fr. 7. Wie werden diese aufgezählten 5 Fälle bestraft?

A. Der 1te durch 3 — 6 monatl. Gefängniß. Der 2te, 3te, 4te durch 1 — 6 monatl. Gefängniß, oder nach Umständen mit körperlicher Züchtigung. Der 5te mit 1 — 6 monatl. Gefängnisse.

Fr. 8. Worinn besteht das Vergehen der Befreiung eines Gefangenen?

A. Wenn Jemand einen Verbrecher aus dem Arbeitshause oder aus dem Untersuchungsarreste, in welchem er wegen eines Verbrechens gefangen saß, worauf Arbeitshaus steht, oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit.

Fr. 9. Wie wird dieses Vergehen bestraft?

A. Mit 1 — 6 monatl. Gefängnisse, wenn der

Befreite wegen eines Verbrechens, mit Gefängniß von 4 Tagen bis zu einem Monate, oder nach Umständen mit körperlicher Züchtigung, wenn der Befreite wegen eines Vergehens gefangen gehalten war.

Anmerk. 1. Gefangenwärter, Aufseher, Gerichts- oder öffentliche Diener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines solchen Gefangenen vorsätzlich bewirken, sind nebst den aufgezählten verordneten Strafen auch der Dienstesentlassung unterworfen.

Anmerk. 2. Wenn aber eine solche Entweichung des Gefangenen blos durch Fahrlässigkeit entstanden war, so wird diese mit Gefängniß von 2—8 Tagen, und im widerholten Falle mit verdoppelten Gefängniß und Dienstesentlassung bestraft.

Drittes Kapitel.

Von Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

Frage 1. Wie heißen die Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate?

Antwort.

1) Selbsthülfe überhaupt.
2) Verletzung der persönlichen Sicherheit durch Selbsthülfe.
3) Störung des häuslichen Friedens.
4) Störung des Gottesdienstes.

Fr. 2. Worinn besteht das Vergehen der Selbsthülfe überhaupt?

A. Dieses Vergehen besteht darinn, daß Jemand anstatt richterliche Hülfe anzugehen, eigenmächtig wirkliche oder vermeinte Rechtsansprüche gegen Andre geltend macht. Z. B. Wer um bei seinem Schuldner sich bezahlt zu machen, in dessen Wohnung geht, und eigenmächtig auspfändet.

Fr. 3. Wie wird dieses Vergehen bestraft?

A. Mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. oder mit Gefängniß von 3 Tagen bis zu 1 Monat.

Fr. 4. Wie wird das Vergehen der Verletzung persönlicher Sicherheit durch Selbsthülfe begangen?

A. Wenn Jemand die Person eines Andern gewaltthätig überfällt, oder für eine vermeinte oder wirkliche Beleidigung sich selbst Recht zu verschaffen, oder um einen behaupteten Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug zu setzen.

Fr. 5. Was ist die Strafe dieses Vergehens?

A. 1 — 6 monatl. Gefängniß, wenn nicht ein schweres Verbrechen damit begangen wurde.

Fr. 6. Wie wird die Störung des häuslichen Friedens begangen?

A. 1) Wenn Jemand, um Rache zu nehmen, und behauptete Rechte eigenmächtig durchzusetzen, um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechts zu stören oder zu entziehen, in fremde Häuser,

Wohnungen, oder andere liegende Gründe unbewaffnet, aber doch gewaltthätig eindringt.

2) Wenn dieser gewaltthätige Einbruch mit Waffen oder in verabredeter Verbindung mehrerer geschehen ist.

Fr. 7. Wie wird dieses Vergehen bestraft?

A. Im ersten Falle mit 14tägl. bis 3 monatl. und im letzten Falle mit 3—6 monatl. Gefängniß.

Fr. 8. Was ist das Vergehen der Störung des Gottesdienstes?

A. Dieses Vergehen begeht jener, welcher an einen Priester oder Religionsdiener oder an der versammelten Gemeinde selbst wörtliche mit Störung des Gottesdienstes verbundene, jedoch nicht thätliche Ehrenbeleidigungen begeht.

Z. B. Wer während der Predigt den Prediger über eine freimüthige Verkündung der Wahrheit, wodurch sich jemand zufällig getroffen fühlte, schimpfen würde.

Fr. 9. Wie wird dieser Frevler bestraft?

A. Mit 1—6 monatl. Gefängnisse, und eine gerichtliche öffentliche Abbitte, welche der Gemeinde in der Person ihres Geistlichen zu leisten ist.

Viertes Kapitel.

Von
den Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben.

Frage 1. Wie kann ein Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben begangen werden?

Antwort.

1) Durch Betrug rücksichtlich öffentlicher Urkunden,

2) durch Vergehen in Ansehung öffentlicher Siegel,

3) durch Münzvergehen.

Fr. 2. Worinn besteht das Vergehen des Betruges rücksichtlich öffentlicher Urkunden?

A. Wenn Jemand Pässe, Reiserouten, Reise-Autorisationen, Certificate, Amtsattestate, Wanderbücher absichtlich verfälscht, und auch davon absichtlich unerlaubten Gebrauch macht.

Z. B. Wer den Monatstag oder die Jahrzahl in seinem Passe veränderte, um sich dadurch seinen Aufenthalt zu verlängern.

Fr. 3. Wie wird dieses Vergehen bestraft?

A. Mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 1 em Jahre.

Fr. 4. Wie kann ein Vergehen in Ansehung öffentlicher Siegel begangen werden?

A. Dadurch, daß Jemand das Amtssiegel einer öffentlichen Behörde z. B. Landgerichts, Stadtgerichts, Magistrats, Pfarramts, Rentamts, Forstamts ꝛc. für sich oder einen andern ohne öffentlichen Auftrag verfertiget oder verfertigen läßt, oder ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt.

Fr. 5. Wie wird dieses Vergehen bestraft?

A. Mit 6monatl. bis 1 jährl. Gefängnisse, wenn kein Mißbrauch erweißlich damit geschah.

Fr. 6. Worinn bestehet das Münzvergehen?

A. In folgenden rechtswidrigen Handlungen.

1) Wenn Jemand zwar absichtlich, jedoch ohne Einverständniß mit Münzfälschern, unächte oder falsche Münzen einwechselt und wieder ausgiebt.
2) Wenn Jemand die falschen Münzen, welche er selbst in Zahlung empfangen hat, betrüglich wieder ausgiebt.
3) Wenn Jemand zwar ohne Einverständnisse mit einem Münzfälscher, aber doch ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, Münzestempel oder andere Instrumente dazu verfertigt oder an einen andern abliefert, als die Obrigkeit selbst, von der er den Auftrag empfangen hat.
4) Wenn Jemand Münzstempel, Formen oder andere Münzwerkzeuge bei sich aufbewahrt hat, und diese gefunden werden, ohne daß er

sich über die unschuldige Ursache seines Besitzes ausweisen kann.

5) Wenn Jemand verrufene oder andere schlechte Münzsorten in gewinnsüchtiger betrüglicher Absicht einführt und verbreitet.

Fr. 7. Wie werden die einzelnen Fälle dieses Vergehens bestraft?

A. Der 1te mit 6 monatlichen bis einjährigen Gefängnisse. Der 2te; hier soll der, der die falschen Münzen betrüglich wieder ausgiebt, den 2fachen Zahlwerth der ausgegebenen falschen Münzen als Strafe bezahlen.

Der 3te Fall mit 1 bis 6 monatlichem Gefängnisse. Eben so der 4te, und beim 5ten Fall soll der, der verrufene und andere schlechte Münzsorten in gewinnsüchtiger Absicht einführt oder verbreitet, den 4fachen Betrag des Nennwerthes ersetzen.

Fünftes Kapitel.

Von Vergehen wider das öffentliche Eigenthum.

Fr. 1. Wie wird ein Vergehen an dem öffentlichen Eigenthume begangen?

Antwort.

1) Durch rechtswidrige Anmassung bei nutzbaren Regalien.

2) Durch Verkürzung rücksichtlich öffentlicher Gefälle.

3) Durch Beschädigung öffentlicher Sachen.

Fr. 2. Wie durch unerlaubte Anmassung nutzbarer Regalien?

A. Wenn sich Jemand nutzbare Regalien, Bergwerke, Maut Zölle unerlaubt anmaßt. Z. B. wer auf unerlaubte Art die Einkünfte eines Wegzolles ꝛc. zu verschaffen wußte.

Fr. 3. Was ist die Strafe dieses Vergehens?

A. Vierfacher Ersatz des dem Staate entfremdeten Nutzens.

Fr. 4. Wie durch Verkürzung öffentlicher Gefälle?

A. Wenn Jemand, der dem Staate Abgaben z. B. Steuern, Handlohn ꝛc. zu verabreichen verbunden ist, denselben betrüglicher Weiße daran verkürzt.

Fr. 5. Wie wird dieses Vergehen bestraft?

A. Gleichfalls mit dem 4fachen Ersatze des beabsichtigten Gewinns.

Anmerk. Vergehen wider die Siegeltaxe, Defraudation anderer Sachen kommen besonders vor.

Fr. 6. Worinn besteht das Vergehen der Beschädigung öffentlicher Sachen?

A. Dieses kann überhaupt und im besonderen begangen werden.

Fr. 7. Wie überhaupt?

A. Wenn Jemand absichtlich und unerlaubt zum Staatseigenthum gehörige Sachen beschädigt.

Fr. 8. Wie insbesondere?

A. Insbesondere kann das Vergehen der Beschädigung öffentlicher Sachen an Wegen und Landstraßen verübt werden.

Z. B. Wenn eine Beschädigung an Wegen oder Brücken absichtlich vorgenommen, und dadurch die Communikation einer Landstraße unterbrochen, oder dadurch Gefahr und Schaden für Reisende bewirkt wurde.

Fr. 9. Wie wird diese Beschädigung überhaupt und insbesondere bestraft?

A. Eine dergleichen Beschädigung überhaupt wird mit 4fachen Ersatz des gestifteten Schadens, und eine Beschädigung insbesondere mit 6monatl. bis 2jährl. Gefängnisse bestraft.

Fr. 10. Wie wird eine Beschädigung bestraft, welche an Meilenzeigern, Wegweisern, Warnungstafeln, an Alleen oder in öffentlichen Gärten, an Ehrendenkmalen, Statuen und andern öffentlich ausgestellten Sachen begangen worden?

A. Solcher Frevler wird mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 6 Monaten, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit verhältnißmäßiger körperlicher Züchtigung bestraft.

Vom Vergehen der Bestechung der Beamten und anderer öffentlichen Diener.

Fr. 1. Worinn besteht das Vergehen der Bestechung der Beamten und öffentlichen Diener?

A. Wenn Jemand, um einem Beamten oder öffentlichen Diener zu einem Mißbrauche seiner

Amtsgewalt zu verleiten, oder denselben in Amtsangelegenheiten oder für sich selbst oder für einen Dritten zu gewinnen, diesem Beamten selbst oder dessen Angehörigen irgend ein Geschenk, Geld, oder was immer für einen Vortheil verspricht, giebt, versprechen oder geben läßt.

Fr. 2. Wie wird dieß Vergehen bestraft?

A. 1) Das Geschenk ist der Armenkasse verfallen,

2) der Bestechende hat den zweifachen Werth des gegebenen oder angebotenen Vortheils zu zahlen, oder wenn das Gegebene oder Versprochene in Geld nicht zu berechnen wäre, so wird er in 50 — 300 fl. Strafe zum Vortheile der Armenkasse verurtheilt.

I. Anhang.

Kurze
Darstellung polizeilicher Vergehen, insbesondere in Bezug auf die Korrektions-Häuser und Zwangs-Arbeits-Anstalten.

Von Polizeivergehen und deren Bestrafung.

Frage 1. Worinn besteht die Aufgabe der Staatspolizei?

Antwort.

Die Aufgabe der Staatspolizei besteht in einer stets wachsamen Fürsorge der Staatsgewalt,

1) allen jenen nachtheiligen und schädlichen Einflüssen, welche die Sicherheit, das Eigenthum, die Ruhe, und das Wohl des Staates nach innen und außen gefährden, vorzubeugen, die schon entstandenen Nachtheile, wo möglich zu mindern, zu entfernen, und in ihren Folgen unschädlich zu machen;
2) eben so jenen schädlichen Einflüssen, welche auf das Wohl, das Leben, die Gesundheit,

die Sicherheit, das Eigenthum, Sittlichkeit, Ruhe und Ordnung der Einzelnen im Staate schädlich einwirken, vorzubeugen, den schon eingetretenen Nachtheil in seinen Folgen so viel möglich unschädlich zu machen, und auf diese Weise die Staatseinwohner zur Erreichung des Staatszweckes immer mehr hinzuleiten,

3) nach Thunlichkeit auch den schädlichen Wirkungen der Ereignisse der willenlosen Natur vorzugreifen, und die Schädlichkeit der eingetretenen Naturereignisse nach Kräften zu mindern. Z. B. Bei Ueberschwemmungen, Gewitterschaden ꝛc.

Fr. 2. Was ist Polizei insbesondere?

A. Polizei insbesondere ist der Inbegriff jener Verordnungen und Gesetze, welche dazu gegeben sind, um die Sicherheit, Ruhe und Ordnung, überhaupt das Wohl des Staates und der Einzelnen, wie es in der vorigen Antwort näher bezeichnet ist, aufrecht zu erhalten.

Fr. 3. Was sind Polizeivergehen?

A. Polizeivergehen sind jene strafbaren Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar die Rechte des Staates und der einzelnen nicht besonders berühren, welche aber sehr leicht zu größeren Verbrechen führen können, und die rechtliche Ordnung des Staats und der Einzelnen in der Art gefähr-

den, daß sie im Allgemeinen strafgebothlich untersagt werden müssen.

Daher darf Niemand den Anordnungen des Staates auf Sicherheit und rechtliche Ordnung entgegen handeln, oder ein Geboth unterlassen, welches die Aufrechthaltung desselben befiehlt; wer dieß thut, hat ein Polizeivergehen begangen.

Wer z. B. zur Nachtszeit in seinem eigenen Hause oder seiner eigenen Scheune statt sich einer geschlossenen Laterne zu bedienen, mit einem Schleißenlichte umher geht, der hat zwar weder die Rechte des Staates noch eines Dritten gekränkt, allein wegen der Gefahr, welche dadurch für die Sicherheit seines eigenen und anderer Gebäude entstehen kann, sich eines Polizeivergehens schuldig gemacht, da es durch Polizeigesetz verboten ist, zur Nachtszeit in Orten, in welchen leicht entzündbare Materialien enthalten sind, ein Schleißenlicht zu gebrauchen.

Es ist daher nothwendig, daß ein solcher Unachtsame durch eine Polizeistrafe auf seine Handlungen aufmerksam gemacht werde, um einer ähnlichen Nachlässigkeit vorzubeugen, in welcher zwar keine Absicht zu schaden liegt, deren schädliche Folgen sich aber oft nicht berechnen lassen.

Fr. 4. Wie vielerlei giebt es Polizeivergehen?

A. Der Fälle, in welchen man sich gegen allgemeine rechtliche Ordnung des Staates und der Einzelnen vergehen kann, sind so viele und so

mannichfaltige, daß deren einzelne Aufzählung hier nicht wohl anwendbar ist, sondern bloß auf folgende allgemeine in der Frage 1. Nr. 2) schon angeführte Gegenstände beschränkt werden muß.

1) Niemand darf das Leben oder die Gesundheit eines Menschen auch nur im Geringsten gefährden, wenn seiner Handlung gleichwohl keine Absicht unterlag; daher keine schädlichen Speisen und Getränke, Arzneien unter das Publikum bringen, sollte er auch deren schädliche Wirkung nicht gekannt haben.

2) Eben so heilig muß jedem Staatseinwohner die Sicherheit seines Mitbürgers seyn.

Unter den vielen denkbaren Fällen soll nun folgender zur Erläuterung dienen:

Es ist zwar im Allgemeinen erlaubt, Hunde zu halten, welche unter allen Thieren die treuesten Gesellschafter des Menschen sind, um durch deren Wachsamkeit das Eigenthum vorzüglich nächtlicher Weile zu sichern; da aber manche Hunde gefährlich und bissig sind, insbesondere Kettenhunde, so ist auch jeder Eigenthümer eines Hundes gehalten, denselben sicher zu verwahren, daß er keinen Vorübergehenden anfalle, und durch Beißen verletze.

Wer dieses zu thun unterläßt, macht sich eines Polizeivergehens gegen die persönliche Sicherheit schuldig.

3) Fremdes Eigenthum ist unverletzt zu erhalten; Niemand darf daher seinen Mitbürger

durch eine direkte Entwendung desselben oder durch Betrug, Unterschlagung und auf welche unredliche Weise dieß nur immer möglich wäre, beschädigen, sollte der Werth auch noch so gering seyn, und sich weder zum Vergehen noch Verbrechen eignen.

4) Auch gegen Sittlichkeit darf Niemand etwas unternehmen, was Aergerniß und Verführung erregte. Daher weder unsittliche Bücher, Gemählde, Lieder ꝛc. verbreiten, noch sonst eine Handlung begehen, welche auffallend, der Moralität zuwider läuft.

5) Ruhe und Ordnung sind die Bedingungen eines friedlichen vernünftigen Zusammenlebens unter den Staatseinwohnern, es ist unerlaubt, solche zu stören, daher Nachtschwärmereien, Lärmen und Unfug auf den Strassen und in Häusern, Uebertretung der gesetzlichen Polizeistunde mit Recht polizeilich bestraft werden.

Fr. 5. Wie vielerlei giebt es Polizeistrafen?

A. Im Allgemeinen 5erlei.

1) Geldbusen.

2) Gefängniß.

3) Konfiskation z. B. unsittliche gefährliche Bücher, Gemählde, falsche Gewichte, falsche Maase, Pfuscharbeiten der Handwerker ꝛc.

4) Körperliche Züchtigungen, vorzüglich bei Vergehungen und Ausschweifungen junger Leute.

5) Verurtheilungen zu Zwangsarbeiten in öffentlichen Zwangsarbeitshäußern und Korrektionsanstalten.

Fr. 6. In wiefern werden die vorgenannten Strafen angewendet?

A. Diese Strafen werden nach Verschiedenheit der einzelnen Fälle und Umstände nach richterlichen Ermessen angewendet.

Fr. 7. Was sind Zwangsarbeitshäuser oder Korrektionsanstalten?

A. Zwangsarbeitshäuser oder Korrektionsanstalten sind solche vom Staat unterhaltene Straforte, deren Zweck ist, den dahin Verurtheilten durch physischen Zwang zur Arbeitsliebe und zu einem geregelten Leben hinzuleiten, überhaupt seine Besserung, wenn solche möglich ist, zu versuchen.

Fr. 8. Welche Personen sind zur Aufnahme in Zwangsarbeitshäuser geeignet?

A. 1) Bettler und Landstreicher, deren Hehler und Gehülfen, wenn solche mit dem Bettel gleichsam Gewerbe treiben.

2) Menschen von fortgesetzten schlechten Lebenswandel, die sich dem Müssiggange, der Unsittlichkeit und öffentlichen Ausschweifung ergeben, und dadurch, so wie durch Widerspenstigkeit und Ungehorsam gegen Aeltern und Vorgesetzte, Unordnung, Gefahr und Verderben in die Familien und Gemeinden bringen.

3) Liederliche Dirnen, die mit ihrem Leibe Ge-

werb treiben, öffentliches Aergerniß veranlassen, und dadurch junge Leute verführen; dann Kuppler und Kupplerinnen, die sich davon ernähren, daß sie Anderen liederliche Dirnen zuführen, oder diesen zur Betreibung ihres Gewerbes Unterhalt und Gelegenheit geben.

4) Diebe und Betrüger, die zwar nach der Beschaffenheit ihrer Handlungen nur als Polizeiübertreter anzusehen sind, aber durch wiederholte Entdeckungen und Betrügereien eine besondere Fertigkeit darin, und einen gefährlichen Hang zu unrechtlichen Erwerb bewiesen haben.

Fr. 9. Unter welcher Bedingung wird die Verurtheilung in ein Zwangsarbeitshaus beschlossen?

A. Wenn wider den Verurtheilten vorher alle gelinderen Zwangs- und Strafmittel der Polizei in Anwendung gekommen, aber fruchtlos geblieben sind.

Fr. 10. Welche Personen werden abgesehen von rein polizeilichen Rücksichten ferner in Zwangsarbeitshäuser abgegeben?

A. 1) Personen, gegen welche die wegen Verdachts verübter Vergehen oder Verbrechen verhängte gerichtliche Untersuchung wegen Mangel des Beweises eingestellt wurde, welche aber abgesehen von dem vermutheten Verbrechen zu den in der Frage 8. bezeichneten gewöhnten Frevlern gehören.

2) Personen, welche in Kraft des Strafgesetzbuches und in Folge gerichtlicher Erkenntnisse und Anträge zur besonderen Polizeiaufsicht übergeben werden, und in hohem Grade verdächtig und gefährlich sind; daß die Mittel der gewöhnlichen Aufsicht keine hinlängliche Sicherheit gewähren, sondern vorerst noch und ehe die Stellung auf freien Fuß ohne Bedenken verfügt werden kann, die Anordnung polizeilicher Verwahrung mit Anleitung zur Arbeit als nothwendig erscheint.

3) Personen, welche gleichfalls in Kraft des Strafgesetzbuches und in Folge gerichtlicher Erkenntnisse und Anträge der ordentlichen Polizeiaufsicht unterworfen worden sind, aber sich derselben entziehen, die dargebotenen Gelegenheiten zu ehrlichem Erwerbe verschmähen, und sich einer Lebensart ergeben, die mit Rechtlichkeit und Ordnung nicht bestehen kann.

Anmerk. Wenn Personen, die in ein Zwangsarbeitshaus geeignet und reif sind, zugleich Vergehen verüben, welche gerichtliche Gefängnißstrafe zur Folge haben, so soll diese Strafe vorzugsweise in einem Zwangsarbeitshause erstanden werden.

Fr. 11. Welches ist die Dauer der Verwahrung in den Zwangsarbeitshäusern?

A. Die geringste Dauer der polizeil. Verwahrung in einem Zwangsarbeitshause ist 4 Monate, die höchste ordentliche Dauer aber 1 Jahr.

Fr. 12. Kann eine Verkürzung der ausgesprochenen Verwahrungszeit statt finden, und in welchem Falle?

A. Eine Verkürzung der ausgesprochenen Verwahrungszeit kann um den 3ten Theil dann statt finden, wenn eine zum 1ten male in einer solchen Anstalt befindliche Person, deren Aufführung und Arbeitsamkeit daselbst ohne Tadel ist, von einem angesessenen unbescholtenen Staatsbürger abverlangt wird, unter schriftlicher Bürgschaft und Haftung für die Beschäftigung und den Unterhalt des Entlassenen, und für die genaueste Aufsicht auf denselben.

Fr. 13. Wird auch eine Verlängerung der zuerkannten Aufbewahrungszeit ausgesprochen? und unter welchen Umständen?

A. Die zuerkannte Dauer der Verwahrungszeit wird um den 4ten und nach Umständen um den 3ten Theil verlängert, wenn der Verwahrte in der bereits hinterlegten Zeit eine noch nicht überwundene große Arbeitsscheue und Neigung zum müssigen und unordentlichen Leben fortwährend bewiesen, die Uebertretungen, wegen welchen er in Verwahrung genommen worden ist, im Verwahrungsorte selbst wiederholt, eine andauernde Hartnäckigkeit und Widerspenstigkeit gegen die Hausordnung und die Vorgesetzten bezeigt, und wohl gar auch Andere dazu gereizet, oder endlich in Gesellschaft mit Andern Versuche zur Entwei=

chung unternommen hat, oder auch allein wirklich entwichen, und wieder eingebracht worden ist.

Anmerk. Wer die längste Dauer der Verwahrung von 1 Jahre schon einmal überstanden hat, und auf freien Fuß gestellt sich so beträgt, daß er aufs Neue in ein Zwangsarbeitshaus gebracht werden muß, wird darinn so lang fest gehalten, bis er befriedigende Proben einer wirklichen andauernden Besserung gegeben hat, und sich von ihm erwarten läßt, daß er nunmehr auch ausser dem Hause sich auf eine ordentliche Weise benehmen werde.

Fr. 14. Wie ist die Behandlung der Verwahrten in den Zwangsarbeitshäusern?

A. Sie werden zu denjenigen Arbeiten angehalten, welche ihren Kräften und Fähigkeiten angemessen sind, wozu ihnen nöthigen Falls der erste Unterricht beigebracht wird.

Auch wird für ihre Unterweisung in anderen gemeinnützigen Fertigkeiten, und in der Religions- und Sittenlehre, so wie für gottesdienstliche Erbauungen gesorgt.

Sie sind durch eine eigene Kleidung ausgezeichnet. Ihre Kost wird strenge nach den nothwendigsten Bedürfnissen bemessen; doch besteht dieselbe gewöhnlich, wie bei Sträflingen in Arbeits- und Zuchthäusern, täglich in einer warmen Speise, nebst der erforderlichen Quantität Brod; und zweimahl wöchentlich wird noch ein halbes Pfund Fleisch beigelegt. Diese Kost müssen sie durch den Ertrag ihrer Arbeit abverdienen.

Was sie darüber erwerben, bleibt ihnen nach einem verhältnißmäßigen Abzuge für die übrigen Kosten ihres Unterhalts und für eine zum Besten ihres künftigen Fortkommens anzulegende Sparkasse zu jeder mit der Hausordnung verträglichen Verwendung überlassen. Uebertretungen der Vorschriften und Unordnungen im Hause werden gebüßt durch Einziehung des zur Verwendung freien Ueberverdienstes, durch Einziehung der warmen Kost, durch Einsperrungen in abgesonderten Arrest, durch körperliche Züchtigung, und durch Verbindung einer dieser Strafarten mit einer anderen.

Anmerk. Was die Aufrechthaltung der Hausordnung, den religiösen Unterricht, den Ueberverdienst über die Kost und den Unterhalt betrifft, so gelten diese Vorschriften auch für die Sträflinge in den Arbeits- und Zuchthäusern.

II. Anhang.

Auszug aus dem K. B. Zollgesetze vom 20ten Julius 1819 und dem neuen Zolltarife vom 28. Dezember 1826.

Frage 1. Wie vielerlei ist der im Königreiche Baiern und der in dessen verschiedenen Gränzorten übliche Zoll?

Antwort.

Dieser Zoll ist im Allgemeinen dreierlei:

1) Durchgangs-
2) Eingangs-
3) Ausgangs-

} Zoll

Fr. 2. Was ist der Durchgangszoll?

A. Der Durchgangszoll ist jene Abgabe von Waaren, welche aus dem Auslande durch das Königreich Baiern geführt, und wieder an einer anderen Gränze in das Ausland gebracht werden.

Fr. 3. Welche Waaren unterliegen dem Durchgangszoll?

A. Alle Waaren und Güter aus allen Reichen der Natur.

Fr. 4. Sind gar keine Gegenstände vom Durchgangs-zolle frei?

A. Ja, die Getraidgattungen und das Gepäcke der Reisenden sind vom Durchgangszolle ganz frei.

Anm. 1. Die Größe des Durchgangszolls richtet sich nach einem besonderen Tarife.

2. Fremdes Salz durch das Königreich zu führen, ist ganz und gar verboten.

Fr. 5. Was ist der Eingangszoll?

A. Der Eingangszoll ist jene Abgabe von fremden Erzeugnissen und Waaren, welche aus dem Auslande in das Königreich eingeführt werden, und in demselben zum Verbrauche verbleiben.

Fr. 6. Welche Waaren unterliegen dem Eingangszolle?

A. Alle Waaren und Güter, alle Erzeugnisse aus den 3 Reichen der Natur, welche vom Auslande in das Königreich gebracht werden.

Fr. 7. Was ist Ausgangszoll?

A. Ausgangszoll ist jene Abgabe von Erzeugnissen und Waaren, welche aus dem Königreiche in das Ausland gebracht, und nicht als durchgehende Güter (Transitogüter) betrachtet werden.

Fr. 8. Welche Waaren sind dem Ausgangszolle unterworfen?

A. Im Allgemeinen alle jene, von welchen Eingangszoll gegeben wird.

Fr. 9. Giebt es nicht auch Waaren, Güter oder Erzeugnisse, welche vom Eingangs- und Ausgangszolle befreit sind?

A. Ja, es giebt mehrere Waaren, Güter und

Erzeugnisse, von welchen weder ein Eingangs- noch ein Ausgangszoll entrichtet wird.

Zur leichtern Uebersicht sind diese befreiten Waaren, wie folgt, tabellarisch verzeichnet.

Gegenstände.	Vom Eingangszoll.	Vom Ausgangszoll.
Asche, alle gemeine Haus- Wald- Holz- Torf- auch Seifensieder- u. Zunderasche	frei	nicht frei
Koth, oder ausgelaugte Asche	frei	frei
Bäume zum Verpflanzen	frei	frei
Bagage, alle nämlich schon gebrauchten Kleider u. Wäsche rc. als Bedürfniß der Reisenden	frei	frei
Beere, gemeine Garten- und Waldbeere, u. zwar frische	frei	frei
Vogel- u. Wachholderbeeren	frei	nicht frei
Beine, rohe, unverarbeitete	frei	nicht frei
Mist	frei	frei
Bienenkörbe, Stöcke mit lebendigen Bienen	frei	nicht frei
Bier, alles, neben Erhebung des Malzaufschlages	nicht frei	frei
Blut vom Vieh	frei	nicht frei
Brod, gemeines gebackenes, so lange der Schäffel Roggen unter u. bis 11 fl. stehet	nicht frei	frei
über 11 fl.	frei	nicht frei
Bücheln	frei	nicht frei
Contanti	frei	frei
Därmer vom Vieh	frei	nicht frei
Dornschlag	frei	nicht frei

Gegenstände.	Vom Eingangszoll.	Vom Ausgangszoll.
Dünger	frei	frei
Eicheln	frei	nicht frei
Eingeweide vom Vieh	frei	nicht frei
Eisenfeilspäne u. Abfälle	frei	nicht frei
Erz, Eisensteine	frei	nicht frei
Erde, gemeine	frei	frei
Moorerde	frei	frei
Fässer, alle leere zum Füllen	frei	frei
Flachs, grüner v. Feld hinweg	frei	nicht frei
Flechsen von Thieren	frei	nicht frei
Frisches Fleisch, u. frische Würste	nicht frei	frei
Floßgeräthschaften, zum Behuf der Fahrt	frei	frei
Früchte, alle welche inländische Gränzbewohner auf ihren eigenthüml. Gründen im Auslande erbauen, u. in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene, welche ausländl. Unterthanen auf ihren eigenthüml. Gründen im Innlande erbauen, u. gleichfalls im rohen Zustand ausführen: gegen Erwiederung	frei	frei
Erdäpfel u. Rüben, wenn d. Schfl. Roggen unt. 11 fl. steht,	nicht frei	frei
wenn es über 15 fl. stehet	frei	nicht frei
Baumfrüchte, gedörrt und getrocknet	nicht frei	frei
Futterkräuter fürs Vieh	frei	nicht frei
Haber, den Frachtführer für		

Gegenstände.	Vom Ein-gangs-zoll.	Vom Aus-gangs-zoll.
ihre Pferde mit sich führen, 2 Metzen für 1 Pferd	frei	frei
Gallmey	frei	nicht frei
Geld, contanti	frei	frei
Gips, Dünger, d. h. ungebrante gestoßene Gipssteine	frei	frei
Steine	frei	nicht frei
Glasscherben	frei	nicht frei
Gold, in Barren u. Stangen Bruchgold o. Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Gold	frei	frei
Haderlumpen	frei	nicht frei
Häckerling von Stroh u. Heu	frei	nicht frei
Abfälle von Häuten Fellen, Bälgen	frei	nicht frei
Hammerschlag	frei	nicht frei
Handwerkszeuge schon gebrauchte für wandernde wieder kehrende Handwerker	frei	frei
Hanf, grüner vom Feld hinweg	frei	nicht frei
Holz, Abfälle, Sägespäne	frei	nicht frei
Hopfensetzlinge	frei	nicht frei
Kalksteine	frei	nicht frei
Kies, zum Glasmachen	frei	nicht frei
Klauen	frei	nicht frei
Kleien	frei	nicht frei
Knochen, rohe	frei	nicht frei
gemahlene, Mehl	frei	nicht frei
Kohlen, von Stein	frei	nicht frei
Kronenwithbeere (Wachholderbeere)	frei	nicht frei

Gegenstände.	Vom Eingangszoll.	Vom Ausgangszoll.
Kuchen von Lein, Reps	frei	nicht frei
Lederabfälle—	frei	nicht frei
Leimleder	frei	nicht frei
Lohrinden, birkene, eichene, fichtene, ungestampfte,	frei	nicht frei
gestampfte	frei	nicht frei
Kuchen, von Lohe	frei	frei
Lumpen	frei	nicht frei
Mägen vom Vieh	frei	nicht frei
Maschinen, für Ackerbau, Fabriken u. Gewerbe, zum eigenen Gebrauch auf Ansuchen	frei	nicht frei
Mehl, wenn das Schäfl. Roggen unter 11 fl. stehet	nicht frei	frei
Modelle u. Formen für Ackerbau u. Fabriken	frei	nicht frei
Moorerde	frei	frei
Ochsengalle, frische	frei	nicht frei
Oelkuchen u. Zelten von Lein Reps	frei	nicht frei
Pargament	frei	frei
Papier, Prozeß- u. andere Acten sammt Beilagen	frei	frei
Platina	frei	frei
Reben, Weinreben zum Verpflanzen	frei	nicht frei
Saamen, alle, welche inländische Gränzbewohner zur Bebauung ihrer eigenthümlichen Gründe aus- oder welche ausländische Gränzbewohner zu gleichem Zwecke einführen, gegen Erwiederung	frei	frei

Gegenstände.	Vom Eingangszoll.	Vom Ausgangszoll.
Säcke, alte leere, zum Füllen, notorisch wiederkehrende	frei	frei
Salz, Kochsalz u. Salzsteine	ist d. Einfuhr ganz verboten.	frei
Viehsalz, Salzlauge, Salzdünger u. and. Abfälle v. Kochsalz	desgl.	frei
Schaffüsseln	frei	nicht frei
Schiffsgeräthschaften, zum Behuf der Fahrt	frei	frei
Schmiedzunder	frei	nicht frei
Schwämme, frische	frei	frei
Schwerspath	frei	nicht frei
Silber, in Barren u. Stangen auch Bruchsilber u. Pagament dann alles ausgebrannte- aus gezupfte Silber	frei	frei
Spreu	frei	nicht frei
Steine, alle Bau- Bruch- u. Pflastersteine	frei	frei
Steinkohlen	frei	nicht frei
Streu	frei	nicht frei
Stroh, gemeines	frei	nicht frei
Thiere, seltene, Schauthiere, vierfüßige, Vögel	nicht frei	frei
Thon, Töpferthon,	frei	frei
Torf	frei	frei
Tröbern, Trestern	frei	nicht frei
Vögelbeere,	frei	nicht frei
Wachholderbeere	frei	nicht frei
Zink, Erz	frei	nicht frei

Anmerk. 1. Die Größe des Aus- und Eingangs-

zolles richtet sich nach besonderen Bestimmungen und einem eigenen Tarife.

Anmerk. 2. Alle jene Gegenstände, Waaren, Güter, Erzeugnisse aus allen 3 Reichen der Natur, welche in der vorstehenden Tabelle nicht einzeln aufgeführt, sind dem Ein- und Ausgangszolle unterworfen, mögen solche auch den Namen haben, welchen sie wollen.

Anmerk. 3. Besondere Bestimmungen sind auch vorhanden rücksichtlich des Weggeldes, Waggeldes, der Zollstempelgebühr, der Niederlagegebühr, der Krahnen, Canal, Wehrlochsöffnungs- und Winterhaltsgebühren, deren einzelne Aufzählung hier nicht wohl thunlich ist.

Von
den Obliegenheiten der Zollpflichtigen.

Fr. 1. Was hat derjenige, der zollbare Waaren mit sich führt, in Rücksicht auf Strassen und Wege zu beobachten?

A. Wer zollbare Waaren mit sich führt, kann nur auf solchen Straßen und Wegen ein- oder austreten, auf denen Ober- oder Beizollämter oder wenigstens Gränz-Zolleinnehmer bestehen.

Fr. 2. Was hat der Reisende an der Gränze zu beobachten?

A. Wer die Gränze herein oder hinaus passirt, hat bei der treffenden Zollstätte seinen Reisepaß vorzulegen, und zu erklären, ob er zollbare Gegenstände bei sich habe oder nicht.

Reisende Innländer, welche nichts zollbares

mit sich führen, haben bloß ihren Reisepaß visiren zu lassen.

Fr. 3. Was ist von den Zollpflichtigen in Rücksicht auf ihre Frachtbriefe und Zollpapiere zu beobachten?

A. Die Zollpflichtigen haben die Frachtbriefe und Zollpapiere immer sorgfältig zu verwahren, an denselben keine Veränderungen vorzunehmen, und auch keine solche anzunehmen, welche mit Fehlern behaftet sind.

Fr. 4. Wo haben Abladungen, Umladungen ꝛc. zu geschehen?

A. Abladungen, Umladungen, Zuladungen haben in der Regel nur bei Hallen statt.

Fr. 5. Was ist in Rücksicht auf die an den Frachtwägen oder Waaren angelegte Versicherung zu bemerken?

A. Die an Frachtwägen oder Waaren angelegte Versicherung muß unverletzt erhalten werden. Wird sie durch Zufall verletzt, so hat der Zollpflichtige oder Frachtführer nicht nur darüber sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu versehen, sondern auch bei dem nächsten Zoll- oder Hallamte die neuerliche Versicherung nachzusuchen.

Von den Zoll und Weggeldsgefährden und deren Bestrafung.

Fr. 1. Wie wird derjenige gestraft, der die vorgeschriebenen Verbindlichkeiten und Formen nicht erfüllt?

A. Ein solcher kann nach Verhältniß der mil-

dernden oder erschwerenden Umstände mit 1—25 fl. bestraft werden.

Fr. 2. Wie wird derjenige gestraft, der im Durchgange eine kürzere Route, als er wirklich einschlägt, angiebt, oder der durchgehendes für ausgehendes Gut, oder ausgehendes für durchgehendes angiebt?

A. Ein solcher kann nebst Nachholung der gefährdeten Gebühr um den 10fachen Betrag derselben gestraft werden.

Fr. 3. Wie wird derjenige gestraft, der die Zollstätte umgeht, oder mit zollbaren Waaren auf verbotenen Wegen ein- und austritt, oder die noch gar nicht, oder noch nicht vollständig verzollte Waare heimlich abstößt oder auswechselt?

A. Ein solcher wird mit Konfiskation des geschwärzten oder heimlich abgestoßenen Gutes sowohl als des Schiffes und Geschirres, oder wenn die verfallenen Gegenstände nicht mehr vorhanden sind, um den Schätzungswerth derselben gestraft.

Fr. 4. Wer die bei sich führenden zollbaren Gegenstände verschweigt, oder die Waaren in ihrer Qualität falsch und geringer, als sie nach dem Tarife belegt sind, deklarirt, wie wird ein solcher bestraft?

A. Wenn er Fuhrmann und Eigenthümer zugleich ist, mit der Konfiskation der verschwiegenen oder falsch deklarirten Waaren, so wie des Schiffs und Geschirrs, außerdem aber nur mit Konfiskation der Waaren.

Fr. 5. Wie wird derjenige bestraft, der die zollbaren Gegenstände im Gewichte, Maaße, oder Werthe zu gering angiebt?

A. Wer zollbare Gegenstände im Gewichte, Maaße oder Werthe in der Art zu gering angiebt, daß die Differenz den 10ten Theil des Ganzen übersteigt, hiebei aber einzelne Stücke nicht verschwiegen hat, ein solcher wird nebst Nachholung der gefährdeten Gebühr um den vierten Theil des Betrages derselben gestraft.

Fr. 6. Wie wird ein solcher gestraft, der Durchgangs- und Anweis-Polletten für verpackte Gegenstände, die für den inländischen Verbrauch noch nicht vollständig verzollt sind, nicht gehörig ablegt, oder die Polleten ohne Beibringung der Güter ablegen will?

A. Ein solcher unterliegt der Erlage des 5fachen Betrags des höchsten Eingangszolles.

Für unverpackte Gegenstände hingegen wird in solchem Falle der 5fache Betrag des tarifmäßigen Eingangszolles erholet.

Fr. 7. Wie wird derjenige gestraft, der eine Passir- oder Kontroll-Pollete für Waaren, die von einem inländischen Orte mit Betretung des Auslandes an einen anderen inländischen Ort verführt werden, nicht vorschriftsmäßig ablegt?

A. Ein solcher hat die treffende Ausgangsgebühr nachzubezahlen, und den 4fachen Betrag derselben als Strafe zu erlegen.

Fr. 8. Wie wird derjenige gestraft, der ausgehende Gegenstände nicht in der Halle, welche ohne Umweg erreicht werden kann, behandeln läßt?

A. Ein solcher hat die doppelte Gebühr zu erlegen, wovon die Hälfte als Strafe angesehen wird.

Fr. 9. Wer hallamtliche Ausgangspolleten bei der Austrittspostirung für inländische Erzeugnisse nicht ablegt, wie wird dieser gestraft?

A. Ein solcher unterliegt nach den in 1ter Frage enthaltenen Bestimmungen einer verhältnißmäßigen willkührlichen Strafe.

Fr. 10. Wie wird derjenige gestraft, der bewilligte Begünstigungen mißbraucht, oder Begünstigungspolleten nicht vorschriftsmäßig ablegt?

A. Ein solcher wird neben dem Verluste der Begünstigung mit der Konfiskation der Waaren, oder wenn diese nicht mehr vorhanden sind, mit Erlegung ihres Werths gestraft.

Fr. 11. Wie wird derjenige gestraft, der amtlich angelegte Versicherungen verfälscht oder verletzt, und über letzteres sich nicht vollkommen rechtfertigen kann?

A. Mit dem höchsten Satze des Eingangszolles nebst der Erlage des 4fachen Betrages desselben von allen bei der Untersuchung vorfindlichen Waaren im verpackten Zustande, im Fall daß diese Gefährde bei angeblich durchgehenden oder eingehenden Gütern vorkommt. Bei dem Ausgange innländischer Erzeugnisse hingegen mit der Konfiskation jener Waaren, bei denen sich in der Un-

tersuchung eine Differenz in der Quantität oder Qualität bezeiget.

Zugleich hat in beiden Fällen der kompetente Richter über Fälschung einzuschreiten.

Fr. 12. Wie wird derjenige gestraft, der die Frachtpapiere, amtliche Vormerkungen und Bestätigungen gänzlich, oder auch nur rücksichtlich der Qualität der Waaren verfälscht?

A. Mit der Konfiscation der Waaren, und insoferne der Schiffer oder Fuhrmann der Schuldige ist, auch des Schiffs und Geschirrs. Betrifft die Fälschung nur die Quantität der Waaren, so ist die differirende Quantität oder der Werth derselben verfallen.

Ist nur der Zollbetrag abgeändert, so tritt nebst Nachholung der Gebühr noch die 10fache Erlage derselben als Strafe ein.

Außerdem hat wie in Fr. 11. der kompetende Richter über Fälschung einzuschreiten.

Fr. 13. Wie wird ein solcher gestraft, der Polleten und andere Legitimationsscheine öfter gebraucht?

A. Mit der Konfiskation der dadurch geschwärzten Waare.

Werden aber solche Papiere Andern zum Mißbrauche überlassen, so wird der Empfänger mit der Konfiskation der Waare, und der Erlasser mit Erlage ihres Werths bestraft.

Fr. 14. Wie wird ein solcher gestraft, der die Zoll- oder Weggeldsstätte umgeht, die Ladung zu gering, oder die zu nehmende Strassenstrecke zu kurz an-

giebt, oder Gegenstände, die dem Weggeld unterliegen, verschweigt, oder die Weggeldspolleten mißbraucht?

A. Ein solcher verfällt nebst Nachholung der treffenden Gebühr in die Strafe des 10fachen Betrags derselben.

Fr. 15. Wie werden Reisende gestraft, welche sich bei der Austrittspostirung nicht über die bei dem Eintritte bestandene Weggeldsbehandlung ausweisen können?

A. Im Falle, daß die nicht entrichtete Gebühr nicht ermessen werden kann, mit dem Betrage des Weggelds nach der längsten Route durch das Königreich. Gleiche Strafe leiden diejenigen, welche Weggeldsscheine nicht vorschriftsmäßig ablegen.

Fr. 16. Wer haftet für die richtige Polletenablage?

A. Der erste Empfänger der Polleten, so wie der inländische Bezieher der Waaren, in so weit dem letzteren bei dem Abgange derselben eine Schuld beigemessen werden kann.

Fr. 17. Was gilt als Beweis der vollzogenen Ablage der Polleten?

A. Amtliche Bestätigungen auf Zolldeklarationen, Frachtbriefen und Reisepässen, oder die Recipisse in Uebereinstimmung mit den Zollbehandlungsbüchern.

Fr. 18. An wem werden die Gefährden bestraft, die durch gebrödete Diener ohne Wissen des Dienstherrn geschehen?

A. An dem Dienstherrn selbst. Wird aber erwiesen, daß der Dienstherr von der Defraudation des Dieners Wissen getragen habe, so unterliegt der Dienstherr der ordentlichen Strafe, und der gebrödete Diener wird noch besonders mit dem 4ten Theile der den Dienstherrn treffenden Strafe belegt.

Fr. 19. Wer haftet für die Gefährden, die durch die Mitglieder der Familie begangen werden?

A. Das Familienhaupt.

Fr. 20. Wie wird derjenige gestraft, der zur Vollbringung einer Defraudation auf irgend eine Weise beihilft, ohne dem Haupturheber als Dienstboth oder Familienglied untergeben zu seyn?

A. Mit der Hälfte der Hauptstrafe.

Fr. 21. Wie werden vermögenslose Defraudanten gestraft?

A. Wenn kein Gegenstand zur Konfiskation vorliegt, mit verhältnißmäßigen Arrest.

Fr. 22. Wie wird im Wiederholungsfalle einer in Frage 3. 4. 11. 12. und 13. bezeichneten Defraudation gegen einen Defraudanten verfahren?

A. Im 2ten Falle soll nebst der Konfiskation auf eine weitere im 4ten Theile des Werths der verfallenen Gegenstände bestehende Strafe, und im 3ten Falle nebst der Konfiskation nicht nur auf die Strafe des halben Theils vom Werthe der verfallenen Gegenstände, sondern auch öffent-

liche Bekanntmachung des Defraudanten erkannt werden.

Fr. 23. Wie wird derjenige gestraft, der ausländisches Salz einschwärzt?

A. Ein solcher unterliegt schon im ersten Falle nebst der Konfiskation des Salzes einer Geldstrafe, die dem Werthe des verfallenen Salzes gleich kömmt.

Fr. 24. Wie wird derjenige bestraft, der sich durch dreimalige Bestrafung nicht abhalten läßt, die in Fr. 22. geahndeten Gefährden fortzusetzen?

A. Ein solcher wird als eine Person angesehen, die mit solchen verbotenen Handlungen ein Gewerbe treibt, und soll mit Verlust der Befugniß zu dem Gewerbe, oder bei Ermanglung einer einzuziehenden Gewerbsbefugniß nebst Konfiskation und wiederholten öffentlichen Bekanntmachung einer jedesmal um den 4ten Theil des Werths der verfallenen Gegenstände weiter zu steigernden Geldstrafe unterworfen werden.

Fr. 25. Wie wird Widersetzlichkeit gegen Beamte und öffentliche Diener bei Ergreifung einer Zolldefraudation bestraft?

A. Nebst der ordentlichen Defraudationsstrafe auch mit jener, welche das allgemeine Strafgesetz auf die Widersetzung gegen die Obrigkeit festsetzt.

Schwärzer in Rotten mit bewaffneter Hand erleiden dieselbe Strafe, es mögen Thätlichkeiten wirklich vorgefallen seyn oder nicht.

Fr. 26. Wie werden Defraudanten gestraft, welche Zollbedienstete bestechen, oder bestechen wollen?

A. Solche werden nebst der verwirkten Defraudationsstrafe nach den allgemeinen Strafbestimmungen über die Bestechung der Staatsdiener behandelt.

III. Anhang.

Zusammenstellung der Verordnungen und Beschlüsse in Bezug auf den Malz- Wein- und Fleischaufschlag.

Vom Malzaufschlage.

Fr. 1. Was ist Malzaufschlag?

Antwort.

Malzaufschlag ist jene an den Staat zu richtende Abgabe von allem gemalzten Getraide jeder Gattung, welches zum Bierbrauen, Brandweinbrennen, Essig- und Germsieden verwendet wird, sobald es nämlich zum Schroten in eine Mühle geschafft wird.

Fr. 2. Wie hoch berechnet sich der Aufschlag des Malzes im Allgemeinen?

A. Zu 5 fl. vom baierl. Schäffel.

Fr. 3. Wird der Aufschlag von jeder Getraidgattung gegeben?

A. Ja! es ist ganz einerlei, woraus das

Malz gemacht werde, sey es aus Weitzen, Gersten, Haber oder aus andern Getraidern.

Anmerk. Von ungemalzten Getraide z. B. Kornschrot wird kein Aufschlag gegeben.

Von den Pflichten und Obliegenheiten der Brauberechtigten.

Fr. 1. Worin bestehen die Pflichten und Obliegenheiten der Brauberechtigten?

A. Die Pflichten der Brauberechtigten, Brandweinbrenner, Essig- oder Germsieder umfassen folgende Punkte:

1) Jeder solche Berechtigte, welcher Malz zum Schroten in eine Mühle schaffen will, ist verbunden, bei dem Localaufschlagsuntereinnehmer eine Pollete zu lösen; wobei derselbe die Quantität des Malzes, die Verwendung desselben zu braunen oder weißen Bier, zu Branntwein, Essig oder Germ, und auch die Mühle angeben muß, wo es geschroten werden soll.

2) Das Malz darf in keine andere Mühle gebracht werden, als in jene, auf welche die Pollete lautet.

3) Das Malz muß auf einmal in die Mühle gebracht, und auf einmal aus der Mühle hinweggeführt werden.

4) Die Pollete muß auf den Tag ausgestellt seyn,

an welchen das Malz in die Mühle geschafft wird.

5) Wenn an diesem Tage nicht geschroten werden konnte, so hat der Brauberechtigte dem Unteraufschläger sogleich die Anzeige davon zu machen.

6) Dasselbe ist zu beobachten, wenn überhaupt in der Mühle nicht geschroten werden könnte, welche auf der Pollete bezeichnet ist.

7) Die Pollete ist zugleich mit dem Malze in der Mühle abzugeben.

8) Wenn Jemand außer seinem Aufschlags-Distrikte will schroten lassen, so hat er die Pollete doch bei dem Unteraufschläger seines Distrikts zu erholen.

9) Dem Aufschläger ist das Maaß des eingesprengten und nicht des uneingesprengten Malzes anzugeben, weil der Aufschlag nach der Quantität des eingesprengten Malzes berechnet wird.

10) Das eingesprengte Malz ist vorher abzumessen, ehe die Pollete gelößt wird.

11) Das Messen selbst hat in baierl. gesetzlich geaichten hölzernen Gemäsen ohne Stoß und ungehäuft zu geschehen.

In Säcken darf niemals gemessen werden.

12) Die Abmessung soll in der Regel bei Tage geschehen.

13) Auf ausländischen Mühlen darf nur geschroten werden, wenn das Schroten wegen Man-

gels einer nahen Mühle im Inlande nicht geschehen kann.

14) Geheime Malzmühlen sind ganz verboten, und ziehn Untersuchung des Eigenthümers nach sich.

15) Die Brauberechtigten dürfen sich bei Vermeidung der Untersuchung den Anordnungen und Visitationen der Aufschläger durchaus nicht widersetzen.

Pflichten und Obliegenheiten der Müller.

Fr. 1. Welche Pflichten und Obliegenheiten haben die Müller zu beobachten?

A. Die Pflichten und Obliegenheiten der Müller sind folgende:

1) Jeder verpflichtete Müller darf von Niemand ein Malz zum Brechen übernehmen, wenn ihm nicht zugleich die vom Aufschläger ausgestellte auf diesen Tag und auf seine Mühle lautende Pollete eingehändigt wird.

2) Darf kein Müller mehr Malz annehmen, als die Pollete enthält, ohne es dem Lokalunteraufschläger anzuzeigen.

3) Muß er das zum Brechen in die Mühle geschaffte Malz selbst messen, und zwar erst, wenn es gehörig abgestanden ist, in bairischen von der Polizeibehörde abgeaichten Gemäßen ohne Stoß und ungehäuft.

4) Kann aber das Messen durch den Müller selbst nicht geschehen, so hat er Sorge zu tragen, daß es in seiner Abwesenheit durch keinen andern, als einen dazu besonders verpflichteten Gehülfen geschehe.

5) Ist das gefundene Malz sogleich in der Pollete richtig vorzumerken.

6) Sollte sich beim Messen zufällig ein kleiner Ueberschuß mehr ergeben, als auf der Pollete bemerkt ist, so darf dieß der Müller schon annehmen; sobald aber der Ueberschuß bedeutend ist, hat der Müller sogleich bei dem Unteraufschläger die Anzeige zu machen.

7) Der Müller darf weder die Messung theilweis vollziehen, noch das Malz theilweis annehmen oder verabfolgen lassen, sondern dieß muß Alles im Ganzen geschehen.

8) Die Messung muß bei Tage vorgenommen werden.

9) Jeder Müller muß ein sogenanntes Brechregister halten, in welchem die Nummer der Pollete, das Maaß des Malzes, und der Tag des Schrotens zu bezeichnen ist.

10) Die Pollete selbst darf weder radirt, noch korrigirt seyn, und ist binnen 14 Tagen an den ausstellenden Unteraufschläger zurück zu geben.

11) Wenn gelegenheitlich einer Visitation bei dem Müller eine noch nicht attestirte und nicht unterschriebene Pollete betroffen wird,

so wird der Müller in Untersuchung genommen.

12) Endlich darf sich der Müller den Aufschlags-Unternehmern, welche angewiesen sind, die Mühlen bei Tag und bei Nacht zu visitiren, nicht im mindesten widersetzen, ohne sich der Gefahr einer Untersuchung auszusetzen.

Von
den Malz-Defraudations-Strafen.

1) Der Brauberechtigten.
2) Der Müller.

Fr. 1. Welche Strafen ziehen Malzdefraudationen nach sich?

A. Wenn ein Brauer, Branntweinbrenner, Essig- und Germsieder einer Aufschlags-Defraudation sich schuldig macht, und derselben überwiesen wird, so werden die gesetzlichen Strafen nach folgenden Abstufungen ausgesprochen:

im ersten Falle 100 Thaler
im zweiten " 200 "
im dritten " 300 "

nebst öffentlicher Bekanntmachung,

im vierten wird das Gewerbe eingezogen.

Fr. 2. Welche Strafen trifft die Pächter?

A. Diese trifft dieselbe Strafe, mit dem Zusatze, daß sie im dritten Falle vom Pachte entfernt, von jeden ferneren Pachte ausgeschlossen,

und zur Entschädigung des Eigenthümers verurtheilt werden.

Fr. 3. Welcher Strafe unterliegen die Gehülfen der Brauer?

A. In der Regel sind die Dienstherrn für ihre Gehülfen allerdings verantwortlich; wenn sich aber zeigt, daß dem Dienstherrn durchaus nichts zur Last gelegt werden kann, so werden auch die Gehülfen nach folgenden Graden bestraft:

für den ersten Fall mit 10 Thalern,
" " zweiten " " 20 " , und
" " dritten " " 30 Reichsthalern.

Bei diesem dritten Falle wird ein solcher Gehülfe zugleich vom Brauhause entfernt, bei keinem andern Brauhause mehr zugelassen, und sein Name öffentlich bekannt gemacht.

Fr. 4. Welche Strafe wird gegen einen verhängt, bei dem eine heimliche Malzmühle entdeckt wird?

A. Jede heimliche Malzmühle wird nach ihrer Entdeckung sogleich niedergerissen, der Eigenthümer aber wird mit einer Geldstrafe von 300 Reichsthalern und der öffentlichen Bekanntmachung seines Namens bestraft.

Anm. Wenn wegen Armuth eine Geldstrafe nicht statt finden kann, tritt gegen den Defraudanten verhältnißmäßiger Arrest ein.

Fr. 5. Wie wird der Müller bestraft, der sich einer Begünstigung einer Malzdefraudation, sohin einer Gefährdung des Aufschlags schuldig macht?

A. Ein Müller, der sich einer Gefährdung des

Aufschlags schuldig macht, wird für den ersten Fall mit 20, im 2ten mit 40 und im 3ten mit 60 Thalern bestraft, und verliert im dritten Falle nebenbei für seine Person das Recht, Malz zu brechen.

Fr. 6. Welche Strafe tritt ein, wenn der Müller das Malz gleich nach dem Einsprengen und ohne daß es wenigstens 2 Stunden lang abgestanden ist, mißt?

A. In diesem Falle muß der Müller von jedem Schäffel den Aufschlags-Betrag einer Metze mit 50 kr. dem k. Aerar als Ersatz bezahlen.

Fr. 7. Wie wird der Müller bestraft, der das Malz nicht selbst mißt, auch nicht in seiner Gegenwart messen läßt, sondern die Messung in seiner Abwesenheit einem nicht Verpflichteten überläßt?

A. Dieser wird mit einer Strafe von 10 Reichsthalern belegt; welche dann bei ferneren Wiederholungen immer verdoppelt wird.

Fr. 8. Ist der Müller für die Handlungen seiner Gesellen, Knechte und andere Hausgenossen verantwortlich?

A. Allerdings haftet jeder Müller für die Handlungen seiner Knechte, Gehülfen und anderen Hausgenossen.

Anm. Malzbrecher, die bei einzelnen Mühlen angestellt sind, oder gebraucht werden, werden in Defraudationsfällen für ihre Person mit 10 Reichsthalern bestraft, die Malzmühle selbst aber wird gleich im ersten Falle abgebrochen.

Eben so wie die Brauberechtigten erleiden auch die Müller im Falle der Unvermögenheit verhältnißmäßige Arreststrafe.

Fr. 9. Dürfen die Brauer eigene Malzmühlen besitzen?

A. In der Regel dürfen die Brauer keine eignen Malzmühlen besitzen, daher dürfen nur jene Malzmühlen fortbestehen, welche bei der Einführung des Aufschlags schon vorhanden waren, und förmlich in die Kataster der Polizeibehörden eingetragen sind.

Fr. 10. Also dürfen neue eigenthümliche Malzmühlen gar nicht errichtet werden?

A. Nein, wenigstens nicht ohne ausdrückliche allerhöchste Genehmigung.

Anm. 1. Kein Brauer darf in solchen Mühlen Malz brechen lassen, wenn er nicht einen verpflichteten Malzbrecher darauf unterhält.

Anm. 2. Bei Veränderungsfällen in der Person eines solchen Malzbrechers ist sogleich Anzeige wegen der Verpflichtung zu erstatten, außerdem diese Nichtanzeige als eine pflichtwidrige Handlung sohin als eine Aufschlagsdefraudation angesehen wird.

Von
den zu führenden Registern und Verzeichnissen der Brauer und Müller.

Fr. 1. Welche Register und Verzeichnisse haben die Brauer und Müller zu führen?

A. Sowohl die Brauer als auch Müller müssen verschiedene Register und Verzeichnisse führen.

1. Die Brauer.

a) Diese müssen nach jedem Quartals-Schlusse dem Lokal-Unteraufschläger eine Malzanzeige übergeben, des Inhalts, in welcher Mühle und wie viel Malz er in dem abgeflossenen Quartale habe brechen lassen. Z. B.

Anzeige
über die von dem Unterzeichneten im 1ten Quartal des Etatsjahres 1826/27 zum Brechen abgegebenen Malze

den . . . in die Mühle zu N. . 2 Schäffel 4 Metz
den . . . in die Mühle zu N. . 2 — 3 —

Summe 5 Schäffel 1 Metz

Ort . . . Jahr . . . und Tag.

b) Müssen Brauer sich beständig ein eignes Quittungsbüchlein halten, z. B.

Malzverbrauch im Jahre 1826/27.	Malz			Geld	
	Schffl.	Metz	Ms	fl	kr.
Im 1ten Quartal					
— 2ten —	—	—	—	—	—
— 3ten —	—	—	—	—	—
— 4ten —	—	—	—	—	—
Summe des Verbrauchs und der Schuldigkeit.	—	—	—	—	—
Geleistete Zahlung					
Im 1ten Quartal	—	—	—	—	—
— 2ten —	—	—	—	—	—
— 3ten —	—	—	—	—	—
— 4ten —	—	—	—	—	—
Summe					

Abgerechnet den 1. Octbr. 1827.

N. N. Brauer.

2. Die Müller.

Die Müller haben ein besonderes Brechregister anzulegen, worinne die Nummer der Pollete, dann das Maaß des Malzes und der Tag bezeichnet werden muß, an welchem es geschroten wurde, z. B.

Nummer der Pollete	Monat und Tag	Malzbetrag nach der Pollete.		Hat auf der Mühle gemessen.		
1)	d. 1. Oct. 1826	Schff.	Mz.	Schfl.	Mz.	V.

Anmerkung.

Für jeden Brauhausbesitzer wird so viel Raum gelassen, als nöthig ist, um die Polleten für ein ganzes Jahr eintragen zu können, die Brauberechtigten werden unter einander vorgetragen.

Fr. 2. Wie wird jener bestraft, der Bier von schlechteren Gehalte ausschenkt, als es haben müßte, wenn die gehörige Quantität Malz dazu gebraucht worden wäre?

A. Dieser wird polizeilich untersucht, und verhältnißmäßig mit Auslassen des Bieres oder sonst andern polizeilichen Ahndungen nach Umständen bestraft.

Fr. 3. Muß sich daher der Brauberechtigte Kellervisitationen nicht gefallen lassen?

A. Allerdings muß sich jeder Aufschlagspflichtige den Kellervisitationen unterwerfen; wer sich ihnen widersetzte, würde zur Untersuchung gezogen werden.

Anmerk. Aus dem Schäffel trocknen Malzes sollen

mehr nicht als 7 Eimer Winter= oder 6 Eimer Sommerbier gebräut werden.

Nach dieser Berechnung wird auch der Biersatz erneuert.

Fr. 4. Binnen welcher Zeit ist der Aufschlag zu entrichten?

A. Der Aufschlag von dem 1ten Quartal, nämlich vom 1ten Oktober bis letzten Dezember wird in diesem laufenden Quartal zur Hälfte, zur andern Hälfte erst im 3ten Quartal bezahlt, jener vom 2ten Quartal (Januar, Februar, März) gleichfalls nur zur Hälfte in demselben, zur andern Hälfte im 4ten.

Anmerk. 1. Bei dem Malze, welches zu einem andern, als braunen Biere, also zum weißen Bier, Branntwein, Essig oder Germ verwendet, so wie auch bei dem Malze, das im 3ten oder 4ten Quartal geschroten wird, findet die abschlägige Fristenzahlung nicht statt.

Anmerk. 2. Die Bezahlung geschieht immer erst dann, wenn das Quartal ganz verflossen ist, und zwar zwischen dem 1. u. 15. des folgenden Monats nach Abflusse des Quartals.

Anmerk. 3. Wenn der Brauer die Zahlungstermine nicht einhält, so darf ihm ohne höhere Bewilligung keine weitere Pollete ausgestellt werden.

Anmerk. 4. Es versteht sich von selbst, daß jeder Brauer, wenn er will, in jedem Quartale den ganzen Aufschlag mit einander entrichten darf.

Fr. 5. Findet unter keiner Bedingung ein Nachlaß am Aufschlage statt?

A. Nur dann wird ein Nachlaß bewilligt, wenn am Malze. oder dem Erzeugnisse daraus durch ein

im Sudwesen oder im Keller nicht selbst veranlaßtes Unglück etwas erweislich zu Grund geht, in diesem Falle wird nach hergestellten vollen Beweiß der Aufschlag im Verhältnisse des zu Grunde gegangenen nachgelassen.

Vom Fleisch-Aufschlage.

Fr. 1. Was ist der Fleischaufschlag?

A. Der Fleischaufschlag ist eine von geschlachteten, und zur allgemeinen Nahrung dienenden Haus-Thieren, (Säuge-Thieren) in den Städten Märkten und übrigen Gemeinden zu entrichtende gewisse Abgabe, welche den Gemeinden als eine bleibende Unterstützung zur Bestreitung ihrer Lokal-Bedürfnisse und Abtragung ihrer Schulden überlassen ist.

Fr. 2. In welcher Größe muß der Fleischaufschlag gegeben werden?

A. Nach folgender Abstufung:

	fl.	kr.
von einem Ochsen . . .	1	40
— — Rinde . . .	—	40
— — Stier oder einer Kuh	—	45
— — Kalbe . . .	—	10
— — Schaafe, einer Ziege oder einem Bocke . . .	—	6
— — gemästeten Schweine	—	30

	fl.	kr.
von einem gemeinen Schweine .	—	10
— — sogenannten jungen Frischlinge, welcher nicht über 25 Pfund wiegt . . .	—	5

Anmerk. Von Lämmlein und Kitzlein wird kein Aufschlag entrichtet, wohl aber von Lämmern und Kitzen, die in einem Alter über 8 Wochen geschlachtet werden, und deren Fleisch nicht unter der Benennung Lamm oder Kitzfleisch im Ganzen oder viertelweis verkauft wird.

Fr. 3. Wer ist aufschlagspflichtig?

A. Nicht nur die konzessionirten Metzger, Brauer, Wirthe, Köche, sondern jeder Privatmann, der in seinem eignen Hause außer den öffentlichen Schlachthäusern schlachtet.

Fr. 4. Welche Obliegenheiten hat der Fleischaufschlagspflichtige zu beobachten?

A. Der Fleischaufschlagspflichtige ist verbunden, von jedem Stück Vieh, wie solche aufgezählt sind, bevor er schlachtet, sich von dem betreffenden Local-Fleisch-Aufschläger eine Pollete zu erholen, worauf der Tag, die Zahl und Gattung des Viehes, dann der Empfänger bemerkt ist, und sogleich den Aufschlag hiefür zu erlegen.

Fr. 5. Was hat der Fleischaufschläger zu beobachten?

A. 1) Dieser muß ein ordentliches Verzeichniß oder Manual über die vorgekommenen Anfälle und einzelnen Aufschlagspflichtigen füh-

ren, welche dann von den einschlägigen Polizeibehörden revidirt werden.

2) Hat derselbe hin und wieder unvermuthete Visitationen zu halten, um Unterschleife zu entdecken, und denselben vorzubeugen.

Fr. 6. Wie werden Fleischaufschlagsdefraudationen bestraft?

A. Wenn Jemand ein Stück Vieh schlachtet, und durch unterlassene Anzeige oder Erholung der vorschriftsmäßigen Pollete der Gemeinde den gebührenden Aufschlag entzieht, der wird für den ersten Fall mit dem Betrage des 10 fachen, für den 2ten Fall mit dem Betrage des 20fachen Aufschlages, im 3ten und den nachfolgenden Fällen mit dem Betrage des ganzen Werthes des geschlachteten Stück Viehes gestraft.

Fr. 7. Wie werden Fleischaufschläger bestraft, welche durch Nachlässigkeit Unterschleife veranlassen oder gestatten?

A. Diese werden das erstemal gewarnt, und mit Verweis belegt, dann zum Schadensersatze verurtheilt, im zweiten Falle aber sogleich entlassen.

Fr. 8. Wie werden Fleischaufschläger bestraft, welche sich einer Unterschlagung der Gefälle schuldig machen?

A. Um den 20 fachen Betrag des Aufschlags und nebst dem mit verhältnißmäßigen längeren oder kürzeren Arreste.

Anmerk. Die Defraudations-Strafen fallen in die Gemeinde-Kassen.

Fr. 9. Giebt es eine Befreiung vom Aufschlage?

A. Nein. Auch das Fleisch, welches vom Auslande und nicht aufschlagspflichtigen Orten eingebracht wird, giebt Aufschlag, und zwar 1 Pfennig vom Pfunde.

Vom Wein-Aufschlage.

Der Wein-Aufschlag ist nicht überall, sondern nur in manchen Provinzen des Königreichs vom innländischen Weine noch üblich; die Größe desselben und die einzelnen Bestimmungen und Beschlüsse sind so verschieden, daß sich eine allgemeine anwendbare Darstellung derselben hier nicht wohl ausführen läßt.

Nachtrag

zu den von den Brauberechtigten zu haltenden Registern.

Ueber die von den Brauberechtigten zu haltenden Register ist eine neuere allerhöchste Verordnung vom Jahre 1825 folgenden Inhaltes erschienen:

„Jeder Aufschlagspflichtige soll ein Sudbuch halten, in welchem er die Quantität des Malzes, wofür er eine Pollete lösen will, selbst eintragen soll. Die äußere und innere Form dieser Sudbücher ist folgende:

Aeußere Form, nemlich Titelblatt:

Sudbuch für den Brauberechtigten N. N. .... zu N. ......
für das Jahr 1826/27.

Innere Form:

Nro. der Pollete.	Jahr, Tag und Monat.	Malzbetrag.		
		Schäffel	Metzen	Viert.
6	1827. 1. Oktober	6	3	2

Dieses Sudbuch muß der Brauer jedesmal dem Unteraufschläger schicken, so oft er eine Pollete lösen will; dieser stellt dann auf dem Grunde des im Sudbuche enthaltenen Malz-Betrages die Pollete aus, und trägt auch in dem Sudbuche des Brauers seine Unterschrift ein.

Diese Sudbücher haben die Brauer sorgfältig aufzubewahren.

Diejenigen, welche sich weigern, ein Sudbuch zu halten, haben zu gewärtigen, daß ihnen die verlangte Pollete verweigert wird.

Druckfehler.

Seite 3 Zeile 4 statt Vereine — Verein.
— 24 — 4 — Dingende — dingende.
— 25 — 19 muß nach dem Worte: werden ein (?) stehen.
— 26 — 9 statt — wer z. B. — wenn z. B. Jemand.
— 41 — 29 — 20 jährl. — 20 jährig., und so für alle Fälle, wo das Wort. jährl. vorkömmt.
— 62 — 27 — ein einsames — einen einsamen.
— 70 — 5 — 4 — 8 jährig — 4 — 8 jähriges
— 84 — 10 — bayerl. bayerischer.
— 95 — 6 — 5—6 monatl — 3—6 monatl.
— 113 — 24 u. 25 — fremder Eigenthümer — fremden Eigenthums.
— 116 — 22 — magistratlicher — magistrathischer.
— 122 — 9 — betrüglich verleitet — betrüglich zur Ehe verleitet.
— 132 — 22 — denselben — demselben.
— 153 — 23 — hin erlegt — hinterlegt.
— 101 — 9 — mehr als 25 fl. ausmacht, — mehr als 5 fl. jedoch nicht 25 fl. ausmacht.
— 163 — 18 — Monaten — Monate.
— 164 — 19 — baierl. — bairischer.
— 171 — 14 — Stadtgericht, Appellationsgericht, Stadtgerichte, Appellationsgerichte.
— 177 — 4 — richterlicher — richterliche
— 177 — 21 — schweres — schwereres.
— 178 — 7 — 14 tägl. — 14 tägigem
— — — 12 — einen — einem.
— 180 — 23 — Münzestempel — Münzstempel
— 189 — 25 u. 26 — unsittliche, gefährliche, falsche — unsittlicher, gefährlicher, falscher.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Renauld-Kellenbach, Kajetan <<von>>,

Volks-Katechismus über die im Königreiche Bayern geltenden Strafgesetze

Nordhalben 1827

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.cr.o.85
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11704399-9